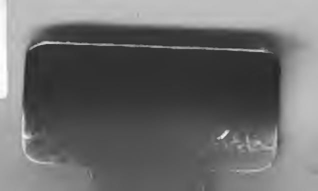






Das Majestäts-Verbrechen

Aus
den Geboten Gottes und der Vernunft
so wie aus
den alten und den neuen
Staats-Gesetzgebungen
philosophisch-juridisch
erklärt und critisch festgesetzt

vom

Dr. Hellmuth Winter.

Berlin,
in der Sanderschen Buchhandlung.
1815.

Europa's

Majestäten

zur

Beherzigung

allerunterthänigst

zugeeignet

vom

Verfasser.



Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von dem angebornen Rechte des Menschen auf Leben und Ehre.

Erste Abtheilung.

Der Mensch im Naturstande.

Der Mensch, ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Wesen, soll, nach der in ihm gebietenden Vernunft, dem Zwecke seines Daseins nachstreben. Die mögliche Erfüllung dieses göttlichen Gebots hängt natürlich von dem Besitze eines organischen Zustandes ab, der die nothwendigen Bedingungen für das Dasein des Menschen in seiner wesentlichen Sphäre begründet. Die erste ursprüngliche Grundursache der menschlichen Wirksamkeit in der Sinnenwelt ist demnach das Leben, oder das Vermögen des Menschen, der Natur des Begehrungsvermögens nach physischen und moralischen Gesetzen gemäß zu handeln. Jeder Mensch hat also angebornes Recht zu leben, folglich auch correspondi-

rende Rechtsverbindlichkeit sein Leben für sich und andere, zum Zwecke seines Daseins, zu erhalten und zu gebrauchen. Der angeborne, von der schaffenden Natur dem Menschen eingeimpfte, Beruf ist also der Gebrauch seines Daseins, ist active oder passive Thätigkeit. In dem Beruf der Handlung, geleitet durch das legislative Prinzip der Vernunft und des Gewissens, ist der Mensch sein eigener Gott; ist als zweites Leben im einzigen Gotte wiederholt [1]), und sein Leben ist vom Schöpfer gesichert [2]).

Nach dem ursprünglichen Naturrecht besitzt der Mensch als Vernunftwesen ein angebornes Zwangsrecht auf natürliche oder ursprüngliche Ehre (fama simplex), die sowohl seine Person als auch seine Handlungen gegen seine Mitmenschen characterisirt, und die auf der nothwendigen Maxime aller moralischen und rechtlichen Ordnung beruht. Es ist diese jedem vernünftigen Wesen angeborne gemeine Ehre oder Würde das Band alles menschlichen Verkehrs, und die Quelle, woraus die Achtung, der Werth aller Menschen- und Bürgerrechte fließt. Die Ehre ist mithin das zweite Leben des Menschen, und Grundbedingung seiner vernünftigen Existenz.

---

1) 1 Mose 1, 26. Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sey. V. 27. Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn.

2) 1 Mos. 9, 6. Wer Menschenblut vergießet, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.

Da der Naturstand im Naturrechte 3) der Gleichheit der Menschen gleiche ursprüngliche vollkommene Rechte und Sittengesetze offenbart; so ist jeder Mensch im Naturstande sein eigner Herr und Richter. Der Berechtigte beurtheilt folglich seine Rechte selbst, um sie auszuüben; und wer im Naturstande erkennt, daß er Rechte hat, der übt sie rechtmäßig aus, und darf sie sich im streitigen Fall mit Zwangsmitteln (Strafübeln) sichern und erhalten. Also im Rechte der Natur schützt sich jeder Mensch selbst, und sorgt für die Sicherheit seines Lebens.

Da aber der Mensch den vereinigten Kräften seiner Feinde nicht widerstehen, und den heimlichen Nachstellungen, die ihm mit noch größeren Gefahren als öffentliche Angriffe drohten, nicht vorbeugen und ausweichen konnte; so war es ihm im Zustande der natürlichen Freiheit unmöglich, seine Sicherheit zu behaupten. Bei wehrlosen Menschen fehlte das physische Vermögen sich selbst zu vertheidigen ganz, und nicht immer fand sich ein Stärkerer, der sich mit eigener Lebensgefahr der Schwachen angenom-

3) Dieser in der Geschichte der Menschheit angenommene Naturstand ist bloße Idee, idealischer Staat, den man nur durch Hypothesen kennt, und der weder mit dem Stande der Kindheit des Menschengeschlechts, noch mit dem Stande der Wildheit, der auch zuweilen Naturstand heißt, zu verwechseln ist. Das Naturrecht ist ebenfalls nicht Vernunftrecht. Denn alles Recht, sowohl das natürliche, als auch das positive unter dem Grundsatz der Politik, muß von der Vernunft erlaubt, also vor derselben recht und wahr seyn.

men hätte. Theils diese Gründe der Unsicherheit zu entfernen, theils den ursprünglichen Trieb der menschlichen Natur nach Geselligkeit zu erfüllen, und das Pflichtgefühl für die Erhaltung gegenseitiger Rechte zu fördern, suchte der Mensch den Menschen zur Gesellschaft.

Im Bunde der Gesellschaft, fehlte den Gliedern von Natur Gleichheit und Einigkeit des Willens zur Erlangung beabsichtigter Zwecke der Gesammtheit. Die regierende Vernunft entschied für die Hauptstimme des Alters, oder der Kraft, oder der Majorität. Mit diesem Naturdrange gattete sich noch der angeborne Trieb des Menschen sich seinem Nebenmenschen willig anzuvertrauen; dem die Führung des Lebens und der Rechte zu übertragen, von dem Gutes für sich und Andere zu erwarten war. So entstand der Staat.

Zweite Abtheilung.

Der Mensch im Staate.

Der Staat ist wegen des Lebenszweckes der Menschen als ein Erziehungsinstitut Gottes im Schöpfungsact des Menschen sanctionirt. Da alle Leitung der Kräfte von Menschen nur durch eine gleichförmige Willensbestimmung aller Staatsmitglieder zum Unitätszwecke des Staats möglich ist; so springt aus der Quelle des allgemeinen Willens die unbedingte Nothwendigkeit hervor, daß die Natur des

Staats Verträge der bürgerlichen Vereinigung und Unterwerfung begründen muß 1).

Durch den nothwendigen Unterwerfungsvertrag 2) im Staate wird das Recht, die Mittel zum Zwecke des Staats (den allgemeinen Willen) zu bestimmen, einem Staats-Oberhaupte (princeps, imperans, Souverain) übertragen,

---

1) Da der Staat besondere Willensbestimmungen der Gesellschaft voraussetzt, so kann er allein durch die Einwilligang derer, die in demselben leben sollen, organisirt werden. Denn, wenn gleich jeder Mensch von Natur verbunden ist seinem Nebenmenschen in der rechtmäßigen Ausübung des Zwanges beizustehen, so athmet doch diese an sich ursprünglich erlaßliche Pflicht erst den Character der Zwangsverbindlichkeit zur Erfüllung der Forderung, wenn sie vorher versprochen ist; folglich kann der einzige Grund des Staats nur ein ausdrücklich oder stillschweigend geschlossener Vertrag seyn.

2) Denn bloße Vereinigung der Familien ohne Unterwerfung ist gar kein Staat, sondern nur bürgerliche Gesellschaft.

Der Regent ist das Organ des allgemeinen Willens. Ohne diesen Oberherrn kann der Staat nie seinen Zweck, die Errichtung eines rechtlichen Zustandes, die Gerechtigkeit, erreichen. Denn allein durch das Staatsoberhaupt ist Einstimmung der bürgerlichen Gesellschaftskräfte, ist Einheit des Willens möglich. Aus diesem Bedürfniß einer Willenseinheit entspringt die nothwendige Bedingung der Einheit des Regenten, die als moralische Person doch in der Idee nur eine Person, nur eine Regentschaft ausmacht.

Der Regent, der die Regierung unrechtmäßig erworben hat, heißt Usurpator; der sie unrechtmäßig (durch eine falsche Wahl der Mittel zum Staatszwecke) verwaltet, Tyrann; und der in allem, selbst in seinem Privatwillen, unbedingten blinden Gehorsam fordert, Despot (von δεσποτης, der Herr über Sklaven). Wenn eine Staatsconstitution diesen sklavischen Gehorsam der Unterthanen als Zweck, als eine Rechtsforderung vom Regenten begründet, so ist der Staat eine Despotie.

welcher nun, nach der Regierungsform des Staats, eine physische Person (Monarchie; der Wille einer Person), oder eine moralische Person (Republik), seyn kann. Begründet die subjective Form des Staats eine bestimmte, beständige moralische Person, d. h. also einen Senat, Repräsentanten-Versammlung, so ist die Republik eine Aristocratie; wenn aber eine unbestimmte, unbeständige, nämlich die jedesmalige Mehrheit der Stimmen des ganzen Volks, so ist die Republik Democratie.

Durch den Vereinigungsvertrag zum Staat wird

1. das vereinigte Volk (populus, der Inbegriff aller Staatsbürger) eine moralische oder mystische Persönlichkeit, oder eine zu Rechten und Pflichten, unter dem Gesetz des Zwangs vereinigte, fähige Gesellschaft.
2. Jeder Einzelne übernimmt die Pflicht, die Sicherheit, das bürgerliche Glück aller seiner Staatsgenossen schaffen zu helfen; und erhält
3. dagegen ein Zwangsrecht auf ihre Hülfe zu seiner Sicherheit und bürgerlichen Glückseligkeit (Gerechtigkeit).

Da der Zweck des Staats Erhaltung aller vollkommenen Rechte der Menschen unter dem Gebot des Zwanges begründet, so sorgt und handelt der Regent im Willen aller Staatsgenossen pflichtmäßig für die Sicherheit des Lebens und der Ehre aller Mitglieder. Das Wohl jedes einzelnen

Mitgliedes liegt daher in dem Wohl Aller begründet; und die Beleidigung des Einen heißt sich selbst und Alle beleidigen. Jedes Mitglied hat dem Staate ein unbedingtes Zwangsrecht über sein eigenes Leben gegeben, dessen Gebrauch durch die Gesetze bestimmt ist. Denn um, unter dem Schutze der bürgerlichen Gesellschaft, unsers physischen und moralischen Lebens sicher zu seyn, das im Stande der Natur 3) in steter Gefahr war, und keinen Vertheidiger hatte als unsere eigene körperliche Kraft, treten wir in den uns beschützenden Staat, und geben diesem dafür das Recht, uns das Leben zu nehmen, sobald wir ein in den Gesetzen 4) begründetes Capitalverbrechen gegen unsere Staats-

---

3) Im absoluten oder ursprünglichen Naturrecht soll das dem Vernunftwesen angeborne ursprüngliche höchste Sittengesetz (Neminem laede! das Ur- und Grundprincip aller Jurisprudenz) Beleidigung (also Tödtung, Ehreverletzung) eines andern vernünftigen Wesens, Behandlung als Mittel zum Zweck, nach eines Jeden angebornem Rechte auf Leben und Ehre (Einleitung, Kap. I, Abtheil. 1) eigenmächtig verhüten. Diese Menschenwürde verschwindet in gegenseitiger Beleidigung und Gefahr; und der Naturmensch darf ohne Strafe (denn als sein eigener Richter müßte er sich nur selbst strafen — und von der Strafe in jenem Leben schweigen wir hier) dem Andern rechtmäßig das Leben nehmen, wenn dieses zum Ersatz seiner Pflichterfüllung dient. So wie nun der Mensch in der Vernunft, so hat jedes Thier Sicherheit seines Lebens, Beschützung seiner selbst, im Instinct. Im Zustande der Wildheit (Abtheil. 1), wo der rein thierische Mensch kein absolut höchstes Sittengesetz anerkennt, schlägt Einer den Andern zur Befriedigung seiner Triebe todt; oder würgt ihn gar als Menschenfresser für seinen Lebensunterhalt.

4) Die Gesetze unter dem Grundprincip der Vernunft und des Staates enthalten schon in ihrem Wesen den stillschweigenden

genossen begehen, dessen Unterlassung nur in unserm Willen steht 5). Kein Mensch darf daher im Staate die Ehre (das moralische Leben) seines Mitmenschen verletzen, oder ihm gar das Leben nehmen, weil dieser sonst zu gleichem Rechte befugt wäre, und dieser Zustand der Gewalt und Selbsthülfe zugleich die Vernichtung des Staats enthielte. Verbrechen wider die Ehre und das Leben der Menschen bedroht Gott, und die politische Legislation aller Völker, mit peinlichen Strafen. Selbst das Gesetz der Natur straft mit ewigen Gewissensbissen durch die richtende Vernunft den Verbrecher. Beherzigen wir zum Behuf dieser Lehre zuförderst die zehn Gebote Gottes, ein so treuer Wiederhall unserer Vernunft, die Urquelle aller menschlichen Gesetze 6).

Willen aller Staatsmitglieder, der sich durch das Organ Aller, d. h. durch den Gesetzgeber, einstimmig aussprach. Was daher die Gesetze wollen, das ist auch der (freie oder gemüssigte) Wille jedes Unterthanen, der in dem Wohle Aller sein eignes Wohl erkennen kann.

5) Die theilweise Aufopferung der natürlichen Freiheit des Menschen im Staate gewinnt bei weitem mehr durch diesen für das Leben sehr vortheilhaften Tausch. Durch den Staat setzen wir uns in eine im richtigen Vernunftgebrauch sehr leicht zu vermeidende Lebensgefahr, und entgehen dadurch den im Naturstande ausgesetzten immerwährenden Gefahren. Ohnehin begründet schon der Zweck und die Tendenz der bürgerlichen Gesellschaft das Recht, die Ruhestörer, als Feinde, die gar nicht zu ihr gehörten, tödten zu dürfen. Ja schon der Mißbrauch oder der Nichtgebrauch der Vernunft, der den Menschen als Vernunftwesen unter seine Würde zur bloßen Thierheit herabsetzt, verdient, als Beleidigung seiner selbst und anderer Menschen, Strafe.

6) Wie schön und ewig wahr sagt daher der weise Prediger

Für das Leben:

„Du sollst nicht tödten 7)!"

Für die Ehre:

„Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen „Nächsten 8)!"

Christi göttliche Lehren, gegründet auf Liebe und Vergebung, lauten hierüber:

„Vergeltet Niemand Böses mit Bösem 9).

„Habet mit allen Menschen Friede 10).

„Rächet euch selber nicht 11).

„Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst 12).

„Liebet eure Feinde; segnet die euch fluchen, thut „wohl denen, die euch hassen; bittet für die, so euch be„leidigen und verfolgen. Auf daß ihr Kinder seyd eures „Vaters im Himmel 13)."

Salomo (Kap. 12 am Schluß) die in aller Menschen Seele geschriebenen Worte: Lasset uns die Hauptsumma aller Lehre hören: Fürchte Gott und halte seine Gebote; denn das gehöret allen Menschen zu! (Vergl. 1 Tim. 1, 5. 2 Tim. 3, 16. Römer 13, 10. und andre bibl. Stellen.)

7) 2 Mos. 20, 13. 21, 12. 1 Mos. 9, 5. 6. 5 Mos. 5, 17. Matth. 5, 21. vergl. mit Christi Lehre daselbst V. 22. Dies Tödten bezieht sich nur auf Vernunftwesen, nicht aber auf Thiere zum Gebrauch der Menschen.

8) 2 Mos. 20, 16. 5 Mos. 5, 20. vergl. Römer 13, 9.

9) Römer 12, 17. Matth. 18, 33. 35.

10) Römer 12, 18.

11) Daselbst V. 19.

12) Matth. 22, 39. vergl. Römer 13, 9. 10.

13) Matth. 5, 44. vergl. Lucä 23, 34. auch Römer 12, 20. und andere biblische Stellen.

So weit hier die Gesetze Gottes, des einigen Vaters und Sohnes. Gehen wir jetzt in unserer Betrachtung zu der politischen Legislation der Menschheit, und verweilen zuerst bei der Gesetzgebung Mose's für die Israeliten.

Moses Gesetzgebung ist Echo des göttlichen Willens. Seine Politik wählt Gott als das Organ seines legislativen Acts allerdings sehr zweckmäßig für den Geist und Character seines Volks. Die Gebote Gottes dienen ihm zur politischen Vorschule und Richtschnur. „Gottes Wille (1 Mos. 9, 5): des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen, als der sein Bruder ist," offenbart sich durch die Mosaische Gesetzgebung (2 M. 21, 12): „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben [14]."

Die Gesetze der Egyptier (man vergl. hiermit den Geist und Character dieser Gesetze in unserm practischen Theile, Abth. 2.) trugen viele Sorge für das Leben der Menschen. Die Strafgesetze waren hart. Wer einen Menschen angreifen oder umbringen sah, und sich nicht schleunige Mühe gab demselben aus allen nur möglichen Kräften das Leben zu retten, der wurde mit dem Tode bestraft. Wenn dieser Mensch beweisen konnte, daß er gewiß außer Stande gewesen sey dem Unglücklichen zu helfen; so war derselbe doch schuldig den Mörder zu entdecken, und vor Gericht zu verklagen. That er dieses nicht, so empfing er

14) Vergl. 1 Mos. 9, 6. 2 B. 20, 13. 3 B. 24, 17. 21. 4 B. 35, 16—34.

eine Anzahl Schläge, und mußte drei Tage lang ohne einige Nahrung im Gefängnisse bleiben.

Die Legislationen der Griechen, der Perser und Macedonier beurkunden uns ihre treue Nachahmung und Hochachtung der Israelitischen und Egyptischen Gesetze. Die Griechen, und unter ihren republikanischen Völkerstaaten besonders die Gesetzgeber der Athenienser, Drako und Solon, nahmen das Gesetz Moses, als Ebenbild des göttlichen Willens, zum Modell. Daher findet sich eine so große Gleichheit des alten Atheniensischen und des wieder daraus genommenen Römischen Rechts der Zwölf-Tafeln mit den Hebräischen Gesetzen [15].

Moses und mit ihm Drako dehnten in ihren strengen Gesetzen die Todesstrafen auch auf unvernünftige Thiere, ja Drako selbst eine Bestrafung auf leblose Dinge aus, wenn durch diese die Menschen das Leben einbüßten. Wenn gleich die richtende Welt vom Drako sagt: „seine Gesetze wären mit Blut geschrieben," so verdient dieser Gesetzgeber doch in diesem Punkt Entschuldigung, weil seine gesetzgebende Politik, gleich seinem Vorgänger Mose, das Leben der Menschen als ein göttliches Heiligthum zu sichern, und

15) Das Zwölf-Tafelgesetz der römischen Republik enthielt, als ein sicher in der Form nachgeahmtes Werk der zehn Gebote Gottes auf Tafeln, ursprünglich eigentlich auch nur zehn Tafeln. Später wurden diesen noch zwei Supplement- oder Ergänzungstafeln einverleibt, und nun bekam die ganze Gesetzgebung erst den Namen Zwölf-Tafelgesetz.

Achtung gegen Menschenwürde und Menschenleben einzuflößen, aus der durchforschten Characteristik und Cultur ihrer Nationen hervorging; obgleich von der andern Seite die Talion oder das Wiedervergeltungs-Gesetz für Injurien ein für den Staat höchst inconsequentes und unpolitisches Gesetzgebungsprincip begründete, das selbst vor dem Richterstuhl der Vernunft verdammt werden muß. Denn das Grundprincip dafür: die ursprüngliche Total-Gleichheit der Menschen zu sichern, verbleicht vor dem Grundgesetzgebungs-Princip: den Menschen im Staate nicht durch körperliche Verstümmelung die physischen Stützen, als Mittel zur eigenen Erhaltung ihres Lebens, zu nehmen. Betrachten wir diese Gesetze über Injurien weiter unten, und hier erst die Todesstrafen zur Sicherheit des menschlichen Lebens.

Moses giebt also nach seiner Staatspolitik, als das active Organ und der Repräsentant Jehova's, das Gesetz in seinem zweiten Buche 21, 28. 29 u. fgg.

> „Wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stößet, daß er stirbt: so soll man den Ochsen steinigen, und sein Fleisch nicht essen; so ist der Herr des Ochsen unschuldig. Ist aber der Ochse vorhin stößig gewesen, und seinem Herrn ist's angesagt, und er ihn nicht verwahret hat, und tödtet darüber einen Mann oder Weib; so soll man den Ochsen steinigen und sein Herr soll sterben."

Diese Gesetze sind gegründet auf Gottes Willen im 1 Buch Mos. 9, 5:

„Denn ich will auch eures Leibes Blut rächen, und will's an allen Thieren rächen;" und

V. 6. „Denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht;" und

Kap. 1 (Schöpfung der Welt und des Menschen), 26—28. „Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sey; die da herrschen ... über das Vieh und über die ganze Erde."

Durch die Aristocratie von Athen [16]) entstanden, da noch keine geschriebene Gesetze da waren, viele Unruhen und Gährungen in dem Staate. Man trug 3361 dem Archon (Regenten) Drako auf, ein geschriebenes Gesetzbuch zu verfertigen, das aber wegen seiner blutigen Härte verworfen wurde. Kraft dieser strengen Gesetze, sollte jedes

---

16) Der König Codrus gab sein Leben auf eine sehr großmüthige Art für sein Vaterland hin. Die Athenienser verehrten ihn nach seinem Tode auf das Dankbarste, und glaubten, daß nach einem solchen Könige Niemand mehr werth sey, bei ihnen den königlichen Namen zu führen. Statt ihrer bisherigen Könige ernannten sie jetzt Archonten, d. h. höchste obrigkeitliche Personen, welche gleiche Macht mit den ehemaligen Königen hatten. Während ihrer Regierung entstanden aber schädliche Zwistigkeiten. Es fehlte an geschriebenen Gesetzen zur unveränderlichen Richtschnur für den Staat. Endlich trug der Staat dem Archonten Drako auf, Gesetze abzufassen, die man aber ihrer blutigen Schärfe wegen wieder verwarf. Durch eine richtigere legislative Politik gründete nun 3390 sein Nachfolger Solon die Gesetzgebung und Staatsverfassung des Athieniensischen Freistaates. Ich verweise hiermit jeden Liebhaber der Gesetzgebungswissenschaft auf meine im Anhang dieses Buchs angezeigte Litterärgeschichte der Staatsgesetzgebungen aller Völker der Welt.

Verbrechen, selbst die geringste Vergehung, mit dem Tode bestraft werden. Wenn ein Mensch dem Andern ein Thier oder gar nur einen Apfel stahl, so erlitt der Dieb die Todesstrafe. Damit Drako, dieser rechtschaffene Mann aber strenge Freund der Gerechtigkeit, seinen Mitbürgern den größten Abscheu gegen Mordthaten beibringen konnte, befahl er nicht bloß wie Moses wilde und zahme Thiere, durch welche die Menschen ihr Leben einbüßten, zu tödten; sondern auch selbst leblose Dinge, durch welche ein Mensch das Leben verloren hatte, mit einer gewissen Strafe zu belegen. Wenn ein Mensch durch den Umsturz einer Bildsäule getödtet wurde, so mußte diese Statue nach dem alternativen Gesetze Drako's entweder ins Meer geworfen, oder auch aus dem ganzen athieniensischen Gebiete verbannt werden.

Wir verlassen jetzt die Gesetze der Griechen, und gehen zur Römischen Legislation über. Das Zwölf-Tafelgesetz der Römer, gegründet auf die Gesetze früherer Völker, lautet über den Menschenmord wörtlich so:

Fragment. De parricidio I. hominis cujuslibet	Tabula VII. De Delictis.	Paraphrase vom Dionysius Gothofredus:
	Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit — —	Si quis hominem liberum dolo sciens occiderit, capitalis criminis reus esto,

Die zweite identische Hauptgesetzgebung der Römer über den Menschenmord finden wir in dem uns vom Kaiser Justinian hinterlassenen Corpus juris romani in den Pandecten oder Digesten ad Leg. Cornel. de sicariis, wo man die Gesetze über dieses Verbrechen selbst nachlesen kann. Diese Römische Criminalgesetzgebung galt vorzugsweise bis zum Jahre 1532 als eine practische Quelle des Deutschen gemeinen Criminal-Rechts im heiligen Römisch-Deutschen Reiche, bis im genannten Jahre Kaiser Carls V. peinliche oder Hals-Gerichts-Ordnung den Gebrauch des Römischen Rechts in Criminalsachen völlig entschied. Diese Carolina giebt über die Beraubung des menschlichen Lebens dies wörtliche Gesetz:

Artikel 137. Straff der mörder und todtschläger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen.

„Item eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deshalb nit rechtmessig entschuldigung ausfüren kan, hat das Leben verwürkt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsezlichen mörder und die todtschläger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll underscheyd gehalten werden, Und also daß der gewonheyt nach ein fürsezlicher mutwilliger mörder mit dem rade, und eynander der eyn todtschlag aus gecheyt (jheheit, Hitze) und zorn gethan, und sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom Leben zum todt gestrafft werden sollen."

Deutsche geltende Particular-Gesetzbücher haben in unseren Zeiten sowohl die Römischen Criminalgesetze als

auch die Carolina zu historischen unpractischen Quellen gemacht.

Das Oesterreichische Strafgesetzbuch gebietet über Menschenmord Theil I, Hauptstück 16, §. 117:

„Wer gegen einen Menschen mit dem Entschluße ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig;" und im §. 119 die Strafe des vollbrachten Mordes: „Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden."

Das Preußische Strafgesetzbuch, Th. II, Titel 20, §. 806:

„Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwerdtes verwirkt;" und §. 826: „Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden."

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern verordnet über den Menschenmord Theil I, Artikel 146:

„Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung

legung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden."

Von den Legislationen Europa's wollen wir hier in der Einleitung nur noch die neueste Französische Criminalgesetzgebung schließlich für diesen in die Hauptmaterie eingreifenden Gegenstand aufstellen, und dann diese Vorbegriffe über die Beraubung des menschlichen Lebens als genügend abgehandelt betrachten.

Code pénal ou Code des délits et des peines.

Article 295:

„L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre." Art. 304: „Le meurtre emportera la peine de mort." etc.

Die Ehre, oder das moralische Leben (das ethische Seyn) des Menschen, vom Schöpfer, als Ebenbild Gottes, in die menschliche Organisation gelegt, der angeborne Stolz aller Vernunftwesen von der Wiege bis zum Grabe, die einzige Quelle aller ursprünglichen Menschenrechte, deren Glorie kein Urtheil der Welt vernichtet, die den König mit dem Bettler verbrüdert, der Triumph der Gleichheit im Busen des Lasters und der Tugend, der Trotz des Bösewichtes am Schandpfahl und in den Armen des Todes auf dem Blutgerüste, die Schöpferin unserer Erdenparadiese, die Trösterin menschlicher Leiden und Qualen; diese Ehre, zweite Natur der Vernunft, durchdringt dies irdische Leben mit dem Beruf für eine göttliche Vollendungswelt, belebt

und beseelt die Gottheit selbst mit Eifer für die Huldigung ihrer Würde.

> „**Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet:**"

blitzt es aus den Wolken in die Seelen der Menschheit, und entzündet den Trieb des Selbstgefühls 17).

Diese angeborne allgemeine Ehre der Menschen sanctionirten daher, gestützt auf das Ur- und Grundprincip der göttlichen Vernunft, alle Legislationen durch die Zugesellung einer allgemeinen bürgerlichen Ehre, die aus der politischen Maxime des Staatszweckes als unbedingtes Gebot durch das bürgerliche Leben greift, mithin zum characteristischen Wesen der Staatsbürger-Qualität gehört.

Die zehn Gebote Gottes legen zum Behuf der zwangsrechtlichen Sicherheit der natürlichen und bürgerlichen Ehre den Grundstein für alle politische Gesetzgebungen.

„Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten:" ist die Urquelle, aus der alle positive Straf-

---

17) Hauptgesetze für die Ehrfurcht Gottes sind, außer dem citirten 2 Mos. 20, 7, noch V. 3 bis 12. vergl. 3 Mos. 19, 12. Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem Namen, und entheiligen den Namen deines Gottes; denn Ich bin der Herr; und 24, 16: Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn steinigen; wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische seyn; wenn er den Namen lästert, so soll er sterben. — Man lese noch Jesaia 42, 8. 48, 11. und andere biblische Stellen.

gesetze für die Verbrechen wider die menschliche Ehre abfließen. Denn in dem: „falsch Zeugniß reden," liegt der Keim zum Baum des Erkenntnisses alles Bösen 18), das Samenkorn aller Missethaten. Wer also seinen Mitmenschen fälschlich belügt, verräth, afterredet, betrügt (Psalm 52, 4—7), der hasset ihn; und der Menschenhasser ist nach 1 Joh. 3, 5. einem Todtschläger gleich zu achten, den die Strafe Gottes und der Menschen verfolgt und trifft. Aus der Feindschaft der Seele und des Herzens fließt auch die Verletzung der Ehre durch äußere Zeichen, Kränkung des Nächsten mit feindseligen Reden (Ps. 64, 3. 4), mit Drohungen und zornigen Gebehrden (Ps. 37, 12. Hiob 16, 9), welche das moralische Leben des Menschen, seine

18) 1 Mos. 2, 16. 17. 3, 5. 6. vergl. Römer 5, 12. Das falsche Zeugniß begründet Lüge und Betrug. Jacob. 4, 11. 5 Mos. 19, 18—21. Wo diese Gemüthsbewegung herrscht, da quillen Neid, Haß, Habsucht, und mit diesen Lastern auch die Sünden hervor. Römer 13, 9. Jedes andere Gebot wird in diesem Wort verfasset: du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Wo mithin nach jenen Triebfedern der Seele keine Menschenliebe ist, da ist auch nach 1 Joh. 4, 20. 21: „Denn wer seinen Bruder (seinen Mitmenschen) nicht liebet, den er siehet; wie kann er Gott lieben, den er nicht siehet?" keine Ehrfurcht vor dem Gebote Gottes, keine Liebe zum Schöpfer. Und in diesen zwei Geboten, d. h. in der Liebe Gottes und des Nächsten oder des Mitmenschen, spricht Christus Matth. 22, 40: „hanget das ganze Gesetz und die Propheten." Vergl. Pred. Salomo 12, 13. Sehr wahr sagt der heilige Jacobus 1, 15: Wenn die Lust empfangen hat, gebieret sie die Sünde; die Sünde aber, wenn sie vollendet ist, gebieret sie den Tod. Denn hier stehet Gott mit seinem fünften Gebot: „Du sollst nicht tödten!" 2 Mos. 20, 13. vergl. 1 Joh. 3, 15.

Ehre, tödten und daher nach der heiligen Schrift für Arten der Tödtung des Leibes gelten, welche Doctor Martin Luther psychologisch richtig aus der geistigen Sphäre des fünften Gebots ableitet und erklärt.

Sowohl aus der heiligen Schrift, als auch aus der Geschichte des Morgenlandes erfahren wir, daß die Gesetzgeber des Orients und aller Völker bis zu den Zeiten der Römischen Republik das Wiedervergeltungsrecht (jus et poena talionis) oder die Talion für die Leibesverletzungen der Menschen gesetzlich verordnet hatten. Die Staatsverfassung der alten Völker, vorzüglich die natürliche Gleichheit der Menschen, ihr zügelloser natürlicher Freiheitssinn, der orientalische Nationalcharacter (vergl. 2 Mos. 32, 9. Gottes Worte zu Mose, imgleichen 33, 3. 34, 9. und m. and. bibl. Stellen), die natürliche Beschaffenheit des Climas und Landes, ihre Sitten und Gebräuche, so wie der Standpunct ihrer moralischen und physischen Cultur, bildeten die Grundlage der Talion, bewogen die Gesetzgeber zum leitenden Princip, zur beabsichtigten Maxime des wiedervergeltenden Gleichheitsgesetzes, das nach meiner Critik (oben S. 12) wider Moral, Vernunft und legislative Politik direct anläuft und zusammenfällt.

Moses war keineswegs Urheber der Talion, sondern er behielt sie bloß aus alten Zeiten und Herkommen bei. Die Egyptier und Griechen warrn sicher mehr seine Nachahmer, als Selbstbegründer dieser Gesetze und Strafen,

aus eignem individuellen Bedürfnisse und Localität darauf geleitet. Im dritten Buche 24, 19. gebietet Moses: Wer seinen Nächsten verletzet, dem soll man thun wie er gethan hat. V. 20. Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn; wie er hat einen Menschen verletzet, so soll man ihm wieder thun. Und im fünften Buche 19, 19. urtheilt Moses: Und sollet ihr ihm thun, wie er gedachte seinem Bruder zu thun, daß du den Bösen von dir wegthust. V. 20. Auf daß es die andern hören, sich fürchten und nicht mehr solche böse Stücke vornehmen zu thun unter dir. V. 21. Dein Auge soll sein nicht schonen. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.

Wie gesagt, die Vernunft findet diese Talionsstrafe eben so unsicher als unklug im Staate. Denn das höllische Princip: So wie du mir, so ich dir! untergräbt die Grundsäulen aller menschlichen Ordnung und Tugend. Auch ist, hievon abgesehn, gar kein Gleichmaaß des Uebels da. Der einmal Leidende wird seinen Peiniger nach seiner Gemüthsbewegung doch ganz anders behandeln; und dieser wird durch das peinigende Vorgefühl der ihm sicher werdenden Strafe doppelt leiden, wovon jener im unvorhergesehenen Zufall durch einen plötzlichen betäubenden Act nur wenig empfand. Ich will manche andere Einwürfe mit dem Schleier des sittlichen Gefühls bedecken, und nur an die mir in die Seele geschriebene göttliche

Wahrheit unseres Christi im Evang. Matthäi 5, 38—48 zur schließlichen Widerlegung erinnern. — Der griechische Gesetzgeber Solon entscheidet (Petit. leg. Attic. lib. VII, Tit. 3, §. 2): Wer dem Einäugigen das Auge ausschlägt, soll dafür beide Augen verlieren. Natürlich ernährt jetzt der Staat diese beiden unbrauchbar gewordenen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die nun lebendig todt ihren bürgerlichen Lebenszweck ganz verfehlen, wozu sie das Staatsinteresse mit dem allgemeinen Wohl im Auge pflichtmäßig anhalten mußte! — Solche unpolitische Strafen constituirte das damals cultivirteste Volk unter der Sonne, dem die Kunst die feinsten Empfindungen zuschrieb; das aber auch von dem Lebensprincip der natürlichen Gleichheit der Menschen und vom schwindelnden Freiheitssinn ausging. Die Römischen zwölf Tafeln, diese erste Grundlage unserer heutigen Jurisprudenz, die manches von den Griechen geborgt, aber auch viel altes einheimisches Herkommen beibehielten, verordnen gleichfalls die Talion:

De injuriis	Tabula VII. De Delictis.	Paraphrase vom Dionysius Gothofredus.
1. levioribus	Si quIniuriam alteri faxit, XXV aeris poenae sunto.	Si quis injuriam leviorem sive re, sive verbis alteri fecerit, 25 assibus multator.
	——— ———	——— ———
2. atrocioribus	qui membrum rupsit, ni cum eo paicit, talio esto.	Si quis alteri membrum aliqued ruperit, ni cum eo pacisci velit, membrum ei pariter rumpere, injuria affecto jus esto.
	qui os ex genetali fudit, libero CCC, servo CL aeris poenae sunto.	Qui dentem ex gingiva excusserit libero homini, trecentis assibus multator: qui servo, CL.

Nach dem Zwölftafelgesetz erlaubten die Römer also neben der Talion dem Beleidigten die Wahl, die thätliche oder wörtliche Injurie zu taxiren, und sonach für Scheltworte, Schläge oder für ein verlornes Glied eine bestimmte Quantität Geld zu nehmen. Schon Moses verordnet dies Löse- oder Entschädigungsgeld als Strafe; doch aber mehr beim Schaden am Thiere als am Menschen. Mit 2 Mos. 21, 22 vergl. man 3 M. 24, 18. 21. — Später kam zu Rom das jus talionis völlig ab, und der unter despoti-

scher Herrschaft stehende Römer ward so fein denkend im jure wie die jetzige Welt. Dies ist sehr natürlich. Die Römer verloren mit der Zeit immer mehr von ihrer natürlichen Gleichheit und Freiheit, welche, wie früher gesagt, die ratio, die sententia juris ac poenae talionis ausmachte. Die Institutionen lehren uns Lib. IV. cap. 4. §. 7. de injuriis: Poena injuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat; propter os vero fractum nummariae poenae erant constitutae, quasi in magna veterum paupertate. Sed postea praetores permittebant ipsis, qui injuriam passi erant, eam aestimare, ut judex vel tanti reum condemnet, quanti injuriam passus aestimaverit, vel minoris, prout ei visum fuerit. Sed poena quidem injuriarum, quae ex lege duodecim tabularum introducta est, in desuetudinem abiit; quam autem praetores introduxerunt, quae etiam honoraria appellatur, in judiciis frequentatur. Nam secundum gradum dignitatis, vitaeque honestatem, crescit aut minuitur aestimatio injuriae. Diese römischen Rechtsprincipien, die noch in unseren Zeiten geltendes Gesetz mancher Länder sind, befriedigen mein Rechtsgefühl eben so wenig, als jene Talions-Gesetze. Verletzung der Ehre des Menschen steht nimmermehr in psychologischem Strafverhältnisse zum G e l d e. Die bürgerliche Ehre läßt sich ja nie durch G e l d weder verlieren noch wiedergeben;

weder vermindern noch erhöhen. Auch der Geist dieses Strafübels erweckt nicht den Zweck und Character jeder Strafe. In dem durch Lykurg organisirten Spartanischen oder Lacedämonischen Staate lasse ich mir die Geldstrafen für Injurien als politisch und psychologisch zweckmäßig gern gefallen; aber sonst unbedingt nie, am wenigsten in den Staaten, wo das Geld die Stände der Bürger so absondert, wie der christliche Glaube die Hölle vom Himmel. Jener reiche Römer ging, seinen Diener mit einem vollen Geldsack hinter sich, in den Straßen von Rom, schimpfte und schlug nach seinem Wohlgefallen diesen und jenen Bürger, wofür er dann sogleich den gesetzlichen Preis der Injurie auszahlen ließ. Und soll ich aus unseren Zeiten Beispiele hervorrufen, die uns lehren, wie der zügellose Reichthum der Armuth Wunden schlägt! Die Verletzung der Ehre begründet und offenbart einen Schimpf, eine Verachtung; und dieser Ehrenkränkung entsprechen nach meinem Dafürhalten nur allein Ehrenstrafen.

Aus allen diesen Prämissen nun, die den Inhalt des ersten Kapitels der Einleitung ausmachen, gehet klar und genügend hervor, daß

I. nach meiner Lehre in der ersten Abtheilung dieses Kapitels jedem Menschen im Naturstande ein angebornes Recht auf Leben und Ehre, in der Organisation als Vernunftwesen begründet, unbedingt zustehe; und daß

II. diese naturrechtlich im Menschen begründeten absoluten Befugnisse im Staate erst durch die gesetzgebende Gewalt nach der Lehre der zweiten Abtheilung dieses ersten Kapitels dem Menschen in seiner staatsbürgerlichen Qualität die zwangsrechtliche Sicherheit begründen, die ihn den menschlichen Lebenszweck erreichen läßt.

Folglich ist der Staat Mittel zum Zweck der Menschheit, dessen nothwendige Errichtung dem Menschen von Gott angeboren ward; wie in dieser Einleitung die erste Abtheilung schließlich lehrt. Ohne Staat ist der Mensch daher nicht Mensch, das heißt, seine irdische Bestimmung, sein als Vernunftwesen erreichbares Ziel ist ohne Staat unmöglich, wie dieser wieder ohne Oberhaupt (gleichviel eine physische oder moralische Person) undenkbar ist. Die Menschen erreichen also nur den Zweck ihres Lebens durch den Staat; folglich müssen alle Menschen den Staat mit Aufopferung ihres Lebens schützen und erhalten. Diese Wahrheit erzeugt den Grund zur zweiten Lehre dieser Einleitung, die das Majestätsverbrechen festsetzt.

Zweites Kapitel.

Von dem unbedingten Rechte des Regenten auf Leben und Ehre.

Das Staatsoberhaupt soll in seiner Regentenqualität [1]) allen Menschen im Staate den Besitz des Lebens und der

---

1) Jeder Staatsbürger, er sey nun regierender Oberherr im

Ehre sichern. Diese Zwangsverpflichtung des Regenten begründet das Dasein, der Zweck des Staates. Der Regent versetzt jeden Friedensstörer in einen Zustand, in welchem derselbe für das Wohl des Staats weiter keine Gefahren von sich befürchten läßt; zeigt jedem rechtlichen Bürger die Wege, den menschlichen Lebenszweck zu erreichen. Beides durch die Gesetze, die den stillschweigenden Willen aller Staatsmitglieder aussprechen. Soll der Regent aber diesen göttlichen Beruf für das Wohl der Menschheit durch Vaterliebe und Sorge für Alle treu und sicher erfüllen; so müssen alle Unterthanen unbedingt [2]) das Leben und die Ehre des regierenden Staatsoberhauptes beschützen und erhalten. Denn durch das Leben und die Ehre des Regenten genießt jeder Bürger die Sicherheit seines eigenen Lebens

---

Staate, oder Unterthan, ist zugleich *Privatmann*, insofern seine Rechte und Pflichten nicht *unmittelbar* von den Staatsgrundverträgen abhangen, weder gegen Unterthanen als Unterthanen, noch gegen Oberherren als Oberherren gelten. Demnach ist denn auch die Verletzung der oberherrlichen Person, als *Privatperson*, also außer der Sphäre der Regierungshandlungen, nicht Majestätsverbrechen, wie im theoretischen Theile III. Abschn. das dritte Kapitel befriedigend lehrt.

2) Keine Schwäche des Regenten berechtigt den Unterthan, die einzelnen Glieder des Staats, unter keiner Bedingung zum Ungehorsam. Ihr Schicksal unterliegt dem allgemeinen Wohle. Nur dem ganzen Staate competirt das bedingte Recht, den Tyrannen oder Taugenichts durch Entthronung zu strafen, wenn durch ihn der Zweck des Staats gänzlich zerstört wird. Man beherzige über diese wichtige Materie meine Philosopheme im theoretischen und im practischen Theile.

und seiner eigenen Ehre. In der Person des Regenten glänzt die höchste bürgerliche Ehre, aus der die Ehre aller Unterthanen wie aus der Sonne die Strahlen hervorleuchten. Wer diese angreift, beleidigt den Staat, mithin alle Unterthanen, und daher sich selbst. Wer also den Staat verletzt, greift widerrechtlich in seinen eigenen Lebenszweck, und zerstört sich selbst; wer dagegen das Leben und die Ehre des Staatsoberhauptes bewacht, der sichert dadurch sein eigenes physisches und moralisches Dasein. Aus diesen Quellen fließt eine Unverletzlichkeit, eine göttliche Heiligkeit der Person des Regenten, wie uns die heilige Schrift des alten und des neuen Testaments lehrt 3), die Gottes Majestät an den Missethätern seines Ebenbildes, der menschlichen Majestät, zu rächen droht 4), und die der Staat mit den härtesten Zwangsmitteln (Strafübeln) sichert, wie der practische Theil zeigen wird.

---

3) Altes Testament: 1 Samuel. 26, 9. 2 Sam. 1, 14—17. — Neues Testament: Christi Worte Matth. 22, 21. imgleichen Lucä 20, 25. Römer 13, besonders V. 1. 2. 4. 5. 7. 1 Petri 2, 13. 17. Tit. 3, 1. 2. — Man lese über diese Materie den practischen Theil, Abschnitt I, auch Abschn. II, Abtheilung I.

4) 2 Mos. 22, 28. Den Göttern (den Regenten) sollst du nicht fluchen, und den Obersten in deinem Volk sollst du nicht lästern. 2 Sam. 1, 14. König David spricht: Wie, du hast dich nicht gefürchtet deine Hand zu legen an den Gesalbten des Herrn, ihn zu verderben? vergl. 1 Sam. 26, 9. Pred. Sal. 10, 20. Apostelgesch. 23, 5. 2 Petri 2, 10. Judä V. 4. 5. 6. 8. 9. Nach richtiger Analogie aus 2 Mos. 20, 7. 3 Mos. 24. 14. 16. vergl. mit den biblischen Citaten in Note 3.

Die Majestät fließt aus der Natur des Staates, aus der Maxime des Vertrages, der das Dasein des Staates begründet. Unmittelbar ursprünglich geht daher die Majestät von Gott, dem moralischen Gesetzgeber aus, der im menschlichen Organismus die Staatserrichtung als irdischen Lebenszweck der Menschheit erschuf; mittelbar ursprünglich aber vom Volke aus dem Geiste des Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrages in die persönliche Regentenqualität. Jeder Unterthan, der das Leben oder die Ehre der Majestät (der höchsten Staatsgewalt) beleidigend angreift, bricht demnach zugleich sein Gelübde, das er Gott und dem Staate geschworen hat 5), und begeht das Majestätsverbrechen, crimen majestatis, das den Inhalt dieses Buchs im practischen Theile ausmacht.

---

5) 4 Mos. 30, 3. Wenn Jemand dem Herrn ein Gelübde thut, oder einen Eid schwöret, daß er seine Seele verbindet; der soll sein Wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es zu seinem Munde ist ausgegangen. Vergl. 5 Mos. 23, 21. Pred. Sal. 5, 3. 4. 1 Tim. 2, 1—4. und andere biblische Stellen.

Theoretischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Ueber den Begriff, den Thatbestand, die Arten, die Strafe, und den peinlichen Proceß des Majestätsverbrechens nach Vernunft-Principien.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriffe des Majestätsverbrechens.

Erstes Kapitel.

Historischer Grundriß des Majestätsverbrechens.

Von der Schöpfung des Menschen bis auf die zweite Hauptepoche des Römischen Staats weiß die Welt nichts von Majestät. Die Quelle dieses Ausdrucks, Majestas, gründet sich in der römischen oder lateinischen Sprache. Wir müssen daher zum Ursprung dieser Wortbedeutung zurückgehen, uns der Geschichte in die Arme werfen, und von ihr die nöthige Aufklärung erflehen. Die Römer im ersten Zeitraum ihres Daseins unter den Königen schweigen

gänzlich von Majestätsverbrechen [1]). Von Romulus, dem Stifter des Reichs, haben wir eine Lex proditionis. Dionysius von Halikarnaß, der einzige Schriftsteller, der dieses Gesetzes erwähnt, nennt es νομος προδοσιας, das Gesetz über die Verrätherei. Allein der Ausdruck: Majestas, findet sich weder in Romulus und seiner Nachfolger Gesetzgebung, noch in den XII Tafeln, aus den Händen der Decemvirn. Die Tabula IX: de jure publico, spricht nur von der perduellio, Verrätherei am Staate, und die römische Aristocratie hinterläßt der Nachwelt nichts von einem crimine majestatis. Roms Democratie wurde Schöpferin dieses Ausdrucks. Der republicanische Stolz, das lebende Princip, die Seele aller Democratieen, erschuf das Wort majestas. Ursprünglich auf republicanischem Boden aus der Triebfeder der Vaterlandsliebe entsprossen, strahlte die majestas

---

1) Man kann aus der ersten Epoche eines Volks immer nur sehr geringe Documente von einer Gesetzgebung erwarten. Denn der Regent ist selbst höchster Richter, und nicht das Gesetz, sondern seine Willkür, sein Gutdünken entscheidet. Die Kindheit eines Volks besteht in einfachen und unschuldigen Sitten. Gleichheit und Genügsamkeit (also Tugend) bildet die Triebfeder ihrer Staatsverfassung. Nur Schwächen, Fehler, Laster, rufen bei einer Nation Gesetze hervor. — Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit: omniaque manu Regis gubernabantur. L. 2. §. 1. D. de O. J. — Missethäter am Staat und Regenten wurden vom Tarpejischen Felsen gestürzt, oder mit Pferden zerrissen, oder auch den Untergöttern als Opfer geweiht.

als Princip der Monarchieen in der Sonnenglorie aller Ehre hervor. Republicanischer Stolz und darauf gegründete Eroberungssucht war also das Saamenkorn, aus dem das Ansehen, die Würde, der Thatenglanz, das heißt die Majestät des römischen Volks aufwuchs. So belehren uns die Classiker der römischen Nation. Majestas, sagt ihr größter Redner Cicero (de Oratore L. II. c. 39), est amplitudo ac dignitas civitatis. (Ad Herennium L. II. c. 12) Majestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus amplitudo civitatis constat. (De Oratore L. II. c. 39) Si Majestas est amplitudo et dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hostibus populi romani tradidit. Nach Cicero's Zeugnisse wurde mithin die Majestas immer auf den populum, auf die rempublicam bezogen, und darunter die dignitas, amplitudo et potestas reipublicae vel populi romani begriffen. Wer daher das Wesen dieser majestas, das heißt den Thatenglanz, die Macht und das Ansehen der Republik factisch schwächte oder verletzte; der beging eine imminutio majestatis, und wurde durch diese Verringerung majestatis reus. So entstand das ursprüngliche Majestätsverbrechen, ein Zwillingsgeschöpf vom crimine perduellionis (Hochverrath am Staate), und aus dem Wechsel beider Naturen erwuchs, sicher für die Ewigkeit, der berüchtigte Zankapfel unter den Criminalrechtslehrern.

Bis

Bis zu den Zeiten Sylla's, der die majestas populi durch sich personifizirte, und wieder in der Zwischenepoche bis zu den Zeiten der Kaiser, die sich selbst für den Staat hielten, und die majestas als einen Ehrenkranz um ihre Häupter flochten, zogen die republicanischen Römer immer eine feine Absonderungslinie zwischen crimina perduellionis et majestatis. Denn beide Gattungen von Verbrechen erhielten ihre eigenthümlichen judicia und rechtscompetenten Prätoren, vor die sie gezogen und entschieden wurden. Die crimina perduellionis hatten in ihrer characteristischen Sphäre keine diminutio dignitatis, amplitudinis et potestatis reipublicae vel populi romani, sondern offenbarten ein gewaltsames Verfahren gegen das Volk, eine Erschütterung, ein Umstürzen der Grundsäulen des römischen Staats mit Gewalt und Waffen. Durch die majestatis crimina konnte hingegen der Staat nur im schlimmsten Falle periodisch beunruhigt werden; aber nie bewirkten sie seinen Untergang, nie drohten sie dem Volke mit dem Verluste der Freiheit und der Bürgerrechte.

Dies war die ursprüngliche Natur dieser Verbrechen, die mittelst grammatischer Auslegung schon aus dem Worte selbst hervorgehet. Duellum war nämlich in ältern Zeiten gleichbedeutend mit bellum. Was der Staatsverräther unternimmt, das geschieht per duellum, oder per bellum; folglich ist dieser perduellis nicht bloß Beleidiger, sondern auch innerer Feind und Zerstörer des Staats,

dagegen hostis auswärtiger Feind. Der römische Rechtsgelehrte Ulpian giebt uns in der L. fin. D. ad Leg. Jul. Maj. vom perduellionis reus die legale Bestimmung, qui hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus est. — Majestas begründet intensive Größe und Hoheit, bedeutet bei den römischen Klassikern Erhabenheit (majestas montium), imponirendes Ansehen. Im republicanischen Uebermuth bildete der Römische Gerichtsstil aus diesem Begriffe der majestas die Staatswürde des Römischen Volkes.

Mit den Begierden des Volkes erweiterte sich auch der Begriff von Majestätsverbrechen. Die stolzen Römer gefielen sich in ihrer majestas populi, und hielten bald nicht nur jede reelle Verletzung, sondern auch jede positive und negative Beleidigung der Staatswürde für crimina majestatis. So erlitt die Majestas populi von Zeit zu Zeit neue Wiedergeburten, und bedeckte ihre ursprüngliche bescheidene Natur immer mehr mit dem Schleier der Vergessenheit. Empfindliche, unruhige Volkstribunen schufen gesetzliche Strafdecrete wider die Verringerung des Ranges und der Würde des Staats 2). Vorstellungen, die sich in

2) Die majestas populi beginnt mit der democratischen Staatsverfassung, und die leges imminutae majestatis fanden ihren Ursprung in der Lex Apuleja vom Jahr der Stadt 652, die ihren Namen von ihrem Urheber, dem Volkstribun Apulejus Saturninus erhielt. Verringerung der Staatswürde legte den Grund zu diesem Majestätsgesetze, das nach dem Zeugnisse Cicero's (do

ihren Gemüthern bewegten, sollten sich auch auf der Seele des Staats als Majestätsverbrechen abdrücken. Schon vor Sylla's tyrannischen Zeiten verschmolzen die Naturen der Verbrechen des Hochverraths und der Majestät fast ganz in einander. Wer die Sicherheit der Republik in Gefahr brachte, und wer ihre Ehre und Würde schmälerte, der

Oratore Lib II, c. 25. 49.) die Flüchtlinge von der Armee des Quint. Catulus, der gerade um diese Zeit gegen die Cimbrer focht, für Majestätsverbrecher erklärte. Jam quid vocetur, quaeritur, cum, quo verbo quid appellandum sit, contenditur: ut mihi ipsi cum hoc Sulpicio fuit in Norbani causa summa contentio. Pleraque enim de iis, quae ab isto objiciebantur, cum confiterer, tamen ab illo majestatem imminutam negabam; ex quo verbo, lege Apuleja, tota illa causa pendebat. Marcus Antonius sagt in Beziehung auf seine Vertheidigung Norbans, er habe zeigen müssen, was der Ausdruck minuere majestatem bedeute, da von diesen Worten des Apulejischen Gesetzes die Entscheidung der ganzen Sache abhängig gewesen wäre. — Von dieser Zeit an setzten mehrere beherzte Volkstribunen, wie Sabinus und Varus, Majestätsgesetze durch. Die Verbrecher wurden gewöhnlich mit Ruthen todt gepeitscht. Nach Cicero's Bericht (pro Mil. c. 36. Tusc. II, 24) gab im Jahre der Stadt 664 der Volkstribun Quint. Varius Hybrida das Majestätsgesetz, wornach diejenigen Personen, welche die Bundsgenossen zum Krieg gegen die Römer reizten, als Majestätsverbrecher sterben sollten. Da diese Majestätsgesetze (eigentlich nur Decrete) schon mehr in die Natur des Hochverraths übergehen, so werden sie von Schriftstellern sehr unrichtig Erweiterungen des Hochverraths anstatt Erweiterungen der majestas, weil diese die perduellio später in sich aufnimmt, genannt. Auch gefällt es den Criminalisten älterer und neuerer Zeiten, von Majestätsgesetzen und vom Verbrechen beleidigter Majestät vor der Democratie Roms zu sprechen, da doch das Auge der Wahrheit die leges imminutae majestatis zu den Zeiten der Könige und der aristocratischen Republik Roms vergebens sucht.

vergriff sich als Feind an der Existenz des Staats, und war eines und desselben Verbrechens schuldig. Jetzt trat Sylla, Roms allgewaltiger Beherrscher, über die Leichen seiner in greuelvollen Bürgerkriegen gefallenen Mitbürger hervor, bändigte die Zügellosigkeit der entarteten Römer durch neu erdachte Strafgesetze, und brandmarkte sein Andenken mit der Schande, durch seine Lex Cornelia Majestatis die Majestätsverbrechen mit launischer Ungebühr erweitert und den Kaisern den Weg dazu gebahnt zu haben. Durch Usurpation Oberherr des römischen Volks, setzte er sich der Republik an die Seite, führte alle seiner Würde und Macht widerfahrne Beleidigungen und Beschimpfungen unter dem Namen Majestätsverbrechen auf, bezeichnete diese als Staatsverbrechen mit dem Beleg der härtesten Strafen, und machte so sein persönliches Interesse zum Bedürfnisse des ganzen römischen Staates. Hiefür erschuf Sylla ein neues Hauptverbrechen, dem er alle einzelne Gattungen des bisherigen Hochverraths (crimen perduellionis) einverleibte, und erfand für diese große in mehrere capita zusammengefaßte Verordnung den neuen Namen Lex Cornelia Majestatis.

Der neidische Zahn der Vergänglichkeit hat diese Schöpfung tyrannischen Hochmuths in der Ebbe und Fluth der Zeiten zernichtet, und die Nachwelt fand nur in römischen Classikern zusammengestellte Bruchstücke, die diese Lex

Cornelia Majestatis als ausgehobene Majestätsverbrechen bestimmt 3).

Durch Sylla war nun das Majestätsgesetz für alle Staatsverbrechen gegeben. Vernichtung der Verfassung und Verletzung der Würde des Staates faßte der gemeinsame Begriff crimen majestatis in sich. Die perduellio war ohnehin längst (Livius I, 26) durch den unauslöschlichen Haß der Patrizier gegen die harten judicia perduellionis, die den perduellem mit verhülltem Kopfe innerhalb oder außerhalb der Stadt gestäupt aufzuhängen befahlen, an die Lex Julia de vi verwiesen, und der verhaßte Name perduellio verschwunden. Das Majestätsverbrechen traf nunmehr nicht bloß die Ehre, sondern zugleich in sich vereint die Existenz des Staats.

Kaum war Sylla's blutige Regierung verschmerzt, kaum das neue Verbrechen mit dem Erfinder vergessen, und der alte Freiheitssinn im stolzen Römer wieder in Flammen aufgelodert, so schlug der Triumvir Julius Cäsar

3) Die Erweiterungen der Majestas durch die Lex Cornelia Majestatis vom Sylla findet man zum Theil in den Reden des Cicero wider den Piso, den Verres, und für den Cluentius. Einzelne Fälle bestanden im angestifteten Aufruhr unter den Römischen Legionen, im ungeheißenen Kriegführen und Anwerben der Soldaten, in der durch Bestechung bewirkten Befreiung der Feinde des Vaterlandes, in schlechter Verwaltung oder im ängstlichen Verlassen anvertrauter Staatsämter während des Krieges, im Verbergen gefangener feindlicher Anführer. Die Strafe war bald wirklicher, bald nur bürgerlicher Tod, nämlich Exil oder Untersagung des Wassers und Feuers (aquae et ignis interdictio).

durch seine Lex Julia de vi et majestate den republicanischen Stolz in neue Fesseln 4). Diese Trauerscene vergrößerte Octavianus Augustus durch die erweiterte Wiedergeburt der Lex Cornelia Majestatis unter dem neuen Namen Julia Majestatis. Dem herrschsüchtigen Kaiser August schien es zweckmäßig, in seinem vergrößerten Majestätsgesetz dem Verbrechen gegen den ganzen Staat einen eignen Abschnitt (caput) zu widmen, und für diese Lieblingsgeburt nicht den Namen von dem crimine de vi oder von dem crimine majestatis zu entlehnen, sondern für dieses greuelvolle Verbrechen: die Auflösung des ganzen Staats, den jedem Römer höchst verhaßten Namen crimen perduellionis wieder einzuführen, um es durch diese Brandmarkung recht von den übrigen Majestätsverbrechen auszuzeichnen. August wollte nur in diesem Verbrechen unter dem abschreckenden Aushängeschild: crimen perduellionis, eine Schutzwehr für die Sicherheit seines eignen Lebens aufbauen. Mit der Auferstehung des Hochverraths versank zugleich die majestas populi ganz ins Grab. Der Imperator wurde der Staat selbst. Alle persönliche Selbstständigkeit der römischen Nation ging auf

4) Cicero erzählt uns in Phil. I, 9. der Triumvir Julius Cäsar habe in seiner Lege Julia de vi et majestate den Majestätsverbrechern die Provocation an den populum romanum verboten, und überhaupt mehr für die Bestimmung des rechtlichen Verfahrens bei den Majestätsverbrechern, als für die Erweiterung des Majestätsgesetzes gesorgt.

den Regenten über. Die Majestät des Volks verwandelte sich in Majestät des Kaisers, die hinter der Larve des Majestätsgesetzes mit tyrannischer Willkür und Bosheit wüthete. Beleidigung des Regenten hieß nun Majestätsverbrechen, aber so wenig die Kaiser Grenzen ihrer zügellosen Herrschsucht und ihrer blutdürstigen Plane wußten, so wenig kannten auch die Unterthanen Grenzen ihres sklavischen Gehorsams. Nach dem historischen Bericht des Tacitus (Annal. L. I, cap. 72) dehnte Kaiser August das Majestätsgesetz auch auf qualificirte Injurien aus, wozu verschiedene Pasquille eines gewissen Cassius Severus gegen die Großen des Reichs den Beweggrund legten. Mit dieser Verordnung hauchte zugleich die schon sterbende Freiheit ihr Dasein aus, und Rom wurde ein Spielball der Tyrannen. Das Majestätsgesetz konnte nun nicht bloß Handlungen und Worte (Real- und Verbal-Injurien), sondern selbst die entferntesten Beziehungen, jeden leisen Verdacht, jede zweideutige Gebehrde gegen das Bildniß des Kaisers, mit despotischer Härte und Willkür bestrafen. Wer durch einen bloßen Zufall des Kaisers Statue warf, dessen Bildsäule niedriger als andere Büsten setzte, oder dieselbe beschmutzte, war Majestätsverbrecher. Wenn Jemand einen Ring, auf dem sich des Kaisers Bild befand, in die Tempel des Bacchus und der Venus mitnahm, der wurde unter dem rasenden Caligula und Nero mit größerer Härte

bestraft, als wenn derselbe unter der freien Republik den Feinden Roms Legionen verrathen hätte 5).

Nach diesen Prämissen können wir der Versicherung des Tacitus treuen Glauben beimessen, wenn nach Annalium Lib. IV, cap. 34 ein gewisser Cremutius Cordus des Majestätsverbrechens bloß aus dem Grunde angeklagt und ihm der Majestätsproceß gemacht wurde, weil derselbe den Republicaner Cassius den letzten ächten Römer genannt hatte (Quod editis annalibus, laudatoque M.

---

5) Lex 5 D. ad Leg. Jul. Maj. Nach einem Senatusconsultum (L. 4. §. 1. D. loc. cit.) waren diejenigen von der Strafe des Majestätsverbrechens frei, welche die nicht gut getroffenen und schlecht gegossenen Kaiserlichen Statuen wieder eingeschmolzen hatten. Die Kaiser Severus und Antoninus schrieben dem Pontius (L. 5. §. 1. D. l. cit.), daß den Verkäufer der noch nicht consecrirten Bildsäulen die Strafe des Majestätsverbrechens nicht treffen solle. Conf. Tacit. Annal. L. I, c. 73. Statuae consecratae waren die Bildsäulen der Kaiser, welche unter die Divos versetzt wurden. Wer nach dem Julischen Majestätsgesetze die Statuen der Kaiser einschmelzen und so etwas ähnliches (aliudve quid simile admiserint, L. 6. D. ad L. J. M.) unternehmen würde, der sollte als Majestätsverbrecher bestraft werden. In diesem abscheulichen aliudve quid simile liegt die Pest des Menschengeschlechts und die Wollust des Tyrannen. Wo diese wüthet, lege man Trauer an durch die ganze Natur! Der römische Biograph Sueton zeichnet uns diese Greuel im Leben Tibers Kap. 58 mit diesen Worten: ut haec quoque capitalia essent, circa Augusti simulacrum servum cecidisse, vestimenta mutasse, nummo vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse. Der Jurist Ulpian erzählt in Lege ultima D. ad Leg. Jul. Majestatis, daß von vielen andern Arten, welche das Julische Majestätsgesetz in Rubriken aufstellt, nur allein bei den unmittelbar wider den Kaiser oder das Reich abgesehenen Fällen die Strafe des Majestäts-

Bruto, C. Cassium Romanorum ultimum dixisset, und Sueton. in Tiberio cap. 61: Objectum et historico, quod Brutum, Cassiumque ultimos Romanorum dixisset); und wenn nach Annal. L. I. die unmenschliche Grausamkeit zu den Zeiten des Tiber, Domitian, Nero und Caligula bis zu dem Grade des Entsetzens getrieben wurde, daß man diejenigen gewöhnlich für Majestätsverbrecher erklärte, deren moralischen Lebenswandel sonst weiter keine Missethat befleckte [6]). In der Lebensperiode des Rechtsgelehrten Jul. Paullus bestand die Strafe der Ma-

---

verbrechens nicht mit dem Tode des Verbrechers aufhören solle. — Kaum darf die Nachwelt dem Schwur der Geschichte glauben, wenn diese betheuert, daß jene unumschränkten Beherrscher Roms sich mitunter entsetzliche Persifflagen, besonders auf der Schaubühne gefallen ließen, ohne deswegen die Strafe des Majestätsverbrechens auszuüben. Als Nero seinen Vater hatte vergiften, und seine Mutter ersäufen lassen (auch seinen Bruder und Lehrer ließ er hinrichten), sang der Schauspieler Datus am Ende des Atellanischen Stückes auf Griechisch: Lebe wohl, Vater! Lebe wohl, Mutter! und machte es durch Mimik bei dem ersten Lebewohl, einer trinkenden, bei dem andern, einer in Gefahr zu ertrinken begriffenen und mit den Wellen kämpfenden Person nach. Am Ende des Gesanges setzte er hinzu: Orcus vobis ducit pedes, Pluto erwartet eurer; indem er durch Mimik den Senat ausdrückte, welchen der Kaiser auszurotten gedachte. Und dafür widerfuhr dem Histrio keine andre Strafe, als Relegation.

6) Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum, qui crimine vacarent (Plin. Panegyr. cap. 42). Plinius denkt hiebei an die Lex Jul. Majestatis, und spricht von den Zeiten der Kaiser. Doch haben selbstdenkende Schriftsteller über den Hochverrath hierin wieder perduellio gefunden, und behaupten gradezu: rechtschaffen seyn, war das einzige Verbrechen des Hochverraths.

jestätsverbrecher im Zerreißen von wilden Thieren, oder lebendig Verbrennen bei der geringen, niedrigen Volksclasse; in der einfachen Todesstrafe bei Vornehmen. His (sagt Paullus sentent. recept. L. V, Tit. 29) antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur: nunc vero humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur; honestiores capite puniuntur. Nach Lex 38 D. de poenis wurden Personen von Würde und höherem Stande auch auf eine Insel verwiesen.

Der blutige Wille der in thierischer Wuth tyrannisirenden Kaiser ging natürlich nicht in den edeln Sinn ein, der die schöne Fürstenreihe von Vespasian bis Marc Aurel für die Gesetzgebung beseelte. Dieser legislative Zustand Roms erzeugte die widerstreitenden Ansichten und Theorieen der classischen Rechtslehrer Papinian, Cajus, Paullus, Ulpian und Modestinus, die Justinians Justizkanzler, Tribonian, aus Mangel an legislativer Politik, ohne Auswahl und Rücksicht auf ihren Sinn, als ein buntscheckiges Gemisch, von dem sich nur in seiner schlauen Theodora beseligt fühlenden Kaiser Justinian zu wirklichen Staatsgesetzen sanctioniren ließ, da sie als ein Magazin von individuellen Rechtsmeinungen, von historischen Definitionen römischer Gesetze, von legalen Fragmenten, durchaus kein systematisches Gesetzbuch für eine Nation abgaben, weil sie ihrer zweckwidrigen Natur nach ein ewiges bellum forense in sich begründen.

Der hier erwähnte Widerstreit römischer Gesetzgeber und deren Interpreten mußte natürlich die Nachwelt, gleich einer Erbkrankheit vom Vater auf den Sohn, mit gleichem Geiste beleben, den Wirrwar des crimen majestatis, perduellionis und crimen laesae majestatis vom einseitigen Ursprung im Zwölf-Tafelgesetz bis zum letzten Standpunct der Grausamkeit in der Lege Quisquis durch Arcadius und Honorius, auf Jahrtausende forterben, und die Ewigkeit an der endlichen Auflösung verzweifeln lassen.

Die Lex Julia Majestatis vom Kaiser Octavianus Augustus, eine vergrößerte Wiedergeburt der beiden Majestätsgesetze vom Cornelius Sylla und Julius Cäsar, enthielt eine in Kapitel vertheilte Gesetzsammlung für die heterogenen Verbrechen wider die Majestät. Die Hauptgattung und der Name dieses großen Gesetzes war Lex Majestatis. Schon die Majestas populi romani vel reipublicae verschlang die Perduellion, da die Naturen beider Verbrechen so sehr in einander flossen, und der gleiche Name crimen majestatis verkörperte vollends beide in eine Einheit. Die Republik hauchte ihr Dasein aus, und die Monarchie trat an ihre Stelle. Der Regent wurde in ihr der Staat selbst, Leben und Ehre der Republik die Majestät des Kaisers. Vernichtung des Staats war Vernichtung der Majestät (Regentenmord), Beleidigung des Kaisers zugleich Injurie gegen den Staat. Jedes Verbrechen gegen Staat und Kaiser war als specificirter

Theil der Hauptgattung Majestätsverbrechen einverleibt. Ein Kapitel (caput) handelte vom crimine perduellionis. Seit dem Verschwinden der Benennung Perduellion war dafür der Ausdruck crimen de vi Gerichtsstil, den auch Julius Cäsar beibehielt. Kaiser August aber verliebte sich wieder in die veraltete, jeden Römer abschreckende Wortbedeutung Perduellion (S. 38). Ein zweites Kapitel umfaßte unter dem Namen crimen laesae majestatis die Real- und Verbal-Injurien gegen die Majestät, gegen die Ehre des Regenten. Der ursprüngliche schwache Ausdruck crimen imminutae majestatis vel imminuti principis ging in der neuen schärfer und bestimmter klingenden Terminologie crimen laesae majestatis unter. Deutschland hat dafür den sehr unpassenden Namen Verbrechen der beleidigten Majestät gewählt. Sicher gehörten diesem Kapitel in abgesonderten Rubriken auch die crimina impietatis in principem (cf. Tacitus Annal. L. VI, cap. 47), so wie die maledicta in principem (bloß wörtliche Beleidigungen der Majestät) an. Ein drittes Kapitel enthielt die Pasquille und Schmähschriften gegen die Majestät, die gleich den thätlichen Beleidigungen des Kaisers Capitalverbrechen waren. Symbolische Ehrenkränkungen hatten hier auch ihren angewiesenen Platz: wurden aber nach den verschiedenen Gesinnungen der Kaiser verschieden bestraft (l. 4. D. ad Leg. Jul. Maj.). Das von Verletzung der Ehre des

Kaisers (des Staats) unter der Benennung crimen laesae majestatis handelnde Kapitel in August's großem Majestätsgesetz (Lex Julia Majestatis) begriff auch alle und jede Anmaßung der dem Regenten zustehenden Regalien, als Verletzung der Majestät, in sich. In den Römischen Gesetzen finden wir die Anlegung von Gefängnissen (L. un. C. de privat. carcer.), die ungeheißene Anwerbung von Armeen (L. 3. D. ad Leg. Jul. Maj.), die Beeinträchtigung der Münzregalien (L. 2. C. L. 9. C. Theod. de falsa moneta), die Anlegung neuer Zölle (vectigalia nova impon.), und noch viele andere Beeinträchtigungen der Majestätsrechte, als eine Verletzung der Majestät (cr. laesae majestatis) namentlich angezeigt. Die zügellose Willkür der Tyrannen aber fand in der Schöpfung der Majestätsverbrechen kein Ziel. Laune war hier Gesetz; ihr Entstehen und Verschwinden ein augenblicklicher Act. Die trauernde Vernunft erblickt diese greuelvolle Wahrheit in dem Princip: Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum, qui crimine vacarent!

Gerechtigkeit liebende Kaiser nahmen beim Majestätsgesetz menschliche Milde an. Der Ausspruch ihres Herzens und Gewissens entschied. Diese bauten am Tempel der Humanität; Tyrannen rissen ihn wieder nieder. So dauerte durch Jahrhunderte hindurch dieser wechselnde Zustand, gleich der Ebbe und Fluth des Meeres, bis auf Kaiser Justinian.

Mit der römischen Monarchie versank die ursprüngliche Natur der majestas reipublicae, die schon durch Sylla's Staatsmaxime im Absterben war, ganz ins Grab. Würde, Ehre, also Majestät des Staats, wurde jetzt der Monarch, der Staat selbst. Wer den Regenten tödtete, vernichtete zugleich die Würde, die Existenz der Monarchie, zerstörte die Majestät, und war Majestätsverbrecher. Himmelweit war hievon das crimen laesae majestatis, das Verbrechen der beleidigten Majestät, verschieden, das in der Ehrenverletzung des Regenten bestand, mithin Beleidigung gegen den Staat war. Crimen majestatis enthielt Mord, Entthronung des Regenten; crimen perduellionis, wenn mit dem Regenten der ganze Staat wirklich factisch (denn durch den Regentenmord wäre der Umsturz nur idealisch) umgestürzt werden sollte; und crimen laesae majestatis, Injurie gegen Regent und Staat. Die Läsion, die Beleidigung, der Ausdruck laesa Majestas, den durch alle Zeiten so viele scharfsinnige Criminalpolitiker, zum Theil selbst durch die Verwirrung der legalen Fragmente der römischen Classiker verführt, mit der Hauptgattung crimen majestatis verwechselt oder gleichbedeutend genommen haben, und wiederum dies crimen majestatis mit dem crimine perduellionis, macht, obgleich das laedere, verletzen, beleidigen, auch mit in der Tödtung und Entthronung des Regenten begriffen liegt (wie im Morde die

Injurie), dennoch einen gesetzlich begründeten Hauptunterschied.

Ich muß meine neue Lehre durch die römischen Gesetze selbst unterstützen, weil Auctoritäten und das Kleben am Alten meine Gegner sind.

Die römischen Gesetze erwähnen den Hochverrath (Perduellio) seiner wahren Beschaffenheit nach, durchaus gar nicht. Das vermeintliche Hauptgesetz, die Lex 5 C. ad Leg. Jul. Maj. Quisquis etc., dessen logische Interpretation im practischen Theil dieses Buchs ihren Platz hat, spricht gar nicht von Staatsumwälzung (von Perduellion), führt den Titel Jul. Majestatis, bedient sich des Ausdrucks majestatis reus, und würde demnach Gesetz wider das Majestätsverbrechen seyn, wenn dasselbe anstatt von den Factionen gegen das Leben der Minister und Räthe des Kaisers zu handeln, wie es wirklich allein der Fall ist, bloß von Verschwörung gegen das Leben des Regenten spräche.

Die Römer vermengten seit der Bildung der majestas populi das crimen perduellionis mit dem crimine majestatis, und auf dieser falschen Verwechselung heterogener Verbrechen durfte die Nachwelt durchaus keine Gesetzgebung bauen.

Ursprünglich war die Majestas nur die Ehre, Würde des Staats, dignitas et amplitudo. Allein schon Cicero schweift mit der majestas aus, wenn er ihre Natur dahin

interpretirt: is majestatem minuit, qui exercitum hostibus populi romani tradidit! Wer aber Verräther an den Armeen des Vaterlandes wird, wer die Armeen dem Feinde übergiebt, oder in die Hände spielt, der untergräbt durch diese active Besitzergreifung des Feindes vom Staate die Grundverfassung des Staates und ist perduellionis reus. Aber nehmen wir diese Verwechselung der Begriffe (perduellio und crimen majestatis) einmal für rhetorischen Wortklang, für einen dem individuellen Interesse des Redners angemessenen Ausdruck, der gleich historischen Aeußerungen für die Richtigkeit des wissenschaftlichen Begriffes keinen rechtsgültigen Maßstab abgiebt. Nun dann weiter zu den Fragmenten der classischen Juristen Tit. Pandect. ad Leg. Juliam Majestatis (48, 4.)

Die einzige legale Bestimmung, die allein geradezu vom crimine perduellionis spricht, ist diese Stelle in Ulpians Fragment (L. fin. cit. loco): Plane non quisquis legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est; sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus; caeterum si quis ex alia causa legis

Hingegen von dem crimine majestatis (aber, man merke wohl, durchaus nicht vom crimine laesae majestatis) sprechen:

L. I, §. 1. D. h. t.

Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum, vel adversus securitatem ejus committitur etc.

§. 3. I. de publicis judiciis. Lex Julia majestatis, quae in

Juliae

Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur.

eos, qui contra Imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit. Hujus poena animae (vitae) amissionem sustinet, et memoria rei etiam post mortem damnatur.

Das Auge des Kunstrichters bemerkt in diesen legalen Quellen bloße historische Definitionen, die, mit der Fackel der Vernunft beleuchtet, ein Chaos von Verwirrungen, von schwankenden irrigen Begriffen aufdecken, und sich, ein bellum omnium contra omnes, unter einander verschlingen. Wahrscheinlich haben die Compilatoren Kaiser Justinian's, oder auch nach ihm die Mönche (denn wir wollen dies zur Ehre der römischen Classiker glauben und annehmen), aus den Excerpten der Juristen manche wichtige Sätze aus Einfalt oder Ungeduld weggelassen, manche aber auch durch die grauende Zeit verwischt gefunden, die gerade über die uns gebliebenen herausgerissenen Bruchstücke wissenschaftlichen Zusammenhang und Aufschluß verbreitet hätten.

Zuvörderst dürfen wir nicht übersehen, daß der Rechtsgelehrte Ulpian die Perduellion in der Lehre vom Majestätsverbrechen (ad L. Jul. Majestatis) vorträgt. Ulpian erklärt dann in seiner rein historischen Definition den perduellem für denjenigen, qui hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus est. Ge-

sinnung eines auswärtigen feindlichen Staates, oder auswärtigen Feindes (hostilis animus) ist ihm die einzige Eigenschaft, die wahre Natur der Perduellion, zum characteristischen Unterschiede vom crimine majestatis. Welches ist denn nun aber der gedachte hostilis animus? In welche Thaten muß die feindliche Gesinnung denn wirklich werkthätig ausbrechen (denn die Gesinnung [animus] ohne Handlung [host. fact.] ist allein kein Gegenstand des Hochverraths), um den Staat mit Perduellion und nicht mit dem crimine majestatis zu bedrohen? Doch sicher in solche, welche auf das Verderben und den Untergang des Staats gerichtet sind. Wo diese aber wüthen, da wird die Sicherheit des Staats (die securitas) vernichtet, und in der gegenüberstehenden Lex sagt Ulpian: Majestatis crimen illud est, quod adversus securitatem populi Romani (reipublicae) committitur, und weiter in demselben §. 1 ist crimen Majestatis: quo quis Magistratus populi Romani, quive imperium potestatemve habet, occidatur; quove quis contra Rempublicam arma ferat ... quo seditio tumultusve adversus Rempublicam fiat. Wo liegt nun hier der wichtige Unterschied zwischen beiden Verbrechen? — Von mir findet man ihn streng gezogen im nächsten Kapitel. Feindliche Gesinnung (hostilis animus) ist mithin auch Eigenschaft des majestatis reus. Denn, wer die Sicherheit des Staats, die das Leben und Wohl Aller

enthält, untergräbt, muß wahrhaftig wohl hostis (mit Ulpian hostili animo animatus) seyn. Ulpian verwickelt sich noch tiefer in die Schlinge, wenn er zur Aufklärung seiner Begriffe (in Lege 24 D. de captivis etc.) sagt: Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit, vel ipsi populo Romano. Bei so bewandten Umständen ist ja dann gar keine Perduellion vorhanden. Denn diese hostes sind keine perduelles. Hochverrath (Perduellio) wäre aber dann offenbar da, wenn im Kriege der General die ihm von seinem Staate anvertraute militärische Macht zum Vortheil des Feindes mißbrauchte. Jetzt weiter. Das von Ulpian in dem Fragmente de crimine Majestatis ohne Erklärung und Einschränkung so bloß hingestellte viel umfassende adversus populum Romanum verleitet zur Ungewißheit und Verwirrung. Diese Bestimmung setzt, je nachdem man sie nimmt, eigentlich gar nichts, und andrerseits alles, was Unglück des Staates heißt. Das crimen Majestatis adversus securitatem populi Romani schließt die unbenannte Gattung des Majestätsverbrechens, das noch adversus populum Romanum begangen werden kann, durch die Wortverbindung vel aus seiner characteristischen Sphäre ganz aus. Es entsteht die natürliche Frage, worin denn das Majestätsverbrechen wider das Römische Volk (wider den Staat) noch bestehen kann und muß. Sollte nicht ein Verbrechen, das die Sicherheit des Staats

vernichtet, schon die Summe aller Staatsverbrechen seyn; folglich das Verbrechen wider den populum Romanum auch mit in sich enthalten? — Was heißt in dem §. 3 I. de publ. judiciis: Etwas gegen den Kaiser oder den Staat unternehmen? Wo findet man den Maßstab der Qualität und Quantität von diesem aliquid? Es kann ja in diesem Ausdruck: aliquid moliti contra Imperatorem, so gut das crimen perduellionis aut majestatis, als das crimen laesae majestatis begründet liegen. — Warum die verschiedenartige Wortfassung dieser beiden Fragmente ad Leg. Jul. Majestatis? In der einen Lex lesen wir adversus populum Romanum, warum nicht dazu vel adversus principem? da doch in dem andern Fragment das gleiche crimen wiederum contra Imperatorem vel rempublicam lautet? (cf. Taciti Annal. Lib. I, cap. 72.) Ad Legem Juliam Majestatis (Tit. Pandect. loc. cit.) fügt Marcianus §. 3 die Erklärung hinzu: Lex autem Julia majestatis praecipit eum, qui majestatem publicam laeserit, teneri etc. Das laeserit in diesem Fragmente könnte wohl eine Anspielung auf das in Augusts Majestätsgesetz (Lex Julia majestatis) als Species enthaltene crimen laesae majestatis seyn. Nimmermehr aber stempelt dieser Ausdruck die Natur des crimen majestatis in crimen laesae majestatis um. Doch die Folge dieses Fragments belehrt uns wieder, daß der Verfasser keineswegs unter dem Ausdruck laedere

bloße Beleidigung der Ehre versteht, sondern er spricht von Landesverrätherei, von Verbrechen gegen den Staat und den Kaiser, die gar nicht zum Wesen der reinen Injurie gehören, gar nicht von ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise begränzt sind. Hier liegt also in dem Begriffe des lateinischen laedere viel mehr, als in dem deutschen Worte beleidigen. Majestatem publicam steht hier für Imperatorem, in welchen sich die ganze Persönlichkeit des Römischen Volks und der Republik verlor. Majestatem laedere ist übrigens auch nach meiner Lehre Verbrechen wider die Ehre des Regenten, besteht mithin in Real- oder Verbal-Injurien. Diese Beleidigung der Majestät, dies crimen laesae majestatis war in einem besonderen Kapitel in Lege Jul. Majestatis abgehandelt; war also durchaus nicht, wie (ich glaube alle) Criminalpolitiker unbedingt behaupten, crimen majestatis selbst, sondern nur Theil vom Ganzen (S. 44). Die Römer verwechselten schon in den Decreten der Volkstribunen (S. 34, Anmerk. 2) das crimen majestatis mit dem crimine perduellionis. Ja selbst die Perduellion verschwand mit Natur und Benennung in Majestas. Sobald aber über (ursprünglich minuere, S. 44) laedere Majestatem Rechtsfälle, crimina, obwalten; so gehören diese in die Categorie der Injurien. Wenn nach der Lex Julia Majestatis in Rom Verbrechen wider die Ehre des Regenten, crimina laesae Majestatis, am häufigsten ein-

rissen, so darf man doch wahrlich aus der an sich richtigen Behauptung des Römischen Juristen Jul. Paullus (sent. recept. V, 29) vom **crimine majestatis**: — Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis, ac maledictis maxime exacerbatur — keinesweges das falsche Criminalrechtsprincip ableiten: das crimen majestatis in crimen **laesae** majestatis, in Verbrechen der **beleidigten** Majestät, als dem Wesen nach rein identisch, zu umwandeln, und die characteristische Natur und Sphäre des Majestätsverbrechens auf Injurien (auf Verbrechen wider die Ehre, die Würde des Staatsoberhauptes) einzuschränken, da die majestas schon bei den Römern die perduellio in sich aufnahm, die Landesverrätherei bezeichnete, mithin auch auf das Leben, auf die Entthronung des Regenten und auf die gänzliche Staatsumwälzung hinzielte.

Ich muß diesen für meine Lehre höchst wichtigen Gegenstand noch mit der Prüfung dieser Fragmente aus der Lex Julia Majestatis beschließen.

Majestatis tenetur, also **Majestätsverbrecher** ist: qui hostibus populi Romani nuntium, litterasve miserit, signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes populi Romani consilio juventur adversus rempublicam. Demnach ist der einem erklärten Feinde des Römischen Staats geleistete Beistand Majestätsverbrechen. Wer also durch feindselige Handlungen (per hostilia facta) den Römischen Staat ganz oder theilweise einer

auswärtigen Macht zu incorporiren oder zu unterwerfen unternimmt, wird nach Lex Jul. Majestatis ein reus majestatis (also nicht perduellionis reus) genannt. Ulpians hostilis animus (Gesinnung ohne Handlung) scheidet demnach keine perduellio vom crimine majestatis. — Das einfache XII-Tafelgesetz enthält die einseitige Lex perduellionis: Wer einen Römischen Bürger dem Feinde durch List in die Hände spielt, soll als perduellis (als Hochverräther) sterben (capital esto). Die Lex Jul. Majestatis führt dieses Verbrechen als eine erweiterte Wiedergeburt unter dem ausdrücklichen Namen crimen majestatis in sich auf. Scävola behauptet ad Leg. Jul. Majestatis (L. 4 pr. D.) ein crimen majestatis (also nicht ein crimen perduellionis im Rückblick auf den Ursprung) begehe derjenige, cujus dolo malo exercitus populi Romani in insidias deductus (in einen Hinterhalt des Feindes gelockt), hostibusque proditus erit. Dieses listige Verrathen (proditus erit) der Römischen Kriegsarmeen an den Feind zum Untergange des Staats heißt weder crimen proditionis (nach dem Romulus), noch crimen perduellionis (nach dem XII-Tafelgesetz), sondern crimen majestatis, und gehört also mit Natur und Namen in die Sphäre der bewußten Lex Jul. Majestatis.

Mit allen diesen Prämissen nun auf die Lehren der Deutschen, Französischen, Italiänischen und Englischen

Criminalrechtslehrer, von Kaiser Carl dem Großen bis auf den heutigen Tag, geblickt, finde ich in dieser wichtigen Lehre eine der Cultur der Criminalrechtswissenschaft durchaus schädliche Verwirrung und eingewurzelte Verwechselung dieser Verbrechen. Die Criminalisten (ich meine die Classe der Selbstdenker und Reformatoren, nicht die Automaten im fremden Geiste) nehmen Hochverrath (perduellio) und Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis) an. Tausende werfen die Perduellio als eine Species in das Genus laesae majestatis, auch wohl als Art in die Gattung maledicta in principem, und vermengen dann Art und Gattung mit andern Staatsverbrechen. Eine Secte von Strafrechtslehrern dehnt das Object des Verbrechens der beleidigten Majestät auf die Familie des Regenten und auf die Minister aus; eine andere zählt zur Verletzung der Majestät noch alle Beeinträchtigungen der Majestätsrechte. Die jüngste glückliche Crisis der Criminalrechts-Wissenschaft, welche Schöpferin mehrerer Strafgesetzbücher wurde, blitzte auch ein wohlthätiges Licht in diese Lehre, allein sie rückte nicht bis zum Ziele der Vollendung vor. Selbst diejenigen Criminalisten, welche bis auf den bis jetzt letzten Standpunct hinaustraten, und also meine nächsten Nachbarn sind, hinterließen mir diese Schöpfung, die ich hiermit der gelehrten Welt übergebe.

Die von mir in diesem Kapitel ausgehobenen geprüften Fragmente aus der Lege Jul. Majestatis wählten

auch die Schriftsteller über den Hochverrath, als redende Belege für die Hauptarten des Hochverraths (der Perduellionis), ohne sich vor dem Titel Majestätsgesetz und der ausdrücklichen Benennung crimen majestatis zu scheuen. Vom falschen eingewurzelten System beseelt, sprechen sie zu den Zeiten der Römischen Könige und der Aristocrati von Majestätsgesetzen, und streichen ad Leg. Jul. Maje statis das Dasein des crimen majestatis aus. A diese Verbrechen nennen sie Hochverrath. Im Römisch Rechte gehören diese Fragmente aber zum crimine maj - statis und werden durchaus nicht perduellio genannt, a doch Kaiser August auch in einem eigenen Kapitel se es Majestätsgesetzes die Perduellion wieder mit Natur und Namen aufnahm. Die Schriftsteller über den Hochverrath taufen also das crimen majestatis in reine Perduellion um, und vertilgen jenen wissenschaftlichen Gattungsbegriff gänzlich. Sie lassen aber dagegen wieder ein crimen laesae majestatis aufleben, das der Römer nirgends mit abgesondertem Begriff und Namen aufführt. Dieses crimen laesae majestatis ist ihnen Verbrechen wider die Ehre des Regenten, hat mithin nur den Wirkungskreis der Injurie; und unter dieses Vergehen gegen die Würde und Ehre des Regenten (crimen laesae majestatis) subsumiren sie die Gattung Hochverrath, Landesverrätherei, und noch andere Staatsverbrechen. Wie falsch diese Lehre ist, springt von selbst deutlich in die Augen. Die Römer,

obgleich unbekannt mit dem wahren Begriff des Hochverraths und der Absonderung der einzelnen Staatsverbrechen, fixirten dennoch weit consequenter die Begriffe der Gattung und der Art. Sie verschmolzen freilich die Naturen der perduellio und des crimen majestatis in einander, und sonderten später die Perduellion wieder als Species von der Gattung crimen majestatis ab. Allein nie haben sie die perduellio zu den maledictis in principem gezählt, oder überhaupt zu der Injurie gegen die majestas (crimen laesae majestatis, Verbrechen der beleidigten Majestät), weil diese Species criminis majestatis eine engere Sphäre hat, als die Gattung crimen majestatis, das dem Wesen nach Hochverrath, Landesverrätherei und andere den Römern bekannte Staatsverbrechen umfaßte. Ich behaupte, die Römer würden den Mord, die Vergiftung und die Entthronung des Kaisers crimen majestatis und nicht perduellio; die ganze factische Zerrüttung und Umstürzung des Römischen Staats, mithin auch die Entthronung und den Mord des Oberhauptes als indirecte Folge (wenn sich nämlich der Regent widersetzen und nicht fliehen würde), aber perduellio genannt haben. Dies müssen auch meine Gegner zugeben, weil sie (gleich den Römern) das römische crimen majestatis der Natur und Benennung nach zum Hochverrath machen, der nach ihrem Begriff vom Hochverrath die genannten Gattungen von Verbrechen umfaßt.

So wie nun die majestas populi romani durch die Staatsmaxime Sylla's und Octavianus Augustus aus ihrer ursprünglichen Dignitäts-Natur heraus in die Persönlichkeit des Regenten übergegangen war, so blieb auch die Majestät durch die Römischen und Griechischen Kaiser personifizirt, bis zum Untergange beider Monarchieen. Doch nahmen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, weder die Kaiser in Rom, noch die in Constantinopel, die Majestät nie unter ihre Titel auf. Den Grund lege ich vorzüglich darin, daß Sie nach Gottes Wort: „Götter in sichtbarer Gestalt für diese Welt geboren" in ihrer Inviolabilität der Gesalbten des Herrn, sich lieber Divos, Almos Imperatores benannten.

Der Finger Gottes hatte Roms Verhängniß nunmehr im Buche des Schicksals unterschrieben. Die Sonne der Weltglorie ging in Europa's Süden unter, um im Westen und im Norden wieder aufzustrahlen. Das Licht der Cultur blickte hervor, Humanität trat auf, Staaten erschienen. Bei allen in der Kindheit lebenden Völkern ist Privatrache Drang der Natur, Quelle der Wiederversöhnung. Gerechtigkeit giebt das Gewissen. Der Regent ist höchster Richter, seine Vernunft spricht das Gesetz, seine Willkür bestimmt die Verhältnisse der Gesellschaft (Anmerk. 1 in diesem Kapitel). Nachahmung fremder Völker in Sitten und Gesetzen ist die andere Natur des Menschen. Wie einst Römer aus dem Morgenlande borgten, so beherzigen nun

Europa's Westen und Norden, was Rom Großes hinterließ. Spanien und Frankreich eilten hierin Deutschland vor. Sprache und Völkerwanderung waren die Gründe. So trat Roms Majestätsgesetz im Westen Europa's früher, im Norden später ans Licht.

In den ältesten deutschen Gesetzen sind die Ausdrücke: Hochverrath (perduellio), Majestätsverbrechen (crimen majestatis), Beleidigte Majestät (laesa Majestas), gar nicht anzutreffen. Indeß waren doch diese Verbrechen ihrem Wesen nach sicher unter allen deutschen Völkerschaften bekannt, wenn gleich nicht die römischen Namen dafür. So wie alle Gesetzgebung über das Majestätsverbrechen in unausgebildeten Staaten in unbestimmter mangelhafter Fassung erscheint, eben so war die Legislation bei den alten Franken und Deutschen. Wir finden in den deutschen Gesetzen 7) die ausgedrückten Fälle: Untreue gegen den König und gegen die Herzöge; Verrätherei und Verschwörung (conjuratio) gegen ihr Leben; Einführung fremder Truppen und Völker in die Provinzen. Die Strafe dieser Verbrechen war der Tod, oder eine demselben ähnliche, wie das Ausstechen der Augen nach den Gesetzen der Visigothen (Leg. Visigothorum Lib. II, cap. 7) bei einem

---

7) Ripuarische Gesetze, Tit. 69, Kap. 59. Bajoarische, Tit. 2, Kap. 1 bis 4. Allemannische, Tit. 24 und 25. Sächsische, Tit. 3. Edict des Königs Theodosius §. 113. Longobardische Gesetze L. I, Tit. 1, §. 1. Tit. 17.

solchen Verbrecher, dem das Leben geschenkt wurde. Mit der Todesstrafe war die Einziehung der Güter verknüpft, und bei den Franken wurden, so wie in der Römischen Legislation, die Kinder des Hochverräthers mit Infamie und ewiger Schande bestraft und für erblos erklärt.

In den folgenden Zeiten bis zum Jahre 1356 wurden sowohl unter den Königen, als unter den Kaisern die Verbrechen wider die Majestät und den Staat, die man dem Wesen und der Sphäre nach nicht unterschied und immer mit einander verwechselte, mit Todesstrafen, ohne Rücksicht auf den Stand und das Vermögen der Verbrecher, belegt. Die Folge fügte noch einige Schärfungen hinzu. Die verschiedenen Arten der Todesstrafe bestanden im Aufknüpfen der Landesverräther an die Bäume (Tacit. de moribus Germanorum cap. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt etc.), bisweilen im Steinigen nach dem Gesetze der Israeliten (Edict. Theodosii cap. 107); und nach dem Sächsischen Landrechte (Sachsenspiegel) war das Zerschmettern der Glieder auf die Landesverrätherei gesetzt. Das Schwäbische Landrecht oder der Schwabenspiegel enthält im 198 Kapitel das Gesetz, daß diejenigen Verbrecher, welche mit bewaffneter Hand den Kaiser anfallen, lebendig begraben werden sollen.

Dies waren die wichtigsten Bestimmungen über Verbrechen gegen den Regenten und über die Landesverräthe-

rei, bis auf die Einführung des römischen Rechts in Deutschland. Kaiser Carl IV übertrug die Lex 5 Cod. ad Leg. Juliam Majestatis in das Reichsgrundgesetz, die goldene Bulle (Kap. 24), und erwarb sich darum das Verdienst diese römische Verordnung auf Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten angewendet zu haben.

Im Jahre 1507 bestimmte die Bambergische Hals-Gerichts-Ordnung, der die Brandenburgische peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1516 im Artikel 134 ganz gleich lautet, auf ein an dem Kaiser begangenes Majestätsverbrechen die Todesstrafe, Ehrlosigkeit und Confiscation aller Güter. Sie lautet im Artikel 132 wörtlich, wie folgt:

Straff derjenigen so die Römischen Keiserlichen oder Küniglichen Majestat lestern.

„Item so einer Römische, Keiserliche oder Künigliche
„Majestat, unser allergenedigste Herren lestert, verbuntnüß
„oder einigung, wider diselben Majestat dermassen machet,
„daß er damit zu latein genant Crimen lese majestatis
„getan hat, sol nach sage der keiserlichen geschrieben Recht
„an seinen eren, leben und gut gestrafft werden,
„und in sölchem Fall die Urteyler bei den rechtsgelerten,
„die rechtlichen satzung sölcher schwern straff erfarn und
„sich mit irer urteyl darnach richten."

Die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland unter dem Namen Corpus juris romani veranlaßte die Deutschen Kaiser, die seit Otto III Römisch-Deutsche

Kaiser waren, ihre Oberherrschaft (Souveränität) in der römischen majestas zu personifiziren, und die Würde Majestät zur persönlichen Benennung (Titel) anzunehmen. Allein erst Carl V, der Beherrscher von halb Europa und Amerika, machte den Anfang, die Majestäts-benennung als persönliches Recht der Staatsoberhäupter zu sanctioniren. Frankreichs König Franz I wollte dem Deutschen Carl in der Majestät nicht nachstehen, und wurde dessen treuer Nachahmer. Beider Beispiel folgte mit gleichem Rechte Englands achter Heinrich. So ward nun die Majestät allmählich das ausschließende Eigenthum aller gekrönten Häupter.

Noch immer fehlte dem Deutschen Reiche eine einheimische allgemeine Quelle des peinlichen Rechts, welche die Lücken der fremden recipirten peinlichen Gesetze ausfüllte. Sie quoll aus Carls V unsterblichem Ruhme hervor, und überfloß wohl in allzu blutigen Strömen den deutschen Boden. Als allgemeines Reichsgesetz wurde diese Schöpfung unter dem Namen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V und des Heiligen Römischen Reichs (oder Carolina) auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 publicirt. Diese Carolina erwarb sich das Verdienst, dem Landfrieden in Deutschland Festigkeit und Dauer zu geben. Das Lob der Zweckmäßigkeit gebührt ihr nur in Rücksicht ihrer Entstehungszeiten. Diese allgemeine Criminalgesetzgebung Deutschlands enthält keine besondern Artikel über Hochverrath

und Majestätsverbrechen, welcher Mangel denn auch manche traurige Folgen erzeugt hat. Ohne Allwissenheit läßt sich dennoch wohl mit Gewißheit behaupten, daß Carls großer Mitschöpfer, Johann Baron von Schwarzenberg, in Betreff der Majestätsverbrechen seine Primogenitur, und zwar den genannten Artikel 132, im Geiste hielt, dabei die römische Lex Quisquis mit deren Wiedergeburt in der goldenen Bulle beherzigte, und sonach in der neuen Schöpfung keine überflüssige Wiederholung erzeugen wollte. Die damalige große Eifersucht der deutschen Reichsstände auf die Macht des Kaisers bewog sicher auch den Kaiser Carl zu der legislativen Politik, Verbrechen gegen seine Majestät nicht deutlich und bestimmt darzustellen, um so mehr, wenn ihn Solons Gesetzgebungsprincip beseelte: den Atheniensern kein Gesetz wider den Elternmord zu geben, damit ein so abscheuliches, bisher unerhörtes Verbrechen dadurch nicht bekannt werden möchte. — Die logische Gesetzauslegung kann mit Recht im Artikel 124, Straff der verreterey, aus den Worten:

„— und wo solche verreterey großen schaden oder erger-
„nuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen
„eygen herrn — — so mag die straff durch schleyffen oder
„zangenreißen gemert, und also zu tödlicher straff gefürt
„werden, Es möcht auch die verreterey also gestalt seyn,
„man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpffen und
„darnach viertheylen“

Landes-

Landesverrätherei und Hochverrath gegen den Staat ziehen. Eine stillschweigende Bestätigung des römischen crimen laesae majestatis spricht sich ausdrücklich in den Worten:

„— außerhalb des Lasters unser beleidigten Majestät"

im 218 Artikel der Carolina aus, wo nur diesem Verbrechen die Confiskation des Vermögens ankleben soll.

Die Carolina galt für ihr Zeitalter. Sie gab allerdings der Criminalrechtswissenschaft eine nützliche Wendung. Ihr Dasein erzeugte eine glücklichere Crisis. Der Strom der Cultur riß sie unter sich zum Alterthum, und ließ aus dem Geiste der Zeit neue Criminal-Gesetzgebungen hervorsteigen. So legte Deutschland, wetteifernd mit andern Reichen, auf Europa's Altar der Gesetzgebungswissenschaft Perlen für die Glückseligkeit seiner Völker, und für die Glorie der Ewigkeit. Der practische Theil meines Buchs hat den Zweck, Europa's Majestätsgesetze neben einander zu stellen, das leitende Princip der Gesetzgeber aus den Triebfedern der Regierung und aus der Natur der Nation mit der Fackel der Vernunft zu beleuchten, und die Gesetzgebung für die Majestät im Spiegel meiner Lehre wiederzuschauen.

Zweites Kapitel.

Characteristischer Unterschied zwischen den Majestäts- und den übrigen Staats-Verbrechen.

Der Staat umfaßt in der Begründung seiner wesentlichen Natur einen Regenten und die Unterthanen (das Volk). Verbrechen allein gegen das Staatsoberhaupt, gegen den Regenten, als eine physische Person, als subjectives Organ der moralischen Persönlichkeit des Staats selbst, sind Majestätsverbrechen 1). Verbrechen gegen die einzelnen Unterthanen (der Staatsbürger unter sich) heißen Privatverbrechen oder Bürgerverbrechen; und Verbrechen gegen den ganzen Staat, also gegen den Landesherrn und das Volk zusammen genommen, sind Staatsverbrechen

---

1) Die Majestätsverbrechen, crimina Majestatis, d. h. nach meiner Lehre die Verbrechen an der Person des Regenten selbst, lassen sich nur in Monarchieen gedenken. Hingegen die Art der Gattung: die Majestätsverletzung, Majestätsbeleidigung (das crimen laesae majestatis), welche die Ehre, die Würde des Regenten als eigenthümliches Object in sich begreift, dieses Vergehen (nicht Verbrechen) kann auch in nichtmonarchischen Staaten gegen das Corpus der höchsten Gewalt Statt finden. Die Majestätsverbrechen in einem aristocratischen Staate zu realisiren, müßten alle Aristocraten, die zusammen in einer moralischen oder zusammengesetzten mystischen Person, aber durchaus nicht als einzelne Individuen den Regenten ausmachen (die Majestät vorstellen), getödtet oder gefangen genommen werden. Da in democratischen Republiken das ganze Volk den Regenten ausmacht, so kann in einer solchen Lage das Majestatsverbrechen gar nicht gedacht, die Majestätsbeleidigung, das crimen laesae majestatis, aber an der ganzen Nation begangen werden.

(Oeffentliche Verbrechen). Der Begriff Staatsverbrechen in seiner ausgedehnten Sphäre schließt mithin auch Majestätsverbrechen in sich, weil der Regent zur Existenz des Staates gehört. Allein aus dem Wesen des Staats muß das Princip der Strafrechts-Wissenschaftslehre die categorisch verschiedenen Gattungen von Staatsverbrechen, ihrer Natur und Form nach, streng von einander absondern, und unter Majestätsverbrechen nur allein die widerrechtlichen Angriffe gegen den Regenten selbst verstehen, wodurch derselbe in seiner persönlichen Regentenqualität, ohne Beziehung auf den Staat an sich, ohne Hinsicht auf das Volk, in Schaden und Gefahr des Lebens und der Ehre gesetzt wird.

Abgesondert von dieser physischen Persönlichkeit des Regenten, erleidet der Staat an seiner gesetzlichen Grundverfassung in der gänzlichen oder theilweisen Vernichtung derselben, die Staatsverbrechen, die ihrem Wesen nach auf das Dasein, oder auf die einzelnen Einrichtungen oder Gewalten des Staates hinzielen. Zu der Gattung von Staatsverbrechen, welche die Vernichtung des politischen Daseins, den Umsturz der rechtlichen Verfassung des Staates begründen, gehören als besondere Arten: der Hochverrath, die Rebellion, und die Landesverrätherei. Diese Staatsverbrechen sind ihrem characteristischen Wesen nach von den Majestätsverbrechen ganz verschieden. Die Naturen beider Verbrechen können aber, nach dem Princip von der Concurrenz der Verbrechen, leicht in einander

fließen. Allein hievon abgesehen, bestehen beide Gattungen von Verbrechen für sich in einer streng abgesonderten categorischen Natur.

Der Thatbestand (das corpus delicti) erfordert:

bei den Verbrechen wider das Dasein des Staats:	bei den Majestätsverbrechen:
I. einen Staat, als Object.	I. *allein die Person* des Regenten, als Object.
II. die gänzliche Vernichtung des Daseins, den Umsturz der Grundverfassung des Staates als, Wirkung.	II. die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Lebens und der Ehre des Regenten, als Wirkung.
III. die Eigenschaft eines Staatsbürgers, oder doch eines Unterthanen des Staates, als handelndes Subject.	III. nur ein vernunftfähiges Wesen als handelndes Subject.

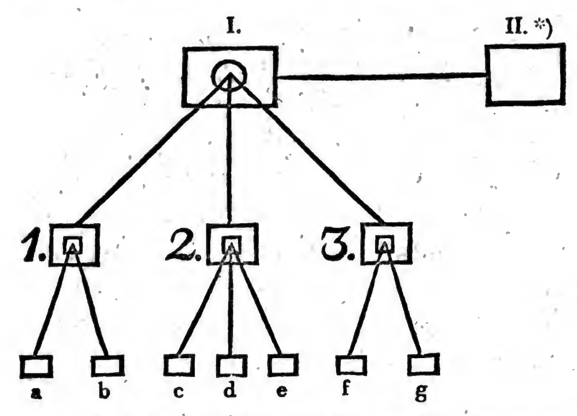
Der Hochverrath, die Rebellion und der Landesverrath begründen als Staatsverbrechen den Umsturz des Daseins der Staatsverfassung. Alle drei Gattungen von Verbrechen erfordern als conditio sine qua non *einen Staat* zum characteristischen Merkmale ihres Wesens, und erzielen in drei verschiedenen Hinsichten (eigenthümlichen Naturen) die Vernichtung des Staates. Sie untergraben den Grundvertrag, die Integrität (oder Unabhängigkeit) des Staates von andern Mächten, also die politische Existenz des Staates, ohne deswegen die Person des Regenten, die Majestät zu vernichten oder zu beleidigen. Die Urhe-

ber dieser Staatsverbrechen dürfen durchaus keine andere Hauptabsicht bei ihren Missethaten haben, als das politische Dasein des Staates zu vernichten. Dies liegt im Begriffe des Verbrechens und in der Natur der Sache. Tödtung, Entthronung oder Einsperrung des Regenten, in der reinen einzigen Hauptabsicht geschehen, um das politische Dasein des Staats umzustürzen, tritt keineswegs aus dem characteristischen Begriff Majestätsverbrechen. Denn bei dieser Missethat am Staate ist das Verbrechen gegen die Person des Staatsoberhauptes immer nur indirecter Zweck. Die Hauptabsicht, der directe Zweck, bleibt dennoch auf die Vernichtung des Staats gerichtet. Tödtung oder Wegschaffung der Majestät sind nur die Mittel zum Zweck. Der objective Gegenstand des Verbrechens bleibt der Staat selbst. Der Mord, die Entthronung oder die Gefangenhaltung des Regenten sind nur die Art, die hülfeleistenden Mittel und Wege, wie die Staatsverbrechen Hochverrath, Rebellion und Landesverrätherei am *ganzen Staate* begangen, *realisirt* werden.

Im Geiste höre ich meine Gegner einwenden: „Aber „Regent und Volk begründen ja durch ihre innige Vereinigung eine moralische Person unter dem Namen Staat. „Das Grundgesetz des Staates verkörpert gleichsam beide „Theile in eine Einheit. Jeder Angriff trifft das Ganze." Meine Widerlegung ist diese. Allerdings schließt der Begriff *Staat* Regent und Volk als wesentliche Bedingung

in sich. Allein diese Incorporation läßt in der reellen Wirklichkeit abgesonderte Rechtsverhältnisse, eigenthümliche Wirkungskreise zu, welche der Idealismus vom Staate unbedingt verwirft. Die Vernichtung des Regenten beleidigt freilich den incorporirten andern Theil, das Volk; allein auch die widerrechtliche Vernichtung eines Menschen, als eines Vernunftwesens, begründet in diesem Act eine Kränkung, Beleidigung des ganzen Menschengeschlechts, und die Ermordung eines Staatsbürgers bricht ein Glied aus der Kette des Staats oder des allgemeinen Willens. Es kommt hier lediglich darauf an, wissenschaftliche Begriffe abzusondern, und ihre Categorie durch characteristische Merkmale festzusetzen, mithin die Wissenschaft zu bereichern. Der Staat, als eine moralische, mystische Person, kann allerdings in seine Einzelheiten, in seine Individualitäten aufgelöset, zergliedert; diese in selbstständige, eigenthümliche Wirkungssphären zurückgeführt und darin behandelt werden, ohne gerade das Bestehen des Gattungsbegriffes Staat zu vernichten. Eine moralische Person ist Inbegriff von physischen Vernunftwesen. Verbrechen gegen den Regenten als eine physische Person, als ein Individuum von der moralischen Persönlichkeit des Staats, bilden die Majestätsverbrechen, weil persönliche Regentenqualität die Majestät ist. Um wie viel oder wenig diese Gattung von Missethat in das wesentliche Princip anderer Verbrechen eingreift, das darf die

Cultur der Wissenschaft in der Begründung ihrer Institute durchaus nicht stören. Genug das objective Dasein, der Distinctiv-Character der Majestätsverbrechen, ist die physische Person des Regenten, in seiner Qualität als Staatsoberhaupt. Folglich sind die Majestätsverbrechen, als Ausfluß aus der Hauptquelle des Staats, allerdings eine Unterart der Staatsverbrechen, aber durchaus nicht der ihnen coordinirten öffentlichen Verbrechen, welche die Grundverfassung des Staats zu ihrer objectiven Existenz in unbedingter Nothwendigkeit erfordern und auf die Vernichtung des Daseins des Staates hinarbeiten. Beide Gattungen von Verbrechen schließen sich daher ihrer wesentlichen Natur nach gegenseitig aus, stammen aber in gleicher directer Linie von der Hauptgattung Staatsverbrechen ab, wie diese Classification hier versinnlicht.



Uns interessirt hier allein die Linie der Majestätsverbrechen (I. 1. a. b.), die den Gegenstand meines Buchs ausmachen. Natürlich fließen noch wiederum einzelne Un-

---

*) I. bedeutet Staatsverbrechen;
II. Privatverbrechen der einzelnen Staatsbürger oder Unterthanen unter einander.
1. stellt die Majestätsverbrechen vor.
2. enthält die Verbrechen wider das Dasein des Staates,
3. die Verbrechen wider die einzelnen Einrichtungen oder Gewalten des Staats.
a begreift die Majestätsbeleidigung, das crimen laesae majestatis in sich,
b enthält die Verletzung der schuldigen Ehrerbietung, das crimen laesae reverentiae, venerationis.
c bedeutet Hochverrath,
d Rebellion.
e schließt die Landesverrätherei in sich.
f umfaßt die Verbrechen gegen die rechtlichen, und
g die Verbrechen gegen die öconomischen Verhältnisse des Staates. Jene in f stören die Willenskraft, diese in g die physische Macht oder das Grundeigenthum des Staates.

terarten aus einigen andern Staatsverbrechen, wie z. B. aus d, e, f und g, die wir hier aber mit Stillschweigen übergehen. „Aber, rufen mir meine Gegner zu, der An„fall gegen das Leben, oder die Freiheit des Regenten „setzt ja allezeit den ganzen Staat in die nahe Gefahr „des politischen Unterganges, weil durch dieses Verbrechen „der Staat seines Oberhauptes beraubt wird." Keinesweges. Dieser Einwurf ist nur eine den Geist scheinbar blendende idealische Wahrheit, die der philosophische Maßstab des wissenschaftlichen Princips als keine reelle Wirklichkeit in der Natur der Dinge, sondern als eine innere Erscheinung oder veridealisirte Gestaltung verwirft.

Der Oberherr, der Regent, oder mit andern Worten das belebende Princip des Staates, das Organ des allgemeinen Willens, kann nie anders als nur mit der Auflösung des ganzen Staates vernichtet werden. Dieser eigentliche, wahre Oberherr des Staates ist nicht sichtbar, hat weder Körper noch Gestalt, und ist folglich kein Object und Subject von Verbrechen. So wie sich der unsichtbare Gott durch seine Schöpfung (durch die ganze Natur) täglich sichtbar und lebendig ausspricht, so auch das Organ des allgemeinen Willens, als ein unsichtbares unkörperliches Seyn, durch eine bestimmte physische (oder mystische) Person. Dieser sichtbare Repräsentant, oder dieses lebendige Organ, Subject des allgemeinen Willens (die Majestät), handelt aus dem Geiste des unsichtbaren Regenten

des Staates, als unverantwortlicher, unverletzlicher, wahrer Oberherr; ist aber in dem Acte der **Verletzung** dieses allgemeinen unsichtbaren Willens dem Inhalte seiner Handlung nach Privatperson, bloßer Mensch und nicht mehr Regent (repräsentirendes Organ Aller), sondern Feind und Zerstörer des allgemeinen Willens; der Form seiner Handlung nach öffentliche Person unter dem Gesetze des gemeinschaftlichen Willens. So wenig wie das Urprincip alles Seyns (d. h. Gott) durch die Vernichtung der Welt (der Natur) in seiner Existenz vernichtet werden kann; eben so wenig vergeht das unsichtbare Organ des allgemeinen Willens durch die Vernichtung seines physischen Repräsentanten, des sichtbaren Regenten, Oberherrn. Das Staatsoberhaupt ist keinesweges das Princip, die Triebfeder, die belebende Kraft des Staates selbst, die sich durch das ganze Dasein des Staates ausspricht, sondern dieser Regent (Majestät) ist nur von den einzelnen Organen, durch welche sich der allgemeine Wille physisch verkörpert darstellt, das Oberhaupt, ohne durch seine Vernichtung die Kraftäußerung, das Lebensprincip der übrigen repräsentirenden Gewalten mit zu erlöschen. Die Wirklichkeit ist auch Begründerin dieser Wahrheit. Tödtung, Entthronung des Regenten, seine Gefangennehmung, seine Entführung, die Beraubung seiner Geisteskräfte: alle diese Majestätsverbrechen, wenn sie als solche ohne Abschweifung ganz in ihrer characteristi-

schen Sphäre bleiben, und nicht aus ihrem wesentlichen Begriffe heraus in die bisweilen mit einwirkende Natur eines Verbrechens wider das Dasein des Staats übergehen, erzeugen an sich nie den Umsturz der Grundverfassung, den Untergang der politischen Existenz des Staates. Wenn die Geschichte in Beispielen beweiset, daß mit der Tödtung des Regenten auch bürgerliche Kriege mit hoher Gefahr für die ganze Grundverfassung, für die politische Existenz des Staates verbunden waren; so darf der Geist der Wissenschaft in diesen Fällen keinesweges die Concurrenz des Majestätsverbrechens mit der Rebellion (concursus criminis majestatis et belli civilis) verkennen, und dem Majestätsverbrechen eine Natur und Wirkung unterlegen, welche die Vermischung beider Verbrechen erzeugte. Wenn im wirklichen Leben bei der strafbarsten Art des Majestätsverbrechers, nämlich beim Regentenmörder (Majestätsmörder), das Verbrechen wider das Dasein des Staats immer zugleich rechtlich vermuthet wird, so ist dennoch auch diesem Majestätsverbrecher, wie bei jeder gesetzlichen Vermuthung, das Gegentheil zu erweisen verstattet. Aber schon seine passive Thätigkeit spricht gesetzlich gegen ihn.

Allein es fehlt in der Europäischen Staaten-Geschichte keinesweges an Beispielen, und ich würde sie nennen, nisi exempla essent odiosa, wo Menschen durchaus keine, weder eine gänzliche noch eine theilweise, Staats-

veränderung als Haupt= oder Neben=Zweck ihres Majestätsverbrechens beabsichtigten, sondern lediglich den geliebten Staat von einem tyrannischen Regenten, der schon durch seine Verletzung des allgemeinen Willens nicht mehr Organ sondern öffentlicher Feind des Staats war, zu befreien sich verpflichtet fühlten.

Die zur Nachwelt redende Geschichte brandmarkt das Andenken mancher Bösewichter, die ihren guten weisen und liebreichen Regenten, aus boshaften und nichtswürdigen Triebfedern zu dieser Schandthat bewogen, vernichteten, ohne im geringsten durch diesen Act das belebende Princip des Staates zu verletzen. Die Regierungsform durch alle Räder des Staats geräth durch den bloßen Abgang des Oberherrn nie in Verwirrung oder Stillstand. Das lebende Princip des Staats wird von keinem einzelnen Organe, durch das es sich für eine bestimmte Wirkungssphäre sichtbar repräsentirt, vernichtet. Alle einzelne Gewalten leben in ihrem Wirken fort, während bei der Veränderung des Hauptorgans des allgemeinen Staatswillens die gesetzlich bestimmte Erbfolge im regierenden Hause ein Zwischenreich begründet. Also der Untergang des Hauptorgans vom allgemeinen Willen vernichtet dieses lebende Prin ip des Staates nie selbst mit sich. Wäre dies möglich und wahr, so müßte das regierende Oberhaupt des Staates nicht dem größten Gesetze der Natur unterworfen seyn, sondern ewig leben. Denn für das bleibende Dasein

des Staates an sich, ist, ich bitte mich ja recht zu verstehen, die Art der Vernichtung des Regenten völlig einerlei. Das Organ des allgemeinen Willens in der physischen Person der Majestät ist vernichtet, wenn der Regent eines natürlichen Todes stirbt, also die Schuld der Natur bezahlt; es ist vernichtet, wenn der Regent im Getümmel der Schlachten den Tod des Helden, oder den Tod des Meuchel- oder Gift-Mordes stirbt; es ist vernichtet, wenn Bösewichter dem Regenten das Leben, oder die Freiheit, oder die Seelenkräfte rauben; es ist durch seine Absetzung, durch seine freiwillige Entsagung von der Regierung, durch sein schwaches den allgemeinen Willen verletzendes Leben immer vernichtet: und der Staat hat in allen diesen Fällen kein Oberhaupt, ohne deswegen eine Erschütterung, oder noch weniger einen Umsturz seiner Grundverfassung, eine Vernichtung seines politischen Daseins zu erleiden.

Aus allen diesen Prämissen nun leuchtet unstreitig jedem selbstdenkenden, im Geiste der Wissenschaft lebenden Leser die Wahrheit ein: daß die Majestätsverbrechen eine, von den Verbrechen wider das politische Dasein des Staates abgesonderte, categorische Natur und Wirkungssphäre begründen und realisiren, daher in einem wissenschaftlichen System ihren eigenthümlichen Platz unter den Staatsverbrechen, wie meine Classification S. 72 unwiderleglich zeigt, für sich behaupten.

„Aber, höre ich die Stimme der Vernunft von allen „Seiten mir zurufen, diese Classification tritt ja nach der „Natur der Sache sehr wahr und natürlich aus dem „Geiste der Wissenschaft selbst hervor. Wo blieben denn „alle bisherige Criminalrechtslehrer und Reformatoren mit „dieser Gattung von Staatsverbrechen, die lediglich die „physische Person des Regenten (die Majestät) zum ob= „jectiven Inbegriff mit der sehr zweckmäßigen Benennung „Majestätsverbrechen einnehmen?"

Ich antworte: Durch alle Zeiten hindurch haben die Criminalisten das Dasein der Majestätsverbrechen den übri= gen Staatsverbrechen einverleibt, welche eine gänzliche oder theilweise Vernichtung des Staates in ihrem charac= teristischen Wesen begründen. Auf dieser glänzenden, ihren Geist einspinnenden, Maxime: Vernichtung des Regenten ist Vernichtung des Staates selbst, bauten sie die in allen Legislationen eingewurzelte Lehre: Tödtung, Entthronung, Gefangennehmung, Entführung des Staatsoberhauptes und Beraubung seines Verstandes, greifen in das Wesen des Hochverrathes am Staate selbst ein, und repräsentiren sich als objectiver Inbegriff des Hochverrathes; wenn sie gleich selbst dieses Verbrechen als ein solches characteristisch naturalisiren, das die Verfassung und das politische Dasein des Staats umstürzt, vernichtet, und nur allein den Staat zum ausschließlichen Object des Verbrechens festsetzt. Seit einem Decennio fühlten

nur erst einige scharfsinnige Criminalisten ein entferntes Dasein der Majestätsverbrechen, oder in ihrem Geiste gesprochen, sie fühlten bei der critischen Revision des Begriffes Hochverrath dennoch eine entfernte Möglichkeit, daß der Regent als solcher, abgesehen vom Staate, für sich allein wohl objectiver Inbegriff von Capital-Verbrechen seyn könne. Aber dem Bedürfnisse der Wissenschaft halfen sie nicht durch eine systematische Einsetzung und Classification der Majestätsverbrechen dem characteristischen Wesen und Namen nach. Diese großen Geister sahen die Wissenschaft bluten, ohne ihre Wunde zu heilen.

Hochverrath am Staate schließt also, nach den Lehren der Criminalisten, den Anfall gegen das Leben oder die Freiheit des Regenten in seinen Begriff mit ein. So falsch und unvollkommen aber nach meinen Prämissen diese Zusammenschmelzung heterogener Verbrechen von den Gelehrten ist, eben so fehlerhaft ist ihr Begriff vom Wesen des Hochverrathes an sich selbst. Sie wissen durchaus nicht die Gattung Verbrechen gegen das Dasein des Staates in ihren einzelnen Arten nach deren Merkmalen zu zergliedern, und im gehörigen wissenschaftlichen Lichte abgesondert darzustellen, wie Gattung und Arten von mir S. 72 classificirt worden sind. Fast alle Strafrechtslehrer, soviel ich mich noch aus der früheren Lectüre der Systeme erinnere, setzen die Umstürzung des politischen Daseins des Staates, oder die Aufhebung der Grundverträge des bür-

gerlichen Vereines, als Wesen des Hochverrathes fest, ohne mit critischem Blicke zu durchschauen, daß auch alsdann im Begriffe der Rebellion und der Landesverrätherei der identische Zweck zum Grunde liegt; folglich sich nach ihrer Lehre alle drei Arten, deren eigenthümliche Natur und Sphäre sehr genau bestimmt und unterschieden ist, wechselseitig in einander einschließen. Die Unvollkommenheit ihrer Lehre von dem Hochverrathe fällt demnach von selbst in die Augen.

Der Hochverrath, als eine besondere Unterart vom Verbrechen wider das politische Dasein des Staates, muß in seinen beschränkteren eigenthümlichen Begriff zurückgeführt, und die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes, wenn sie gleich den jetzigen ausgearteten Gebrauch nicht für sich hat, unbedingt wissenschaftlich beibehalten werden. Denn es liegt dem Princip der Wissenschaft sicher nichts an eingerissener Praxis und angenommenen Gebräuchen, wenn diese vor dem Richterstuhl der Wahrheit zerfallen. Der Geist der Wissenschaft huldigt dem Gesetze der lebendigen Wahrheit und der Vernunft. In dem Ausdruck und Begriffe Verrath oder Verrätherei liegt ein mit bösem, treulosen Vorsatz einem andern Theile für gewisse Zwecke mitgetheilter, anvertrauter Gegenstand. Das Verrathen erfordert mithin, nach der Natur der Sache, als eine conditio sine qua non wenigstens zwei Subjecte zur Handlung

lung (ich bitte diese Wahrheit nicht aus dem Blicke zu verlieren), durchaus also zwei Paciscenten (gleichviel mystische oder physische Personen). Ein Land (abgesehn vom Staate) als Flächenraum von Erde und Wohnplätzen ist an sich Object des Verraths, und gehört eigentlich als characteristisches Merkmal in den Begriff der Landesverrätherei. Diese ursprüngliche Gattung von Verrath griff natürlich bald wirksam durch Kriege in die politische Verfassung des Landes ein, die zusammen den Staat, die vereinte menschliche Gesellschaft ausmacht. Allein die Axe, um die sich das ganze Wesen der Landesverrätherei oder des Landesverraths dreht, bleibt Verminderung des Staates, mithin verrätherische Uebergabe der Theile des Landes und der politischen Verfassung. Diese Verrätherei ist aber in der Wissenschaft und in der wirklichen Welt immer noch kein hoher oder Hoch-Verrath. Die Triebfeder im Verbrechen der Landesverrätherei ist stets, wenn gleich nur mittelbar, die erzielte Vernichtung des Daseins des Staates. Diese Umstürzung der Grundverträge des bürgerlichen Vereines, dieses Zerreißen des allgemeinen Willens, legt folglich keinesweges allein den Grund zum characteristischen Wesen des Hochverraths. Denn die Rebellion (bellum civile) besteht in einer durch bürgerlichen Krieg bewirkten Vernichtung des Daseins des Staates. Der individuelle Character der Rebellion ist folglich von der Landesverrätherei ganz verschieden;

keineswegs aber der hier freilich auf kraftvollem directen Wege intendirte gleiche Zweck, die Grundverfassung des Staates zu untergraben. Beide hier zergliederte Verbrechen wider die politische Existenz des Staates erfordern, als nothwendige Bedingung ihres wirklichen Seyns, Staatsbürger oder Unterthanen zu handelnden Subjecten. Mithin liegt so wenig in der bloßen Bürgerqualität als in der Vernichtung des Daseins des Staates das ausschließliche individuelle Merkmal, das characteristische Wesen eines hohen oder hoch verübten Verrathes; als wenig beide wesentliche Erfordernisse den eigenthümlichen Character, den Distinctiv-Unterschied zwischen Landesverrätherei und Rebellion begründen.

Das characteristische Merkmal des Hochverrathes beruht keineswegs auf der Materie der verrätherischen Handlung, auf dem Producte der physischen Kraftanwendung, auf dem materiellen Objecte, sondern der Hochverrath entsteht und spricht sich lediglich durch die subjective Qualität, durch die besondere formelle Eigenschaft des handelnden Subjectes aus. Der Hochverrath besteht in dem Mißbrauche (in der widerrechtlichen Anwendung) einer vom Staate einem hohen Staatsdiener anvertrauten und von diesem zur Vernichtung des politischen Daseins des Staates angewandten Gewalt. Das Subject des Hochverrathes ist ein hoher Staatsdiener, z. B. ein commandirender General, ein

dirigirender Minister, ein Vormund, ein Administrator des noch unmündigen Regenten, in dessen Kraft und Treue der Staat ein hohes Vertrauen legte durch die wirkliche Uebergabe einer hohen Staatsgewalt. Dies widerrechtliche Wirken durch die anvertraute Macht, oder dieser Mißbrauch der anvertrauten zu einer das Dasein des Staates vernichtenden Gewalt, ist ein an dem Staate begangener der hohen Dienstpflicht unmittelbar zuwider laufender treuloser hoher oder hoch gestiegener Verrath, der mithin den Begriff so wie auch den Namen Hochverrath an sich schon ächt characterisirend darstellt. Die Rebellion kann also den Hochverrath zugleich in sich schließen, wenn sie nämlich durch Mißbrauch einer anvertrauten hohen Staatsgewalt bewirkt worden ist: z. B. wenn ein commandirender General im Einverständniß mit dem Princip der Rebellion die ihm vom Staate übergebene, anvertraute Armee gegen den Staat selbst gebraucht; oder wenn zum Behuf der Rebellion der dirigirende Minister kraft seines Amts die Plane der Regierung zur Benutzung gegen den Staat mißbraucht. Demnach kann nach meiner Lehre das characteristische Wesen des Hochverrathes in die Sphäre des Majestätsverbrechens greifen und übergehen, wenn die Tödtung oder Entthronung des Regenten durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt geschah, an und für sich selbst aber in keinem Falle. Die Gewalt durch die der Hochver-

räther zur Vernichtung des Daseins des Staates wirkt, muß nur die ihm vom Staate wirklich anvertraute, folglich keine sich durch diese als Vehikel erst selbst erworbene (verschafte) Gewalt seyn, wie z. B. durch Bewerbung um die Plane der Regierung, durch Vergiftung und nicht durch Befehle kraft der anvertrauten Macht zu öffentlichen Veranstaltungen wider das Dasein des Staates. Da sich nach meinen Prämissen der Hochverrath ganz allein durch die besondere formelle Eigenschaft des hochverrätherisch handelnden Subjects characterisirt, so ist bei bloßen Unterthanen, oder Ausländern, das Verbrechen des Hochverraths unmöglich und undenkbar. Tödtung, Entthronung, Gefangennehmung, Vergiftung, kurz alle Capitalverbrechen an der Person des Staatsoberhauptes gehören, wenn sie nicht durch den Mißbrauch der anvertrauten Gewalt mit der Absicht auf die Vernichtung des politischen Daseins des Staates von einem hohen Staatsdiener selbst geschehen, durchaus nicht in die Classe des Hochverrathes. Will die gesetzgebende Politik, will die Wissenschaft die eben genannten Majestätsverbrechen nicht als solche anerkennen, annehmen und benennen, so dürfen sie diese schweren Capitalverbrechen gegen die Person des Regenten doch nimmermehr Hochverrath, sondern nur Verbrechen wider das Dasein des Staates (auch aus dem Grunde der Rechtsvermuthung §. 75) nennen, und müssen sie

als eine aus dieser Gattung abfließende Unterart neben dem Hochverrathe classificiren, wie hier augenscheinlich folgt.

Verbrechen wider das Dasein des Staates.

Majestäts-verbrechen.

Hochverrath.

Rebellion.

Landesverrath.

cr. laes. maj.

cr. laes. reverentiae.

Allein, da die Staatsverbrechen (der Stamm, die Wurzel des Baumes) zu ihrem objectiven Inbegriff den Staat, d. h. den Regenten und das Volk zusammen begriffen, erfordern, aus diesem objectiven Dasein aber, das an sich eine Theilung, eine Absonderung (S. 69, 70) erleidet, einerseits Verbrechen wider den Regenten, als solche welche die physische Person des Subjects des allgemeinen Willens ganz allein ohne Rücksicht auf den Staat zum objectiven Inbegriff ihres wirkenden Daseins einnehmen; anderseits dagegen aus dem Stamme Verbrechen wider die Grundverfassung, wider das eigentliche Dasein des Staates, wider den allgemeinen Willen selbst, aber gar nicht gegen dessen subjec-

tives Organ, abfließen; so ist wissenschaftlich sonnenklar, daß die Majestätsverbrechen eine eigene, wissenschaftlich wahre (legislativ politisch zu berücksichtigende) characteristische Gattung von Staatsverbrechen ausmachen, die in ihrem reinen, wirklichen Wesen keineswegs dem Verbrechen wider das Dasein des Staates einverleibt werden, sondern gleich vom Stamme aus sich von diesen absondern und ihnen gegenüber sich festsetzen müssen, wie meine Classification S. 72 lehrt.

Die Gelehrten und mit ihnen die Gesetzgeber zählen unbedingt alle Capitalverbrechen an der Person des Regenten (der Majestät), nach meiner Ueberzeugung ganz unrichtig, zur Categorie der Verrätherelen. Verrathen in der reinen, wahren Bedeutung des Wortes begreift das Entdecken, das schlechte, böse Anwenden, Mittheilen einer anvertrauten Sache in sich. Das Wurzelwort ist rathen. Anstatt einer Person in einer anvertrauten Sache treu zu rathen, beizustehn, begeht vielmehr der andere Theil durch einen Mißbrauch, durch eine treulose Mittheilung, Entdeckung des Gegenstandes zum Zweck eines dritten Subjectes, an jener Person einen Verrath. Der Verräther am Staate muß laut dieser Prämissen von demselben ein anvertrautes Object für gewisse Zwecke mißbrauchen, treulos von sich geben, mithin Jemandem verrathen. Da nun der Staat in seine hohen Staatsdiener ein hohes Vertrauen durch die ihnen anvertraute hohe Gewalt

setzt, so werden diese durch den Mißbrauch der anvertrauten Gewalt Hoch- oder Hohe Verräther am Staate. Also treulose Verschwörungen, Anfälle wider das Leben, wider die Freiheit und die Gesundheit des Regenten von seinen Unterthanen, sind immer noch kein Verrath weder am Regenten selbst, noch am Staate; denn es fehlt bei Capitalverbrechen dieser Art das characterische Merkmal aller Verrätherei. Wenn der Leibarzt einen Despoten oder Tyrannen vergiftet; wenn der General aus Privatrache den Regenten durchsticht: so sind beide Mörder, und zwar gesetzlich ausgezeichnete hohe Mörder; aber keineswegs Hochverräther weder am Oberhaupte des Staates, noch am Staate selbst. Denn was hat hier der Leibarzt, und was der General verrathen? und an wen haben beide einen anvertrauten Gegenstand verrathen? — Wenn ein Ausländer den Regenten eines Staates aus eigennützigen Zwecken mordet, so ist dieser Bösewicht hoher Mörder (im Gegensatze vom gemeinen Mörder), aber keineswegs Hochverräther. Die Verletzung der Unterthanentreue, der Bruch des Unterwerfungsvertrages; diese Requisite begründen also nie allein den Character der Verrätherei und des Hochverrathes. Wollen die Gelehrten das Wesen des Hochverrathes ganz widernatürlich durch die bloße Treulosigkeit, durch die gemißbrauchte Treue der Staatsbürger am Dasein des Staates, ohne Einverständniß mit einem fremden Feinde, bezeichnen; dann schließt die Rebellion (der Krieg der Bür-

ger unter sich), die gleich dem Hoch- und dem Landes-Verrath Vernichtung des politischen Daseins des Staates bezweckt, auch die Natur der Verrätherei, und statt Rebellion, den Namen Hochverrath in sich. Allein diese Lehre ist grundfalsch. — Capitalverbrechen, bloß als solche, an dem Subject des gemeinschaftlichen Willens sind ihrem Character nach durchaus kein Verrath; gehören nicht in die Categorie der Verräthereien; und würden selbst als solche nur erst dann Hochverrath seyn, wenn die besondere formelle Eigenschaft des handelnden Subjectes, und nicht die Hoheit des Objectes, sie dazu characterisirte.

Die Perduellion der Römer begriff das Wesen der Verrätherei am Staate allerdings in sich; allein die Wissenschaft fehlte in der Umschaffung dieses Begriffes durch Natur und Namen eines Hochverrathes, und nicht einer den Römern allein bekannten Landesverrätherei. Die Lex 5 Cod. ad Leg. Jul. Majestatis weiß in Materie und Form nichts vom Hochverrathe, nichts von der römischen Perduellion. Dieses Gesetz spricht mit directen Worten von den Verschwörungen wider das Leben der Minister (den Beweggrund dieser blutigen Lex Quisquis lese man im practischen Theile dieses Buchs Abschn. II. Kap. 2); und aus dieser gesetzlichen Fassung läßt sich noch wohl indirect, kraft grammatischer und logischer Interpretation, ein Majestätsgesetz (ad Leg. Jul. Maj.)

wider Regentenmord ableiten: allein solches Capitalverbrechen ist dennoch an sich kein Verrath und noch weniger Hochverrath, sondern ein gesetzlich ausgezeichneter hoher Mord, und — nach meiner Lehre ein Majestätsverbrechen.

Die Strafrechtslehrer und besonders die Criminalpolitiker haben ihrer grundfalschen Classification des Verbrechens der beleidigten Majestät, zum Theil im Geiste der Römischen Kaiser, noch mehr aber als eigene Erfinder, die Entziehung oder Beeinträchtigung der Regalien einverleibt. Allein diese Anmaßungen der Regalien, selbst in der Absicht den Regenten herabzuwürdigen, sind in ihren verschiedenartigen Beziehungen entweder Verbrechen wider das politische Dasein, oder wider einzelne Einrichtungen, Gewalten des Staates (s. die Classification Seite 72. I. 3. f. g.), oder eine Art der gemeinen Verbrechen oder Vergehen überhaupt; durchaus aber gehören sie ihrem characteristischen Wesen nach, das außer dem Begriffe der Person und der Würde oder des Lebens und der Ehre des Regenten (der Majestät) selbst liegt, weder zu der Gattung noch zu den Arten der Majestätsverbrechen, wie der zweite und der dritte Abschnitt in diesem theoretischen Theile lehren.

Drittes Kapitel.

Neue Hauptbestimmung des Begriffes Majestätsverbrechen.

Ich habe in den beiden vorhergehenden Kapiteln den Ursprung, die wissenschaftliche Ausbildung und den Distinctiv-Character des Majestätsverbrechens zum Behuf des Begriffes dargestellt. Ich ziehe nunmehr, theils durch das Princip meiner Prämissen, theils durch den Geist der Erfindung geleitet, meine neue Hauptbestimmung dieses Begriffs.

Die **Person** des Regenten bloß als solche, mithin keineswegs die moralische Person des Staates, ist einzig das Object des Majestätsverbrechens. Das subjective Organ der moralischen Persönlichkeit des Staates, oder die personifizirte, sich durch ein Subject, durch eine Person repräsentirende höchste Gewalt im Staate ist die Majestät. Diese Majestät ist durch die oberherrliche Person, ist in der Existenz des Regenten als Regent unzertrennlich personifizirt. Wer die Majestät vernichtet oder beleidigt, der vernichtet und beleidigt ipso facto den Oberherrn des Staates selbst, und so wieder vice versa. Ich nehme daher nach der Natur der Sache auf eine von der oberherrlichen Person **getrennte**, für sich als Object von Verbrechen bestehende Würde gar nicht Rücksicht; sondern nur auf die persönliche Majestät, d. h. auf die oberherrliche Person selbst. Diese **Personal**-Majestät theile

ich zum objectiven Inbegriff von Verbrechen und Vergehen in die zwei Hauptclassen: Leben, und Ehre; oder Person, und Würde der Majestät. Die moralische Person, die Existenz des Staats, wird demnach in dem Majestätsverbrechen ganz und gar nicht angegriffen, sondern zu dem characteristischen Wesen dieses Verbrechens gehört allein die Person des Regenten, als solche. Eben so wenig liegt im Majestätsverbrechen ein Angriff auf die höchste Gewalt im Staate selbst. Wer den Regenten vernichtet, zerstört keineswegs die höchste Gewalt im Staate, als solche selbst, die von der oberherrlichen Person nur als ein Amt verwaltet wird. Auf den Staat und dessen Verfassung an sich hat diese Vernichtung des Subjectes der obersten Staatsgewalt, oder des allgemeinen Willens, gar keine Beziehung, sondern geht, wie gesagt, bloß die Person des Regenten, als den ersten, obersten Diener des Staates, an. Das gleiche Verhältniß tritt bei der Ehre oder Würde ein, welche dem Subject der höchsten Gewalt oder der Majestät, gebührt, und deren Verletzung (crimen laesae majestatis) dem Staate von seinem Wesen, von seiner Existenz eben so wenig nimmt, wie die Privatpersonen zugefügten Ehrverletzungen das Amt selbst weder angreifen, noch auflösen, das diese als öffentliche Diener des Staates verwalten. Die Majestät ist daher zufolge dieser Prämissen nur ein lebloses Seyn, eine todte Erscheinung, die erst durch die oberherr-

liche Person Leben und Dasein empfängt. Bliebe die Majestät als eine bloße Würde von ihrem Subject, ohne welches sie für die wirkliche Welt nur denkbar ist, getrennt, dann wäre sie als immaterielle Erscheinung kein objectiver Inbegriff von Verbrechen. Eben so wenig läßt sich direct umgekehrt der Regent ohne diese Würde, ohne die Regentenqualität, die er zu seiner Existenz in und durch sich hervorbringt, wie Gott zu seinem Dasein die ganze Welt erschuf, denken. Wer die Majestät von der oberherrlichen Person trennt, vernichtet ipso facto das Dasein des Regenten, der sodann nur als bloßer Mensch, als Privatperson erscheint. Ohne Persönlichkeit, in der die Würde nur existirt, durch die ihre Benennung, ihr Titel für die Welt realisirt wird, ist die Majestät nicht als reelle Wirklichkeit, nicht als objectiver Inbegriff von gesetzwidrigen Handlungen denkbar. Ein unverzeihlicher Widerspruch der Rechtsgelehrten tritt durch diese Zergliederung ans Licht, wenn sie in ihrer Lehre die Majestät eine bloße Würde und das Verbrechen der beleidigten Majestät *) die Verletzung die-

*) Die Reformatoren in der Jurisprudenz haben sich durch alle Zeiten noch bis auf den heutigen Tag nie ernstliche Mühe gegeben, die Wissenschaft von solchen unpassenden und dabei widersinnigen Ausdrücken zu reinigen. Ein Verbrechen der beleidigten Majestät bedeutet, nach dem Wortverstande dieser Phrase, einestheils gerade ein solches Verbrechen, das die bereits beleidigte Majestät ex post selbst begangen hätte, anderntheils auch das an der schon beleidigten Majestät noch verübte Verbrechen. Eben so zweckwidrig bedient man sich noch im

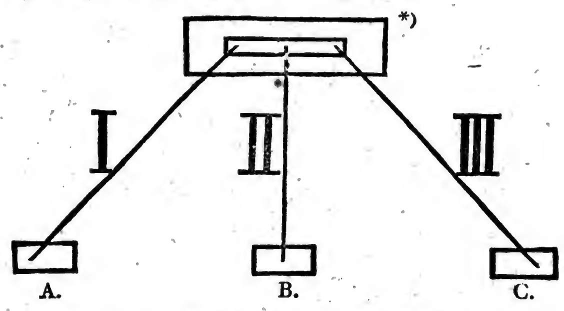
ser Würde nennen, und dann bei dieser unkörperlichen Eigenschaft sogar Real-Injurien zulassen, die als nothwendige Bedingung ihres Daseins, ein körperliches vernunftfähiges Object, mithin eine Person erfordern.

Also die Majestät muß erst durch ein Subject, durch die oberherrliche Person selbst, als Bedingung gegenseitiger Existenz, realisirt werden. Diese personifizirte Majestät, oder dieses Oberhaupt des Staates, ist alleiniger Gegenstand des Majestätsverbrechens, das nach der Natur einer Person in zwei Hauptgattungen von Verbrechen, nämlich in das Verbrechen wider das Leben und wider die Ehre, oder wider das moralische Leben im Gegensatze vom physischen Leben, der Majestät, zerfällt. Das Majestätsverbrechen schließt daher in seinem Gattungsbegriffe eine Vernichtung und eine Beleidigung der Majestät in

---

den neusten Systemen der unsinnigen Ausdrücke: Verbrechen der beleidigten Ehrfurcht, und logische Auslegung im Gegensatze der grammatischen Interpretation. Man wisse doch, daß ohne Logik die grammatische Auslegung Nullität wird. Was der Art als Wesen und Bedingung der Existenz einverleibt ist, das kann aus ihr heraus unmöglich wieder ihr directes Gegentheil werden. Ich schlage den technischen Ausdruck: philosophische Auslegung im Gegensatze der grammatischen Interpretation vor. Unwiderleglich bleibt nun einmal die Benennung logische Auslegung grundfalsch und jedem forschenden Geiste ein lächerlicher Anstoß. Sollen denn solche Absurditaten die Rechtswissenschaft ewig beflecken? —

sich ein, und classificirt noch als einen Seitenausfluß aus der Hauptquelle nach philosophisch richtigen Principien, die überhaupt in jeder Lehre den positiven Bestimmungen (Gesetzen) zum Grunde liegen müßten, den Zustand, die Wirkungssphäre des Regenten, als handelnde Privatperson. Von den Angriffen auf das Leben und auf die Ehre des Regenten, als handelnde Privatperson außer der Sphäre der Majestät, als bloßer Mensch, aber dann als erster Mensch, als Subject der höchsten bürgerlichen Ehre im Staate, handelt im dritten Abschnitte das dritte Kapitel. Hier wird nur der Classification mitgedacht.



Hiermit wäre denn das characteristische Wesen des Majestätsverbrechens nach meiner Lehre in den Hauptbestand=

*) I und II Wirkungssphäre des Regenten als Regent, mithin als Object des Majestätsverbrechens.

III Wenn die Majestät außerhalb ihrer Regentenqualität handelt. Der Regent in der Sphäre als handelnde Privatperson, als bloßer Mensch im Staate.

A wider Leben und Freiheit,

B wider Ehre oder Würde der Majestät.

C Verbrechen wider die schuldige Ehrfurcht.

theilen und Merkmalen des ganzen Inbegriffs dargestellt. Aus dem Princip dieser Classification treten zwei Definitionen des Begriffes hervor, die das Leben und die Ehre der Majestät umfassen.

> Majestätsverbrechen, crimen Majestatis, heißt jede gesetzwidrige Handlung eines Menschen in der dolosen Absicht unternommen, um das Dasein des Subjects der höchsten Gewalt, der Majestät, im Staate zu vernichten.

Diese Definition begreift die Sphäre A in sich. Dagegen spricht sich die Gattung B in diesem Geiste und Character aus:

> Majestätsbeleidigung, crimen laesae Majestatis, Vergehen gegen die Majestät, ist jede Verletzung der aus dem Besitze der höchsten Staatsgewalt entstehenden Ehre und Würde des Regenten (der Majestät).

Meine Lehre ist mit dem Majestätsgesetze der Römer innig verschwistert. Denn die Römer in der Kaiserepoche verstanden unter Majestas nicht bloße Würde, wie besonders die Jünger der Themis in unserm Jahrhundert einstimmig wollen; sondern Herrscherstolz und Schmeichelei vermischte unter den Cäsaren die Majestätsverbrechen mit der Perduellion, beschränkte die Majestät des römischen Volks auf die Person der Beherrscher, die den Staat durch

sich selbst personifizirten, und erweiterte den Begriff der Majestätsverbrechen aus der ursprünglichen Verringerung der Würde und des Ansehens des Staats, durch den Angriff auf die Existenz des Staats, auf das Leben und die Freiheit der Kaiser. Aus diesem Geiste handelt auch der versteckte und offene Sinn, die leitende Triebfeder der Lex Quisquis von den unmündigen Kaisern Arcadius und Honorius, die wie Automatem in der Seele ihres Ministers Eutropius und ihrer Vormünder und Generale Stilicho und Rufinus lebten *).

Das Majestätsverbrechen, in der Sphäre A meiner Classification auf das Leben und die Freiheit der Majestät gerichtet, bildet für die Strafrechtslehrer, welche die Vernichtung des Regenten bloß als solche für kein Verbrechen wider das Dasein des Staats und für keinen Hochverrath halten, eine wissenschaftliche Irregularität, wenn sie nämlich dieses Verbrechen allein gestellt mit Regentenmord bezeichnen, und nicht gleich meiner Lehre durch einen systematischen Zusammenhang der Gattung Majestätsverbrechen einverleiben wollen; da diese Criminalisten dennoch mit mir die Majestät verkörpern müssen, um die Realinjurien am personifizirten Wesen der Majestät zu realisiren. Zugleich

*) Nicht viel weniger lebte auch Kaiser Justinian im Geiste seines Ministers Tribonian und seiner Generale Belisar und Narses.

Zugleich bemerke ich hier bei dem Begriffe des Majestätsverbrechens, daß in der Sphäre B meiner Classification, die allein die Verletzungen der Ehre der Majestät abhandelt, auch von Majestätsvergehen, die von Majestätsverbrechen wesentlich verschieden sind, an gehörigen Orten gesprochen wird. Majestätsverbrechen begreifen die Verletzungen **angeborner Rechte** der Majestät, wie das Recht auf Leben, auf Integrität der Seele, des Körpers und der Freiheit der Majestät, in sich, und ihre Wirkungssphäre ist daher vorzüglich in A meiner Classification. Majestätsvergehen umfassen hingegen die Verletzungen **erworbener Rechte** der Majestät, und sind besonders auf die äußere Ehre gerichtet.

In den positiven Gesetzgebungen Deutschlands sind beide Gattungen nach gleichem Princip behandelt; und nur die Oesterreichische Strafgesetzgebung beachtet mit dem Französischen Strafgesetzbuch diese Eintheilung, die für den Gesetzgeber doch von großer Wichtigkeit ist, in streng gezogenen Grenzlinien.

Aus der Etymologie des Wortes Majestäts-Verbrechen fließt schon von selbst die characteristische Definition durch das Zerstören, Vernichten, das heißt Verbrechen, Zertheilen, Auflösen der Majestät. Eben so aus der Wortbedeutung Majestäts-Vergehen, das nämlich ein Verirren vom Wege des Gesetzes, ein Verlassen

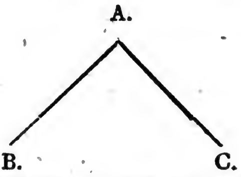
des Rechts, folglich ein Vergehen aus der Sphäre seiner Befugnisse und ein unerlaubtes Eingehen in die Rechte der Majestät ausdrückt.

Hiermit wäre denn mein Lehrgebäude über den Begriff des Majestätsverbrechens vollendet.

Schließlich will ich diesem Kapitel noch eine Prüfung der gewöhnlichen Lehrmethode dieses Verbrechens einverleiben. Vor der Carolina bis ins graue Alterthum zurück wußte man nichts von eigentlichen Staatsvergehen. Man verstand unter den Majestätsverbrechen alle Vergehen wider das Interesse des Staates. Seit der Carolina haben die Juristen erst eigentlich Staat und Regent wissenschaftlich getrennt. Die erste Andeutung zu diesem Unterschiede fanden sie wohl in dem Tit. Cod. si quis Imperatori maledix., verbunden mit dem Begriffe Verrath am Lande im Artikel 124 der CCC. Also das maledictum in principem brachte die Rechtsgelehrten auf die Idee: man müsse in wissenschaftlicher Hinsicht den Staat vom Regenten absondern; den Verrath am Staate mit der Perduellion bezeichnen, und unter crimen laesae majestatis alle dem Regenten zugefügte Beleidigungen verstehen. In den neuesten Zeiten trennten die Juristen wieder das crimen laesae majestatis vom crimen laesae reverentiae. Ihre Classification war und ist noch jetzt diese:

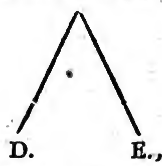
Crimen laesae majestatis (im weitesten Sinne des Worts)

A.



B. Cr. perduellionis.

C. Cr. laes. maj. (im engern Sinne)



D. Cr. laes. maj. (in engster Wortbedeutung)

E., Cr. laes. reverentiae.

Mit dieser Classification im Geiste, unterschieden sie ihre Lehre so:

Crimen perduellionis direct gegen den Staat gerichtet — nebenbei gegen den Regenten.

Crimen laesae majestatis direct gegen den Regenten — indirect gegen den Staat.

Crimen laesae reverentiae allein gegen den ersten Menschen im Staate, weil er die höchste bürgerliche Ehre hat — nicht gegen den Staat, nicht gegen den Regenten.

Ich weiß nicht, ob unpartheiische, im Geiste der Wissenschaft lebende Selbstdenker meine Behauptung rechtferti-

gen, wenn ich freimüthig gestehe, daß diese Classification, in critischer Parallele mit der meinigen gestellt, schon beim scharfen Durchblick von selbst zusammensinkt *).

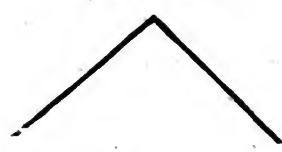
Wenn die Römischen Cäsaren, allein von sich selbst ausgehend, das crimen majestatis für alle Staatsverbrechen sanctionirten, so legt dieser Machtspruch den freien Geist der Wissenschaft, der nur dem Gebote der aufsteigenden Cultur huldigt, durchaus nicht in Fesseln. Anders das Alterthum, anders unser Jahrhundert. Mit dieser Triebfeder nun zur Critik der vorstehenden Classification. Da die Rechtsgelehrten der Vorzeit schon zwischen Staat und Regenten einen Unterschied einsahen, so mußten sie das

*) Wie weit in dieser eben so wichtigen als schwierigen Lehre des Criminalrechts die meisten Gelehrten und Politiker Europas, im glänzenden Wohlgefallen an Originatität, und im falschen Ausbessern des Alten, die Verwechselung der Begriffe trieben, und diese Lehre mit einem buntscheckigen Wechsel der Meinungen und Ansichten befriegten, habe ich bereits im ersten Kapitel gezeigt. Denn, um mir diesen Wirrwar noch einmal wieder vor die Seele zu rufen, das Verbrechen der beleidigten Majestät als Hauptgattungsbegriff festzusetzen, und daraus die Staatsverbrechen, nämlich den Hochverrath (von dem manche Rechtslehrer 32 verschiedene Arten aufzählten), die Landesverrätherei, die Rebellion, den Landfriedensbruch, den Aufruhr, und Ungehorsam gegen die einzelnen Gewalten des Staats, die Beeinträchtigung des Staatsvermögens, und dies alles nach Verschiedenheit der individuellen Ansicht auch verschiedenartig classificirt, von der Majestät abzuleiten: wahrlich dieser verwirrte Traum paßt wohl für einen Roman, gehört aber nimmermehr in ein wissenschaftliches System des Criminalrechts.

unter A aufgestellte crimen laesae majestatis nicht als Gattungsbegriff aufführen: Denn die Gattung A enthält nicht die weitere Sphäre B als Inbegriff in sich. B geht direct auf den Staat, d. h. auf den Regenten, auf das Volk und auf die Staatsverfassung, die beide einigt; hingegen A nur auf einen repräsentirenden Theil des Staats, folglich nicht auf den ganzen Staat selbst. Der Begriff A ist mithin enger, der Begriff B hingegen weit umfassender, und dennoch Ausfluß aus der Hauptquelle A. In der Gattung A liegt nicht das römische crimen Majestatis, sondern nach der ausdrücklichen Benennung nur die Wirkungssphäre des crimen laesae majestatis. Also Handlungen welche zwar nicht Majestätsvernichtung bezwecken, aber dennoch die der Majestät des Volkes und dem Repräsentanten desselben schuldige Achtung verletzen. Mithin der Inbegriff von Injurien, als solche. B schließt hingegen Vernichtung der Majestät in sich, und kann als Inbegriff von Verbrechen wider Leben und Freiheit einer Person nicht einmal mit der Sphäre der Injurien, mit dem Verbrechen wider die Ehre der Person vermischt, viel weniger noch derselben incorporirt werden. Es ist ferner der systematischen Ordnung zuwider, dreimal ein crimen laesae majestatis aufzuführen, und diese Stellung kann nicht durch meine eigene beigefügte Bemerkung einer weiten, engen und engsten Wortbedeutung gerechtfertigt werden. Viele Criminalisten zählen

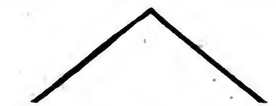
nun zur Sphäre A oder C oder D, ich glaube wie man will, die Majestätsrechte, die nach meiner Classification aber zu den Verbrechen gegen die einzelnen Einrichtungen und Gewalten des Staats gehören. Fest überzeugt, daß jeder fähige Kunstrichter, mit *meiner* im vorigen Kapitel aufgestellten Classification in allen Theilen *lebendig vor der Seele*, diese und noch andere Hauptmängel vorstehender Classification leicht und natürlich einsieht; unterlasse ich die weitere Prüfung dieser Lehrmethode, da schon diese Prämissen ihre Nichtigkeit darstellen, und gehe zur Critik dieser zweiten unter den *neuesten* Criminalrechtslehrern, natürlich mit wenigen individuellen Modificationen jedes Gelehrten, sonst fast allgemein gültigen Classification:

Staatsverbrechen.



Verbrechen an der moralischen Persönlichkeit des Staats selbst, oder an dem Regenten als solchen.

Verbrechen gegen einzelne Gewalten des Staats.



Hochverrath.

Verbrechen beleidigter Majestät.

Hier fehlt ein Hauptglied der Staatsverbrechen, nämlich gegen die Existenz (das Dasein) des Staates **selbst**, oder gegen die politische Grundverfassung des Staates. Denn Regent und Staat müssen als heterogene Objecte verschiedenartiger Verbrechen in eigenthümlichen, ausschließlichen Wirkungssphären nach dem Gesetze der Wahrheit und Wirklichkeit classificirt werden, wenn auch immerhin das Verbrechen **direct gegen den Regenten gerichtet**, **indirect** die Grundverfassung, die Existenz des Staates selbst beleidigt, und so vice versa. Und selbst diese **indirecte Beleidigung** des Staats ist nur **bedingt**. Wenn der Regent die angelobten Grundgesetze des Staats muthwillig verletzet, wenn er den Staat, statt dessen Wohl zu beherzigen und zu befördern, durch gewaltsame boshafte und schändliche Handlungen an den Rand des Verderbens bringt; so hat, nach meiner Theorie, der gesammte Staat, aber nur dieser (S. 27 Note 2), das Recht, einen solchen durchaus unwürdigen Regenten zu entthronen und persönlich hinwegzuschaffen: indem derselbe durch seine Laster und Unvernunft selbst von seinem hohen Stande herabtritt, und nur Mensch, Privatperson wird, nicht mehr in seiner Wirkungssphäre als Organ des allgemeinen Willens erscheint, sondern vielmehr als dessen Feind. Die Entthronung eines solchen Regenten ist aber wahrlich keine Beleidigung für den **Staat selbst**. Es ist grundfalsch, den Regenten als solchen für das Dasein des Staa-

tes selbst zu halten. In dieser Idee liegt Schmeichelei oder Idealität, aber keine Wahrheit, keine Wirklichkeit. Nach philosophisch richtigen Principien, die Grundgesetz positiver Staatsgesetze seyn müssen, muß man von denjenigen Verbrechen in welchen die Existenz des Staats selbst angegriffen wird, sehr genau die Verbrechen unterscheiden, welche nur gegen die Repräsentanten des Staats, gegen das Subject der moralischen Person des Staats, d. h. gegen die Person des Regenten allein, gerichtet sind. In der vorstehenden Classificatian ist die moralische Person des Staats keineswegs von der physischen Person des Regenten selbst unterschieden. Die Stellung und Definition des Hochverrathes liegt ebenfalls ganz außer der Sphäre meiner Ansichten, die das zweite Kapitel zergliedert hat. Für die Vernichtung der oberherrlichen Person ganz ohne allen Eingriff in die Grundverfassung, in das politische Dasein des Staats, von einem handelnden Subjecte, das weder Bürger noch Unterthan des ermordeten Regenten ist, weiß die Classification keine systematische Stelle; da die bloße Vernichtung des Regenten außerhalb Landes, als Regent oder Privatmann von einem Fremden, keineswegs zur Natur des Hochverraths an dem Staatsoberhaupte gehört. Alle diese Ereignisse mit der Person des Staatsoberhauptes zähle ich zu den Majestätsverbrechen. Der Hochverrath muß, mit der Rebellion (dem Bürgerkrieg) und der Lan-

desverrätherei (Verminderung der Macht im Verhältnisse gegen andere Staaten), dem Verbrechen wider die politische Existenz des Staats als Unterart einverleibt werden. Die Majestätsbeleidigung kann nicht aus gleicher Quelle wie hier geschehn, dem Hochverrathe wieder gegenüber stehn. Sie greift allein die Majestät an, durchaus nicht den Staat. Ob der Staat dabei mit leidet, bleibt dem Princip der reellen Wirklichkeit mehr ein Spiel der Phantasie. Vom Wesen des Staats selbst nimmt sie nichts; eben so wenig als die Ehrenkränkung einer Privatperson das Amt selbst angreift. Dies crimen laesae majestatis behauptet einen ganz andern Standpunct, und gehört den Majestätsverbrechen, welche nur die Person des Regenten als objectiven Inbegriff einschließen, allein an, wie meine Classification darstellt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Thatbestande des Majestätsverbrechens.

Der erste Abschnitt in diesem theoretischen Theile zergliederte die Gründe, warum ich unter dem Begriffe Majestät die Person des Regenten selbst verstehe. Da demnach das Majestätsverbrechen zum Object der Verletzung ein Wesen in sich schließt, welches die Eigenschaften und Rechte des Menschen hat; so behandelt das Corpus delicti oder der Thatbestand des Majestätsverbrechens die Majestät aus dem dreifachen Princip des Lebens, der Freiheit, und der Ehre des Regenten, das mithin den wesentlichen Inbegriff jedes Erfordernisses des Thatbestandes in abgesonderten Kapiteln begründet.

Erstes Kapitel.

Erstes Erforderniß des Thatbestandes: Die wirkliche Person der Majestät, als objectiver Inbegriff.

Das Object des Majestätsverbrechens kann allein die höchste Gewalt im Staate selbst mit den erforderlichen Eigenschaften seyn. Diese höchste Staatsgewalt muß demnach:

I. wirklich regierendes Oberhaupt seyn. Die Constitution des Staats muß den Regenten bereits öffent-

lich anerkannt und wirklich als regierendes Subject der höchsten Gewalt eingesetzt haben.

II. Die oberherrliche Person muß im Staate Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, mithin den allgemeinen höchsten Willen besitzen. Niemand kann neben und Niemand über dem Oberherrn im Staate seyn, weil nur ein Wille, nur ein Regent Subject der höchsten Staatsgewalt, Organ des allgemeinen Willens seyn kann. Nur der alleinige Gott ist über der Majestät (der höchsten Staatsgewalt), die „von Gottes Gnaden" ausgeht. Der Regent ist daher nicht unter dem Gesetze, denn er ist das Gesetz selbst. Der Regent ist unwiderstehlich; denn er hat allein die höchste Gewalt im Staate. Der Regent kann nicht gerichtet werden; denn er selbst ist der höchste Richter. Der Regent ist als oberherrlicher Wille unverantwortlich; denn sein Wille ist der Wille Aller.

III. Die höchste Gewalt muß als Object des Majestätsverbrechens rechtmäßig seyn. Die Majestät muß aus dem Princip der Constitution hervorgehn. Der Usurpator, der sich eigenmächtig zum Staatsoberhaupte erhebt und sich mit Gewalt der Nation aufdringt, kann wohl nach dem Gesetze der Macht die Majestät erzwingen, aber nicht wahrhaft besitzen. Erst durch den Act der freiwilligen Anerkennung und Wahl vom Gesammtwillen der Nation glänzt im neuen Regenten die Majestät in lebendigem Lichte hervor. Der Despot, der vermöge der Staats-

constitution den unbedingten blinden Gehorsam fordern kann, besitzt auch selbst alsdann in der Maxime des Despotismus die rechtmäßige Majestät, und seine Person ist objectiver Inbegriff des Majestätsverbrechens. Dasselbe wissenschaftliche Gesetz gilt beim Tyrannen und constitutionswidrigen Despoten, doch nur so lange, bis die Aufhebung der Verfassung des Staats auf demselben Wege geschehen ist, auf welchem der Staat gebildet ward. Also nur der allgemeine Wille kann den Regenten ein- und absetzen.

Aus diesen ausgeführten Rechtsprincipien erhellet im weiteren Fortgange dieser Materie das gesetzliche Resultat:

Jedes Staatsoberhaupt ist als souveräner Inhaber der höchsten Gewalt seines Staates Object des Majestätsverbrechens. Wo diese zergliederte höchste Gewalt im Staate existirt, da läßt sich auch das Majestätsverbrechen am Subject derselben realisiren; und wo dieselbe fehlt, da fehlt auch das Verbrechen selbst. Die Majestät allein schließt mithin kein Subject aus dem objectiven Inbegriff des Majestätsverbrechens aus, das die besondere hohe Eigenschaft der gekrönten Majestät auch nicht besitzt. Nur der staatsrechtlich fixirte Begriff Staat zieht die Grenzlinie des Majestätsverbrechens. Welche Gattung und Sphäre von Kraft aber ein Land zum Staate bilden, darf hier nicht untersucht und entschieden werden.

In nichtmonarchischen Staaten enthält das Corpus

der höchsten Gewalt den objectiven Inbegriff des Majestätsverbrechens, keineswegs also die einzelnen Aristocraten. In einer reinen Democratie könnte das Majestätsverbrechen nur allein durch die Vernichtung (Ausrottung) des ganzen Volkes begangen werden. Mithin läßt sich in Freistaaten nur Majestätsbeleidigung an der Nationalehre oder Staatswürde verüben.

Aus der Prämisse Nr. I fließen folgende gesetzliche Principien:

Das Object des Majestätsverbrechens muß die Person des Regenten selbst gewesen seyn, welche die höchste Staatsgewalt, noch im Acte des an ihr begangenen Verbrechens, wirklich besaß. Der abgegangene Regent ist mithin kein Gegenstand des Majestätsverbrechens, weil er nicht in dem wirklichen Besitze der höchsten Gewalt ist. In gleichem Verhältnisse steht der im Namen des abwesend lebenden, oder des kränklichen, selbst periodisch blödsinnigen, Staatsoberhauptes herrschende Vice- oder Prinz-Regent. Wenn seine stellvertretende, oberherrliche Person auch das unmittelbare Werkzeug der höchsten Gewalt ist, so macht sie doch nicht die Majestät oder die höchste Gewalt selbst aus. Den Verbrechen gegen den Kronprinzen oder künftigen Thronfolger liegt die gleiche Triebfeder zum Grunde. Das Majestätsverbrechen schließt nur die wirkliche Majestät, nicht aber die noch erst werdende, künftige Majestät als Object in sich. Wenn die Tödtung oder Ge-

fangenhaltung des Thronfolgers auch den Umsturz der Form des Staates oder der Erbfolge der Majestät bezweckt; so liegen die gesetzlich ausgezeichneten, hohen Staatsverbrechen (denn sie gehören ihrer wesentlichen Triebfeder wegen nicht zur Categorie der Privatverbrechen) doch außerhalb der eigenthümlichen Wirkungssphäre der Majestätsverbrechen, die nur die wirkliche höchste Gewalt, die alleinige wirklich als solche in der Gegenwart existirende Majestät, als characteristischen Gegenstand umfassen. Das gleiche Princip schließt die Coadjutoren aus dem objectiven Inbegriff der Majestätsverbrechen aus.

Diese Prämissen begründen die fernere gesetzliche Wahrheit: daß weder die Gemahlin des Regenten, noch die dem regierenden Hause verwandten Prinzen von Geblüte, noch andere Mitglieder der Familie des Oberherrn, noch apanagirte Prinzen, zum objectiven Wesen des Majestätsverbrechens gehören, weil sie nicht im wirklichen Besitz der obersten Staatsgewalt sind, und ihnen daher die eigentliche Majestät nicht zukommt. Denn wenn gleich die Gemahlin des Regenten persönliche Majestät hat, so begründet diese Eigenschaft keineswegs in und durch sich die wirkliche höchste Gewalt selbst, das subjective Organ des allgemeinen Willens, das sich durch diejenige Majestät der oberherrlichen Person ausspricht, die allein Gegenstand des Majestätsverbrechens ist. Herrschte eine Identität in beiden Majestäten; wäre die characteristische Natur und Exi-

stenz eine und dieselbe: so würde die Einheit des Regenten dadurch getheilt, und die Nothwendigkeit erzeugt seyn, daß wiederum ein dritter noch höherer oberherrliche Wille dann als ein Regent und eine Willenseinheit die höchste Gewalt ausmachen, und beide vom Inbegriff des Majestätsverbrechens ausschließen müßte. Mit diesem unwiderleglichen Princip gattet sich noch diese andere Wahrheit. Die Majestät des Regenten fließt aus dem constitutionellen Grundgesetze des Staats durch seine Person für den Staat. Die Majestät der Gemahlin ist nur Wiederglanz aus der oberherrlichen Majestät ihres Gemahls. Diese schuf der Staat, jene der Wille des Regenten, folglich ist nur der Regent als wirkliche höchste Staatsgewalt Gegenstand des Majestätsverbrechens. Diese Prämissen annulliren die Tauglichkeit einer Mitregentschaft, wie eine solche z. B. zwischen Maria Theresia und ihrem Gemahle existirte. Eine constitutionelle Mitregentschaft, vice versa, würde eine moralische, mystische Person, mithin nicht die Vernichtung eines Gliedes, sondern die Auflösung der ganzen Corporation, das Majestätsverbrechen erst begründen.

Kraft meiner obigen Prämissen Nr. I und II können Staatsverwalter oder Reichsverweser, Vormünder und Administratoren unmündiger Regenten, eben so wenig Gegenstand des Majestätsverbrechens seyn, weil sie die höchste Gewalt, die Majestät nicht wirklich selbst sind,

sondern nur im Namen und Auftrage des Staats auf eine gewisse Zeitlang die Ausübung der höchsten Gewalt betreiben. Die persönlichen Angriffe auf ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Ehre, beleidigen wohl den Staat, der sie zum unmittelbaren Werkzeuge, zum handelnden Theile des Staatskörpers einsetzte; aber sie verletzen nicht die Majestät, die höchste Gewalt selbst, und sind daher allein den Staatsverbrechen beizuzählen. Hiernach muß der Beweggrund, das leitende Princip der Lex Quisquis beurtheilt werden. Arcadius und Honorius waren noch unmündige Kaiser (S. 96); ihr Staatsminister Eutrop, ihre Generale Stilicho und Rufinus, waren ihre Vormünder und Reichsverweser, die beim Einfall der Barbaren, d. h. der Völker der großen Wanderung, durch die genannte Lex 5 Cod. für die Sicherheit ihres eigenen Lebens sorgen ließen. Das Gesetz spricht auch, ihrer persönlichen Wichtigkeit eingedenk: nam et ipsi pars corporis nostri sunt. Wo also die ratio legis, d. h. die Unmündigkeit der Kaiser, die Eigenschaft ihrer geistigen Werkzeuge als Vormünder und Reichsverweser wegfällt (cessat), da verschwindet auch das Gesetz selbst (cessat lex ipsa).

Noch weniger können Gesandte, selbst wenn sie als bevollmächtigte Repräsentanten der Majestät zu Friedensunterhandlungen oder Reichsgeschäften abgeschickt werden, Object des Majestätsverbrechens seyn, weil sie nicht Inhaber der höchsten Gewalt, sondern in der Qualität als

Staats-



Staatsdiener bloße Vollstrecker des Willens der höchsten Staatsgewalt, oder der Majestät vorstellen. In völlig gleichem Verhältnisse der nichtigen Subsumtion unter die objective Wirkungssphäre des Majestätsverbrechens stehen endlich noch die Staatsminister, die bloß als solche die Lex 5 Cod. cit. nicht für sich haben. In keinem Falle und unter keiner Bedingung sind Verbrechen gegen die Minister Majestätsverbrechen: denn wenn diese wichtigen Staatsdiener auch die wesentlichen Stützen, die unmittelbaren Werkzeuge der höchsten Gewalt sind; so machen sie doch die höchste Gewalt, die Majestät keineswegs wirklich selbst aus.

Statuen, Figuren und alle und jede Bildnisse, welche die Person der höchsten Staatsgewalt, aber auch nur allein diese Majestät an öffentlichen Staatsplätzen repräsentiren, sind Object der Majestätsbeleidigung, und werden im 2 Kap. des IIIten Abschnittes mit den einfachen und qualificirten Injurien gegen das Subject der höchsten Staatsgewalt zugleich abhandelt.

Die Quasi-Majestät oder das crimen majestatis obliquae vel indirectae mancher Gelehrten ist weiter nichts, als ein Verbrechen wider die Vernunft, das gebrandmarkt und aus dem Gebiete der Wissenschaft gejagt werden muß.

Zweites Kapitel.

Zweites Erforderniß des Thatbestandes: Die Vernichtung des Lebens, die Aufhebung der Freiheit, die Verletzung der Ehre der Majestät, als Wirkung.

Erst die wirkliche Vollendung der verbrecherischen Handlung begründet die Existenz des Majestätsverbrechens und keineswegs die drei Hauptgrade [1]) des Versuches,

---

1) Der Versuch (conatus, attentatum) zum Majestätsverbrechen schließt seiner Natur nach nahe oder entfernte Handlungen in sich, um die bestimmte Absicht: die Majestätsvernichtung, wegen deren Vollbringung sie unternommen wurden, erreichen zu wollen. Die Unternehmung des Majestätsverbrechens begründet demnach drei denkbare Hauptgrade:

I. Die Vorbereitung der Majestätsverbrecherischen Handlung oder den entfernten Versuch, die Präparation zum künftigen Act der Vollendung (der Haupthandlung), wenn erst die Mittel, z. B. Entwerfung der Plane, Verabredung der Rollen, Anschaffung der tödlichen Instrumente, Ankauf des Giftes, zur werkthätigen Erreichung der gefaßten Absicht herbeigeschaft worden sind.

II. Die Unternehmung der Handlung, das angefangene Verbrechen wider die Majestät, den näheren Versuch (inchoatio, conatus propior): wenn der Majestätsverbrecher schon die Haupthandlung angefangen hat, deren gänzliche Endigung den gesetzwidrigen Effect unmittelbar hervorbringen sollte und konnte, mithin wenn die Anwendung der herbeigeschafften Mittel zur Erreichung der Haupthandlung bereits begonnen hat, z. B. durch Einbruch in des Regenten Schlafzimmer, durch Vergiftung der Speisen und Getränke, durch Anlegung des tödtenden Gewehres auf die Majestät, um diese zu vernichten.

III. Die Vollendung der Handlung, den nächsten Versuch (execution, conatus proximus): wenn alle zur Hervorbrin-

welche die Unternehmung des Majestätsverbrechens in sich begreift.

Das Gesetz des Naturrechts und der Vernunft, so wie die philosophischen Principien des peinlichen Rechts, sprechen diese ewige, unbedingte, keiner Ausnahme unterworfene Wahrheit aus. Nur die wirklich vollbrachte Handlung oder That selbst erzeugt das Strafgesetz. **Nulla poena sine crimine.** Die Grade der Versuche liegen außer dem Gesetze, weil sie das Verbrechen, das gesetzlich bedrohte Factum, nicht wirklich selbst sind. So wenig wie die sinnlich nicht erkennbaren Gedanken eine Beleidigung, und Schläge zum Tode ohne wirklich erfolgte Tödtung,

---

gung des Majestätsverbrechens, also zur Vernichtung der Majestät (ich sage absichtlich nicht Tödtung, weil Entthronung und Gefangenhaltung auch Majestätsvernichtung sind) erforderliche Handlungen executirt sind, *ohne jedoch den beabsichtigten Effect wirklich zu erreichen*; wenn die angewendeten Mittel, z. B. das wirkliche Abschießen des Gewehrs auf den Regenten, die wirkliche Beibringung des Giftes, ganz wie es zur Erreichung der intellectuellen und physischen Caussalität des Verbrechens erforderlich war, *dennoch nicht die natürliche Folge wirklich erzeugten*, die Existenz, das Dasein der Majestätsvernichtung zu bewirken. — Auch selbst hier noch leugne ich das Majestätsverbrechen, weil durch diesen conatum proximum allerdings die erforderliche Handlung zum Verbrechen unternommen und vollendet, aber dennoch der Character und die Natur des Verbrechens nicht realisirt, das *Object* nicht durch den Act *consummirt* worden ist, womit die *Existenz*, das wirkliche Dasein des Majestätsverbrechens erst eintreten konnte. Ob die positive Legislation eben so im Geiste der Vernunft und des Naturrechts denken und lehren kann, werde ich im practischen Theile bei der Interpretation der Majestätsgesetze ausforschen.

eine Vernichtung des Lebens offenbaren; eben so wenig existirt das Majestätsverbrechen in der Wirklichkeit weder durch die Vorbereitung, noch durch die Unternehmung, noch durch die Vollendung der verbrecherischen Handlung, ohne erst durch diese gänzlich angewendeten Mittel, die natürliche Folge wirklich erreicht, das Dasein des Majestätsverbrechens wirklich factisch erzeugt zu haben.

So sehr nun aber einestheils meine Prämissen, die keinen, selbst nicht den nächsten Versuch, sondern nur allein die vollkommene Existenz der verbrecherischen Handlung selbst zum Majestätsverbrechen festsetzen, productive Resultate der gesetzgebenden Vernunft sind; eben so ewig wahr treten anderntheils aus dem Princip der Vernunft und der legislativen Politik die unbedingten Rechte des Staats hervor, die positive Strafgesetzgebung auch auf die intellectuellen (innern psychologischen) und physischen Versuche zu erstrecken; diese Ausdehnung der strafenden Gewalt aus dem individuellen Geiste der Nation und der Regierungsform so wie aus dem wesentlichen Erfordernisse des versuchten Verbrechens und aus dessen Bedürfnisse zum Staat abzuleiten, und darnach den steigenden oder fallenden Grad der Strafübel abzumessen.

Es steht ferner als allgemeines Grundgesetz fest: daß kein Versuch, selbst nicht der nächste, die volle Strafe der gänzlich vollendeten Handlung verdient. Aber auch diesem Ausspruche der Vernunft kann die positive Straf-

gesetzgebung alsdann mit Recht ein mächtiges Gewicht entgegen setzen, wenn die Versuche zu abscheulichen Verbrechen die Sicherheit des Staates mit naher und großer Gefahr bedrohen.

Wenn die meisten Gelehrten gewöhnlich das Gegentheil von meinen Prämissen behaupten, und die Vollendung dieser Verbrechen schon dann annehmen, wenn sie nur so weit gediehen und in ihrem Entstehen vorgerückt sind, daß sie das wirklich erzielte Verbrechen zur Folge haben können, weil die Gesetze (L. 5 C. ad. Leg. Jul. Maj. Goldene Bulle Kap. 24, § 3) den Eintritt der Strafe schon für diese der gänzlichen Vollendung gleichgeachteten Versuche bestimmen; so verwechseln die Gelehrten hier das Wesen und Dasein der Verbrechen nach der Natur der Dinge und dem Principe der Vernunft mit der Strafbarkeit und der wirklich eingesetzten Strafe nach dem Interesse des Staats. Wenn die gesetzgebende Klugheit die Symptome des Todes schon für den Tod selbst erklärt, sind darum nun diese Züge der absterbenden Lebenskraft schon der wirklich erfolgte Tod?

Hiernach ist denn die unwiderlegliche Wahrheit begründet, daß ein Majestätsverbrechen nicht eher in der Wirklichkeit existirt, bevor nicht die Majestät vernichtet ist.

Soviel hier als Theorie. Der practische Theil wird uns im Act der philosophischen Auslegung lehren, wie und aus welchen legislativen Gründen die positiven Gesetzge-

bungen zwischen den verbrecherischen Versuchen und dem wirklich vollendeten Verbrechen wider die Majestät unterschieden haben.

Drittes Kapitel.

Drittes Erforderniß des Thatbestandes: Schuldvolle Handlung des Subjectes, als Form.

Es können beim Majestätsverbrechen nie rechtsgültige Umstände eintreten, welche Ursachen zu Milderungsgründen der Strafe enthalten. Eben so wenig schließt die Majestätsbeleidigung in ihrem Wesen Gründe ein, welche die Zurechnung mindern. Allein das Verbrechen der schuldigen Ehrfurcht gegen die Majestät, außer dieser Sphäre, in dem Verhältnisse einer Privatperson begründet diese Möglichkeit allerdings in sich. Dem Majestätsverbrecher spreche ich alle und jede Entschuldigung und Vertheidigung seiner Handlung gänzlich und unbedingt ab. Seine That bleibt immer schuldvoll, immer widerrechtlich, und verdient die volle Strafe des Himmels und der Erde. Das Majestätsverbrechen zielt auf das Leben, auf die intellectuelle und physische Gesundheit, so wie auf die Freiheit der Majestät, und enthält dolum malum zum nothwendigen subjectiven Grund, zur leitenden Triebfeder, die jene Vernichtung mit feindlicher Gesinnung (hostilis animus) erzeugt. Ich will dem Publico meine Lehre noch in

Beispielen erklären. Der Majestätsverbrecher kann seine Handlung nie durch die Einrede der Wahrheit rechtfertigen:

I. daß er den leidenden Staat von einem Tyrannen oder Despoten befreiet habe. Die widerrechtliche Regierung des Regenten kann keinen Unterthan vom schuldigen Gehorsam losbinden, (Principi summum rerum arbitrium Dii dederunt, subditis obsequii gloria relicta est, sagt Tacitus irgendwo sehr wahr); der schlechte Lebenswandel des Regenten kann nie die schuldige Ehrfurcht in der Seele seiner Unterthanen auslöschen. Keiner soll und darf in der Majestät den Menschen suchen und prüfen. Der schwache, sündige Mensch tritt aus dem Regenten, wenn er als Staatsoberhaupt handelt. Dies Princip der Politik muß verwirklicht werden. Der Regent ist selbst als Tyrann, als Despot, mithin als Zerstörer des allgemeinen Willens, so lange gerecht und weise, unverletzlich und unfehlbar, bis der Gesammtwille der Nation kraft des Grundvertrages auf dem rechtlichen Wege der Constitution ihn entthronet. Die Leiden, die bis dahin die einzelnen Glieder des bürgerlichen Vereins treffen, müssen als nothwendige Beweggründe der Gerechtigkeit zum Wohle des ganzen Staates, wenn gleich nicht wahr, doch erdichtet werden. Der einzelne Unterthan kann nichts wollen, was nicht zugleich auch der Regent und alle wollen, weil er Theil vom allgemeinen Willen ist. Was folglich der Re-

gent will, das wollen zugleich alle Unterthanen, und wenn es auch das Leben der Individuen gilt.

II. Alle aus dem individuellen Character und Temperamente des Regenten, in der Regentenqualität, abfließende Schwächen und Leidenschaften, die das Leben des Unterthans gewaltsam angreifen und vernichten wollen, berechtigen diesen durchaus nicht zu dem Vertheidigungsrechte oder zu der Nothwehr, wodurch ein Majestätsverbrechen in Existenz tritt. In der Regentenqualität wird der Regent, als Beleidiger, nicht Privatperson. Die Gegner dieser Lehre können mich keineswegs eines Widerspruchs zeihen, wenn ich an andern Orten den Regenten ebenfalls durch widerrechtliche Eingriffe in die Befugnisse der Unterthanen, als einen Zerstörer des allgemeinen Willens, eine handelnde Privatperson unter dem Zwang des Gesetzes nenne, gegen welche dem Bürger alle Rechte des Menschen, mithin auch das Selbstvertheidigungsrecht zustehen müssen. Allerdings sehr wahr. Allein diese Wahrheit liegt in den Fesseln wichtiger Modificationen, die von uns in der wirklichen Welt und nicht im Reiche der Ideale nie zu vergessen, nie zu verwechseln sind. Das widerrechtliche Verfahren des Regenten in seiner Regentenqualität muß besonders gegen den Staat, oder gegen viele Unterthanen, Corporationen, und zwar im fortdauernden beharrlichen Gange unternommen werden, um den Regenten in die Sphäre einer handelnden Pri-

vatperson zurechnungsfähig einzuschließen. In der Regentenqualität steht die Majestät auch zum Unterthan durch Beibehaltung der äußeren Zeichen, wodurch ihre Rechte und Eigenschaften angedeutet werden, z. B. durch Siegel und Unterschrift, durch Anlegung der Uniform mit dem Regentenstern. Hingegen fremde Namen und Verkleidungen, Einlassung in rein bürgerliche Verhältnisse beweisen, daß der Regent verleugnet, verkannt und als Mensch, als Privatperson behandelt seyn will. Wenn sonach der Regent als Privatmann verkleidet auf der Straße oder in einem Privathause oder unterwegs unerkannt ermordet wird, so trifft ihn selbst die größte Fahrlässigkeit (culpa), den Mörder aber die Strafe des gemeinen Menschenmordes; hingegen als Regent durch Uniform und Zeichen erkennbar, wird jeder Mörder an ihm Majestätsverbrecher. Da ich nach dem Princip der alten Völker und dem Zeugnisse der Bibel dem Regenten, als dem Gesalbten des Herrn, *heilige Unverletzlichkeit* zuspreche, so muß der Handlungsmaxime des Regenten, sie sei nun widerrechtlich oder rechtlich, in der *Qualität als Majestät*, und in allen Verhältnissen, *wo der Regent als Regent gelten will*, das Leben und die Ehre *einzelner Individuen* zum, wenn selbst nur vermeintlichen, Wohle Aller geopfert werden, *bis eine Kette* von leidenschaftlichen, pflicht- und vernunftwidrigen Handlungen (denn der *Regent* des Regenten ist die Vernunft und das Gewissen) ihn

zum Tyrannen, zum Despoten umschaft, der dann selbst in der Regentenqualität durch äußere Zeichen und Eigenschaften, durchaus nicht mehr als Majestät, als Organ Aller, sondern als Privatperson, als Mensch, als Staatsfeind handelt, und nach dem Grundgesetze der Constitution durch Entthronung **allein rechtmäßig** gestraft wird, und werden muß.

Mit diesen Prämissen im Blicke spinne ich den Faden meiner Lehre wiederum an, und leite dahin ein, daß die leidenschaftliche Handlung des Regenten in seiner Regentenqualität keinen Unterthan, ohne Rücksicht auf Rang und Stand, zu dem Grade der Widersetzung (Selbstvertheidigung) berechtigt, woraus ein Majestätsverbrechen in genere et specie entspringt. Der Unterthan, er sey wer er wolle, muß zur Abwehrung der gewaltsamen Noth allein **passive** Vertheidigungsmittel gegen die Majestät gebrauchen. Den jede **active** Nothwehr gegen den angreifenden Regenten nenne ich eine unrechte Nothwehr, einen Exceß der Nothwehr, und diese Verletzung ist Majestätsverbrechen. Der angegriffene Unterthan überschreitet die gesetzlichen Gränzen seiner rechtmäßigen Befugniß, hebt den Begriff der Nothwehr auf, wenn er mehr thut als sich durch passive Mittel und Wege (L. 5. pr. D. ad. L. Aquil. P. G. O. Artikel 140) in Sicherheit zu setzen. Diese Vertheidigungsmittel zur Abwendung der Gefahr, zur Abwehrung der Gewalt, be-

stehen nur in Sicherstellung durch Belehrung und Güte, oder durch List, Schreien, Entwaffnung ohne Gegenwehr, oder durch die Flucht. Jede thätliche Verletzung des Regenten tritt hier als eine schuldvolle, widerrechtliche Handlung aus den rechtmäßigen Schranken, und wird Rache und Verbrechen. Bleibt Rettung durch die Flucht unmöglich, die selbst für den Soldaten in diesem Verhältnisse kein zaghaftes und lächerliches Laufen heißt, so muß der Unterthan lieber sterben, als Angriffe auf die Rechte des Lebens, der Gesundheit, Freiheit und der Ehre der Majestät zu richten. (Man lese in der heiligen Schrift des Alten Testaments das erste Buch Samuelis Kap. 18. 19. 22. 23. 24. 26. 27, dazu im zweiten Buche das erste Kapitel.)

Aus dem Princip dieser Prämissen muß daher jener Fall des Generals Kleist, welcher an seinen Degen griff, als Friedrich der Große gegen ihn den Stock aufhob, und auf dessen Frage: „Was will er machen?“ antwortete: „Mich in Vertheidigungsstand setzen,“ als ein widerrechtlicher Anfang der unrechten Nothwehr betrachtet werden, weil Kleist zur Abwehrung der Noth einestheils zu einem nicht erforderlichen (nicht bedürftigen) größern Mittel und Grade von Vertheidigung, und anderntheils zur falschen Wahl schritt, nämlich den Degen gegen die Brust der Majestät zu richten.

III. Aus meinem Nr. I dargestellten an sich klaren

Princip, das sich durch die in Nr. I und II aufgeführten Fälle schon genügend ausgesprochen hat, ergiebt sich natürlich auch dies unbedingte Resultat, daß Gemüthsbewegung (Hitze und Zorn) und Trunkenheit dem Majestätsverbrecher keine Ursache zur Milderung der Strafe geben. Vielmehr veranlassen diese und ähnliche Umstände noch eine höhere Zurechnung, wenn sie bloß eine angelegte Maske des Verbrechers waren. Schon an sich sind Leidenschaften und Laster, wie z. B. eben die Trinksucht, Verbrechen gegen den Menschen selbst, als Vernunftwesen, und allezeit Eingriffe in die Rechte der Mitmenschen. Als Triebfeder zu Verbrechen müssen daher die Leidenschaften Schärfungsgründe zu Strafen enthalten, weil sie die Vernunft, die Regiererin des Menschen, noch überdieß mißbrauchen.

IV. Eben so bleibt die Majestätsverbrecherische Handlung schuldvoll und widerrechtlich, wenn selbst der Majestätsverbrecher zu ihrer Unternehmung gezwungen wurde. Der Mensch muß sich dem Zwange zum Majestätsverbrechen im Nothfalle mit dem Verluste des eigenen Lebens widersetzen.

Ich fürchte Pedant zu werden, wenn ich die erste Haupt-Materie dieses dritten Kapitels noch weiter erörtern wollte, und gehe zur zweiten Hauptmaterie, zur Majestätsbeleidigung. Hier wiederhole ich mein, vor Nr. I aufgeführtes, unbedingtes Princip: Jede Handlung, welche die Ehre, die Würde der Majestät verletzt, geschieht vom handelnden Subjecte schuld-

voll und widerrechtlich. Ich will mich durch einzelne aus dem Begriffe des Majestätsbeleidigung gezogene Fälle noch deutlicher und umständlicher erklären.

Erstens. Die Natur der Majestätsbeleidigung schließt den bösen Vorsatz, die Ehre des Staatsoberhauptes zu kränken, in sich. Erhellet die dolose Absicht nicht klar und beweislich aus dem Facto, so ist sie rechtlich zu präsumiren, und dem Beleidiger der Majestät zuzurechnen. Geht die Ehrenkränkung aber auf den Staat selbst, auf dessen moralische Person, auf den allgemeinen Willen, mithin nicht auf das subjective Organ des Staats, d. h. auf die Person der Majestät, dann liegt die ganze Thatsache außer der Sphäre der Majestätsverbrechen, und fällt unter den Begriff von Staatsverbrechen.

Zweitens. Mangelhafte Kenntniß oder gänzliche Unkunde der Nationalsprache oder der landesgebräuchlichen Ehrerbietungsbezeigungen heben durchaus nicht den Begriff der Majestätsbeleidigung, wie die Existenz jeder gemeinen Injurie auf. Hier darf keine Verwechselung Statt finden. Die Verletzung der Ehre, der Würde der Majestät macht in der Sphäre der Injurie ihre eigenthümliche, nothwendige Ausnahme. Der Unterthan fremder Länder, der sich schriftlich mit der Majestät unterhält, setze sich pflichtschuldigst in den Stand, diesem Verhältnisse würdig zu entsprechen. Jeder Staat enthält hiefür Mittel und Wege. Blieb die Erwerbung dieser persönlichen Fähigkeiten un-

möglich, dann bediene sich der Unterthan, wie z. B. in der Qualität als Abgesandter, eines Vermittlers aus der Nation. Er selbst begeht keine Majestätsbeleidigung durch das persönliche Benehmen der Ehrfurcht und Unterthänigkeit, das ihm die Nationalpflicht gegen seinen Oberrherrn zu erfüllen gebietet. Diese Huldigung bestehe nun in einem Handkuße, oder im Küßen des Kleides der Majestät, oder im Niederwerfen, oder im Kreuzlegen der Hände auf die Brust, oder in einer bloßen Verbeugung des Körpers vor der Majestät. Die angeborne Sitte spricht das Herz des Menschen vor dem Throne am natürlichsten aus.

Drittens. Die Einrede der Wahrheit (exceptio veritatis) entschuldigt oder vertheidigt den Beleidiger der Majestät eben so wenig. Denn wenn Unterthanen oder Corporationen, Stände des Staates, ihre Rechte vertheidigen; wenn gewisse Aemter im Staate, wie z. B. die Staatsredner in Frankreich und die Mitglieder des Parlements in England, eine freimüthige, kraftvolle, nachdrückliche Sprache gegen die Verfügungen des Staates, gegen den Willen des Oberhauptes, wesentlich in sich begründen: so darf dennoch keineswegs diese Belehrung in Beleidigung der Majestät ausarten, sonst verfehlt sie ihre Tendenz, ihren Zweck, und vernichtet ihre eigenthümliche Natur. Denn wer die Handlung der Majestät widerrechtlich angreift, der verlezt ipso facto den allgemeinen Willen, die Handlung der Nation, die sich durch das subjective Organ für alle

werkthätig aussprach. Eine Beleidigung der Majestät ist daher Beleidigung der ganzen Nation und folglich seiner selbst. Eben so wenig erzeugt die Einrede der Wahrheit einen rechtmäßigen Milderungsgrund, wenn der Regent auch wirklich factisch wahr als Tyrann oder Despot handelt. Ich habe mich hierüber schon an einigen Orten einleuchtend genug erklärt.

Viertens. Der Regent begeht in seiner Regentenqualität, also durchaus nicht als Privatmann, als Mensch in seinen bloßen Privatverhältnissen (III Abschn. 3 Kap.), keine Beleidigung gegen Unterthanen. Der Begriff der Ehrverletzung fällt weg, weil die handelnde Majestät der Vorgesetzte, der Oberherr ist, und seine die Ehre des Unterthans angreifende Handlung vermöge seiner innehabenden Gewalt unternimmt. Artet dieser Angriff vom Regenten in körperliche Verletzung aus, so tritt hier von Seiten des beleidigten Unterthanen das unter Nr. II S. 123 modificirte Vertheidigungsrecht gegen die Majestät ein, das dieselbe nicht beleidigt.

Fünftens. Der Regent begründet in sich die natürliche Verbindlichkeit, seine Person dem Volke unverletzt zu erhalten. Daher wird selbst in Familienverhältnissen die freimüthige Handlung von der Mutter, Gemahlin, den Geschwistern oder Kindern des Regenten, eine Majestätsbeleidigung, wenn sie öffentlich und mit Vorsatz geschieht, weil sie dann hiermit das Gewand der Familiarität,

diese alleinige und einzige Bedingung ihrer erlaubten Rechtmäßigkeit, ausdrücklich abgeworfen hat.

Schließlich bleibt mir nur noch die Erinnerung übrig, daß der Thatbestand des Verbrechens der schuldigen Ehrfurcht (crimen laesae reverentiae s. venerationis), der den Regenten einzig und allein in dem bloßen Privatverhältnisse als Privatperson, als Mensch, zum objectiven Inbegriff einschließt, ganz verschiedenartige Principien, als diese Prämissen hier vom Majestätsverbrechen in genere et specie offenbarten, zur wesentlichen Natur erfordert, welche das dritte Kapitel im dritten Abschnitte darstellt.

Viertes Kapitel.

Viertes Erforderniß des Thatbestandes: Ein Vernunftwesen zum handelnden Subjecte.

Da die Majestät in allen Staaten, wenn der Regent sich nicht selbst durch Ablegung äußerlicher Eigenschaften, wie z. B. durch Veränderung des Standes, Ranges, des Namens, der Kleidung und dergleichen mehr, verleugnen will, von jedem Menschen in gleichem Grade anerkannt werden muß; so erfordert das Majestätsverbrechen auch keineswegs einen Staatsbürger, auch selbst keinen zeitigen Unterthan zum Thäter. Die Eigenschaft des handelnden Subjectes bleibt dem Wesen des Majestätsverbrechens so völlig einerlei, wie dem Menschenmorde an sich;

und

und wiederum auch der Majestätsbeleidigung, wie der Verletzung der jeder Person gebührenden Standesehre. In diesen Fällen herrscht durch die Menschheit ein einziger allgemeingültiger Gesichtspunkt. Der Mensch, ein mit Vernunft begabtes Wesen, ist daher Urheber des Majestätsverbrechens, und zugleich einzige subjective Qualität, wesentliches Requisit des Thäters, der nun als solcher nebenbei Fürst oder Privatperson, Staatsbürger oder Ausländer, Unterthan oder Fremder; oder ein Staat, ein Volk, oder eine Corporation, eine Pluralität, seyn kann. Die erworbenen persönlichen Eigenschaften des Subjects ändern also nichts in der Sache. Die Verletzung des Lebens und der Ehre der Majestät bleibt immer eine und dieselbe, sie mag in ihrem eigenen, oder in einem fremden Staate verübt seyn; und im Auslande wieder von einem bloß durchreisenden Fremden, der aber diesem Staate zur Zeit des Verbrechens wie Mitglied unterworfen, auch als Staatsbürger gilt; oder von einem persönlichen Staatsbürbürger durch Geburt oder durch ausdrückliche Verpflichtung und Erwerbung des Bürgerrechts. Die Majestätsverbrecherische Handlung tritt auch in diesen Fällen, nach meinem Dafürhalten, nie aus der Wirkungssphäre des Strafrechtes in die Natur des Völkerrechts über. Denn jeder Mensch, er sey Fürst oder Unterthan eines fremden Landes, wird durch das in einem Staate begangene Majestätsververbrechen ipso facto zeitiger Staatsbürger (Mitglied)

dieses Landes, und ist als solcher, Subject von Verbrechen und Object der Strafgesetze dieses Staates. Der zweite denkbar streitige Fall ist dieser. Wenn der Regent, aber als solcher, während seines Aufenthaltes in einem fremden Staate, das Majestätsverbrechen in genere oder in specie an sich erleidet, so muß der Missethäter nach dem Strafrechte dieses Landes beurtheilt und bestraft werden, wo eben das Majestätsverbrechen begangen wurde (in foro delicti commissi); oder dieses Land kann den Verbrecher an den Staat der verletzten Majestät auf Verlangen ausliefern, wo ihn dann dessen Strafgesetze treffen. In diesem Falle aber kommen keineswegs zwei Staaten an sich selbst in Wechselverhältniß, keine zwei Völkerschaften treten auf den Schauplatz gegenseitiger Rechtsverhältnisse; und die Majestätsverbrecherische Handlung eines Menschen mit der individuellen Person der Majestät wird nicht dem Völkerrechte einverleibt, sondern bleibt nach dem Strafrechte zu beurtheilen und zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Von den Arten des Majestätsverbrechens.

Erstes Kapitel.

Verbrechen gegen die Person des Regenten (oder gegen die Personal-Majestät; crimen Majestatis der Römer).

Erste Abtheilung.

Von dem Verbrechen gegen das Leben des Regenten.

Da das Leben die nothwendige Bedingung aller Rechte und Eigenschaften des Menschen, und mithin auch der Majestät ist; so bleibt die Tödtung des Staatsoberhauptes das schwerste aller Majestätsverbrechen. Diese Tödtung oder rechtswidrige Vernichtung des Lebens der Majestät theilt sich kraft der Triebfeder der Handlung in die besonderen Arten der Lebensberaubung, in den Todtschlag, der zu seiner Existenz Leidenschaft begründet, mithin in fortdauerndem Affect entstanden und ausgeführt ist; und in den qualificirten Todtschlag oder den Mord, welcher Ueberlegung und Wahl, mithin einen Act der Willkühr als psychologischen Grund der That erfordert. Jede Tödtung der Majestät ist aber qualificirte oder gesetzlich ausgezeichnete besonders strafbare Tödtung, weil jeder Mensch durch die Lebensberaubung ei-

nes Staatsoberhauptes besondere Pflichten der Hochachtung und der Treue verletzt. Der Majestätsmord begreift, nach der Natur des Menschenmordes überhaupt, den gedungenen Mord (Banditenmord, assassinium), den Meuchelmord, den Mord durch Verschwörung und den Giftmord (heimliche Zerstörung der Lebensorgane), in sich. Alle Gattungen des Mordes (diese und noch andere mögliche) characterisiren sich durch besondere Eigenschaften kraft des Grundgesetzes ihrer psychologischen Triebfedern.

Diese Prämissen enthalten die Verletzung des Rechts auf das Leben der Majestät. Allein nicht jede rechtswidrige Handlung gegen die physische Person der Majestät begründet und erzielt schnelle und gänzliche Vernichtung des Lebens. Die Verletzung kann nach der organischen Natur des Menschen auf die Integrität der Kräfte der Majestät gerichtet seyn, mithin ohne Absicht der Tödtung nur den Gesundheitszustand des Regenten durch gewaltthätige Einwirkung auf die äußern oder innern Theile des Körpers stören wollen. Das Verbrechen wider die Gesundheit der Majestät begreift daher die Zerrüttung des Gemüthszustandes, das Verbrechen wider die Geisteskräfte des Oberherrn, oder aber die dolose Verletzung der äußern Theile des Körpers, die Beschädigung am Leibe, in sich. Diese Körperverletzung muß sehr wohl von den Realinjurien gegen die Majestät unterschieden werden. Verletzung der Ehre ist die characteristische Triebfeder

der Realinjurie, Ehre ihr Object (Hauptmerkmal); Geist und Körper (Mund und Hand) sind hingegen nur die Werkzeuge, die Mittel zum Zweck, um die Ehre geistig (intellectuell) oder physisch angreifen und verletzen zu können. Dagegen enthält die hier prämittirte Körperverletzung bloß die Gesundheit des Körpers zum Object der Zerstörung. Körperliche Krankheit ist unmittelbare Wirkung des Verbrechens. Verletzung des Lebens liegt als entferntes Ziel im Blick des Verbrechers; die Ehre aber ganz außer dem Princip und der Sphäre der Handlung. Die Verbrechen wider die Geistes- oder Gemüthskräfte, noochiria, (im engern Sinne Verstandesberaubung) des Regenten zur Erzeugung der Unfähigkeit zu Regierungsgeschäften, bestehen in der Unbrauchbarmachung seiner Verstandesorgane. Diese Zerstörung geschieht einestheils durch wirkliche Verletzung derjenigen körperlichen Theile, auf welchen der Geistesorganismus beruht, wie z. B. durch Beibringung giftiger Substanzen oder auch durch Schläge auf den Kopf; anderntheils durch Entfernung aller der sinnlichen Eindrücke, welche die Geistesfähigkeit erwecken oder aufreizen und beleben müssen, wie z. B. durch Verbannung geliebter Gegenstände, Vernichtung tiefliegender Plane und dergleichen, womit die Seele kraft reproductiver oder productiver Einbildungskraft lebendig oder affectvoll spielt.

Der Regent hat als menschliches Wesen mit dem angebornen Recht auf seinen Körper überhaupt (auf seine

Person, auf sein Leben) auch das ursprüngliche Recht auf freie Disposition über denselben, das die zweite Abtheilung dieses ersten Kapitels festsetzt.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verbrechen gegen die Freiheit des Regenten.

Jede gewaltsame Unternehmung, durch welche der Regent in dem freien Gebrauche seiner Handlungsfähigkeit widerrechtlich gestört, und zu einer nichtgewollten Thätigkeit oder Lage physisch oder psychologisch gezwungen wird, ist Verbrechen gegen die Freiheit des Regenten, mithin Majestätsverbrechen. Freiheit ist nothwendige Bedingung der Regentenqualität. Die Verletzung und Vernichtung des freien Dispositionsrechts der Majestät ist daher Beraubung aller Rechte der höchsten Gewalt. Keineswegs aber schließt der Begriff von Majestätsverbrechen hier die Entreißung der Regalien, die Wegnahme der Souveränitätsrechte, als solche an sich, zur unbefugten Innebehaltung in sich ein. Denn alles Eigenthum der Majestät, weder in ihrer Qualität als Regent, noch als Privatperson, gehört nach meiner im ersten und zweiten Abschnitte zergliederten Lehre durchaus nicht in die Categorie der Majestätsverbrechen, welche einzig und allein die physische Person der Majestät, ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Ehre, zum objectiven Inbegriff enthalten. Laut dieser Prämisse umfaßt also diese Abtheilung nur die Freiheit der Person des

Regenten, und die widerrechtliche Aufhebung dieser Freiheit durch Entthronung und Gefangennehmung der Majestät. Für den Hauptcharacter dieser Gattung von Majestätsverbrechen ist es an sich völlig gleich, ob die Ausübung der Oberherrschaft nur auf bestimmte Zeit, und auf gelinde Art durch die Gefangenhaltung (oder Entführung) des Regenten suspendirt, oder ihr Gebrauch dem Regenten durch lebenslängliche Freiheitsberaubung mit der Maxime grausamer Behandlung unmöglich gemacht wird. Eben so ist es für den Begriff des Verbrechens ganz gleich, ob diese Gefangenhaltung zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, z. B. als Einleitung eines Bürgerkrieges, einer Staatsumwälzung geschieht, ob zum Behuf einer angesponnenen Landesverrätherei der Regent in feindliche Gefangenschaft gebracht oder bloß im Lande von Staatsbürgern fest gehalten wird [1]). Das Verbrechen gegen die Freiheit des Re-

---

1) Die psychologische Triebfeder, welche die Menschen zur Gefangennehmung des Regenten leitet, enthält keine Gründe weder den Begriff des Verbrechens zu fixiren, noch die Zurechnung zu mildern. Die factische Aufhebung der Regentschaft bewirkt die Existenz des Majestätsverbrechens. Ihren Eintritt begründen nie beabsichtigte und erreichte Zwecke, vorherberechnete mögliche Folgen, die noch vom Wechsel des Schicksals abhangen. Einsperrung oder Entführung des Regenten zum Behuf einer neuen Ministerial-Organisation ist Majestätsverbrechen, wenn auch immerhin einstweilige Entthronung des Regenten ein prämeditirtes Werk der Vorsicht und Liebe war, um sein Leben vor den Cabalen zu sichern, und es für eine erneuerte Thronbesteigung zu erhalten.

genten ist durch den Act der wirklichen widerrechtlichen Entthronung (also nicht Absetzung vom Gesammtwillen der Nation nach dem Grundgesetz der Constitution) und Gefangenhaltung des Regenten vollendet, und zum Majestätsverbrechen naturalisirt.

Zweites Kapitel.

Vergehen gegen die Ehre (Würde) des Regenten (oder gegen die moralische oder ideale Majestät; crimen laesae Majestatis der Römer).

Die Majestätsbeleidigung oder das Vergehen gegen die Ehre des Regenten ist nur eine besondere Art der Injurie oder Ehrverletzung des Menschen überhaupt. Diese Ehrverletzung der Majestät unterscheidet sich mithin von den Privatinjurien allein durch die Person des Regenten und das dadurch vergrößerte Unrecht. Die Majestätsbeleidigende Handlung muß daher unter den Begriff von Injurien passen, und ganz nach allgemeinen Grundsätzen von den Ehrverletzungen überhaupt beurtheilt und classificirt werden. Da nun die höchste bürgerliche Würde (Ehre) oder die ideale Majestät des Regenten als natürliches Erzeugniß, als Lebensprincip, aus dem characteristischen Wesen der Person der Majestät selbst fließt; so versagt die Majestätsinjurie dem Beleidiger alle und jede Protestation (Einrede) gegen die Widerrechtlichkeit der Majestätsbeleidigenden Handlung, zu

der bei allen übrigen Gattungen öffentlicher oder Privat-Injurien der Ehrverletzer seine Zuflucht nehmen kann. Der Thatbestand der Ehrverletzung der Majestät erfordert nur die Regentenehre als solche zum objectiven Hauptcharacter in sich. Offenbar verwechselte die römische Legislation der Kaiserepoche die Souveränität mit der Majestät, die rechtliche Gewalt des Regenten mit seiner rechtlichen Ehre, wenn das Gesetz usurpatorische Eingriffe in Souveränitätsrechte, Beleidigungen der Majestät nannte. Und mit dem römischen Recht eben so die Criminalisten aller Zeiten, aller Völker, weil sie den Begriff Majestät nie von seinen Auswüchsen abschälten.

In der richtigen Bezeichnung der Majestätsbeleidigung sey mir zuvor ein Seitenblick auf den Character der verletzten Beamtenehre erlaubt. Der psychologische Entstehungsgrund und Zustand erzeugt hier ein Gesetz der Harmonie, nach welchem sich der distinctive Character jeder Gattung entwickelt und darstellt. Der öffentliche Staatsbeamte ist nie mit dem Amte selbst zu verwechseln, dessen subjectiver Repräsentant er ist. Wer seine persönliche individuelle Beamtenehre verletzt, beleidigt dadurch keineswegs die ideale Amtsehre selbst factisch mit, und so direct umgekehrt. Wer die Person des Beamten vernichtet, löset keineswegs das Amt selbst auf. Immer bleibt eine sehr kenntliche Grenzlinie zwischen dem Angriff auf das Amt und auf die Person des Beamten, und auch so wieder zwischen

seiner Natur als öffentlicher Staatsdiener und als Privatperson. Jetzt zur Majestät. — Das Recht auf die höchste bürgerliche Würde, oder auf die Regentenehre darf wissenschaftlich und legislativ politisch durchaus nie der höchsten Staatsgewalt einverleibt werden. Die Unitäts- und Total-Sphäre der Majestätsverletzung ist die individuelle persönliche Ehre des Regenten in dieser Qualität. Macht, Eigenthum, Wille des Staatsoberhauptes, fällt nicht unter den Begriff von Majestäts- oder Regentenehre. Dort liegt die Quelle von Staats-, hier von Majestätsverbrechen zum Grunde. Das Majestätsamt oder die höchste Gewalt im Staate, deren Ausübung von Rechten und Eigenschaften der Regent in seiner Person repräsentirt, ist wie Object vom Subject wesentlich verschieden. Bei der von der Majestät unabhängigen Selbstständigkeit der Ehre der höchsten Staatsgewalt ist und wird auch nie und in keinem Fall eine Verletzung dieser Souveränität, weder eine totale noch eine partielle Verletzung der Majestät. Der Souverän ist bei der Verletzung seiner Amtsehre eben so wie der allgemeine Wille selbst interessirt, allein in seiner eigenen bürgerlichen Ehre nicht beleidigt. In Beziehung auf die Person des Regenten ist die Verletzung der Souveränitätsehre weiter nichts, als der Tadel einer einzelnen Regierungshandlung, der nur das Amt, allein keineswegs den Repräsentanten injuriirt.

Kraft dieser Prämisse wird der Regent in seiner höch-

sten bürgerlichen Würde, in seiner Majestät (persönlichen und moralischen) nie juridisch imputabel beleidigt, wenn der Unterthan eine Regierungshandlung widerrechtlich tadelt, welche gar nicht eigenthümliche, willkührliche Handlung des Regenten ist, sondern als nothwendiges Factum aus dem Princip der höchsten Staatsgewalt hervortritt, und zur Hauptcategorie der rechtlichen Verhältnisse des Staats z. B. zur gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, mithin zum Vergehen gegen die Souveränität oder Regierung gehört. Denn die Majestät, die individuelle Regentenehre liegt in dem bürgerlichen Character des aus dem Geiste des Staatszweckes handelnden Souveräns. Die Herabwürdigung dieser bürgerlichen Moralität und Intelligenz des Regenten, keineswegs aber die Materialien seiner einzelnen Regentenhandlungen selbst, welche gar nicht die seinigen sind, fixirt die characteristische Natur der Majestätsverlezzung. Der Staat fordert Ehrfurcht für die höchste Gewalt, für das Regierungsamt, deshalb verbietet er die Nachrede herabwürdigender Amtshandlungen. Der Staat verlangt Ehrfurcht für die Majestät, darum erheischt er von den Unterthanen, daß sie dem Souverän ein Divinitätsprincip aller geistigen Vollkommenheit äußerlich zutrauen. Die sich durchkreuzende subjective Construction und Subsumtion der einzelnen Bürger durchforscht und erweiset nie die legale oder illegale Triebfeder der Souveränitätshandlung, die über aller Horizont in heiliger Göttlichkeit schafft.

Im nochmaligen Rückblick auf die erste Vermischung des Hauptcharacters der Majestätsinjurie mit der Verletzung der rechtlichen Majestätsgewalt, verlege ich alle categorische Arten der Injurien, die reine, bloße Regierungshandlungen (Befehle, Gesetze der höchsten Gewalt) zu ihrem Gegenstande haben, aus dem Wesen der individuellen Ehrverletzung der Majestät. Der injuriöse Inhalt betreffe nun die Schmähung der Regierung überhaupt, oder geschehe durch Erklärung positiver Verachtung z. B. durch Pasquille und Schmähschriften gegen einzelne Regierungshandlungen, die in die eine oder andere Rubrik der einzelnen Staatsgewalten und öffentlichen Anstalten gehört. Ein Unterthan, der den Besitz eines vom Staate nicht aufgetragenen Amtes affectirt, der die Ausübung einer Staatsgewalt widerrechtlich an sich reißt, verletzt die Majestät keinesweges in ihrem Rechte auf die höchste bürgerliche Würde. Der öffentliche Tadel der Grundverfassung des Staates qualificirt sich ebenfalls nie zu einer Verletzung der Regentenehre, weil dieser injuriöse Ausbruch nur die Einrichtungen der Constitution angreift, das Grundgesetz des Staats trifft, wodurch der Regent erzeugt wird, nicht aber den durch diese Staatsgrundverträge erzeugten Regenten selbst in seiner physischen Person. So wenig wie nun in der weitern Analyse meiner Lehre, die Majestätsbeleidigung, oder die Verletzung der Regentenehre in dem Wesen der höchsten Gewalt, als Amt, und in der Materie ihres Re-

gierungsactes selbst, begründet liegt; eben so wenig findet die juridische Würdigung in der subjectiven Anmaßung der Regierungsrechte vom Unterthanen eine Verletzung der Regentenehre. Denn die ehrfurchtswidrige Handlung muß allein die Person der höchsten Gewalt treffen, muß die Beleidigung der persönlichen Ehre des Regenten als Haupteigenschaft ausdrücken, um Majestätsinjurie zu seyn. Allein durch die Entziehung oder Beeinträchtigung aller nur dem Regenten beigelegten Regalien wird die Würde des persönlichen Subjects der höchsten Gewalt gar nicht angegriffen. Auch finden sich in dem Begriffe dergleichen Handlungen keineswegs die Gattungsmerkmale der Injurie, wenn selbst die Ausübung der usurpirten Regalien sich durch eine beleidigende Art ausspricht, die sich bloß auf die Sache an sich bezieht. Bewirkt aber diese injuriöse Affectation eine Herabwürdigung der Person des Oberherrn, so liegt die Majestätsverletzung alsdann nur in der beleidigenden Art der Ausübung, keineswegs in der Ausübung, in der Besitzergreifung der Regalien selbst.

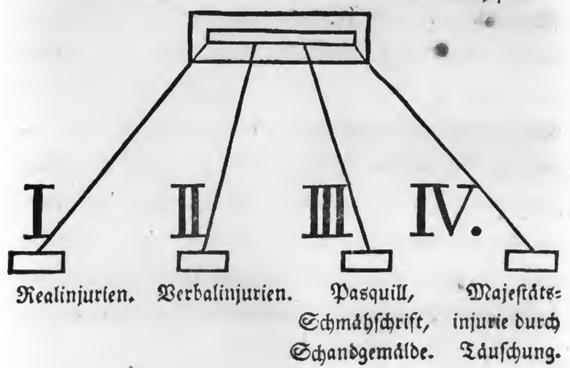
Nachdem ich hier im Vorwege den Begriff Majestätsbeleidigung von fremdartigen Einmischungen gereiniget habe, errichte ich nun zur wissenschaftlichen Beherzigung mein eignes Lehrgebäude. Wir wissen aus dem dritten Kapitel im Abschnitt vom Begriffe, daß ich zum objectiven Princip des Majestätsverbrechens ganz allein die physische Person des Regenten festgesetzt habe. Indem wir nun mit

dieser Theorie im Geiste zugleich an die zwei Abtheilungen des ersten Kapitels dieses Abschnittes appelliren, erzeugen wir nach der Natur der Sache die systematische Grundlage dieses zweiten Kapitels. Die Generalgattung Majestätsverbrechen stellt zum objectiven Ziele der Vernichtung die Person des Regenten auf. Die Specialgattung Majestätsverbrechen zielt mit feindlichen Pfeilen auf das Leben, oder auf die Freiheit der Majestätsperson. Die Specialgattung Majestätsvergehen schießt mit ihren Pfeilen auf die Ehre oder Würde der Person des Regenten. Dies ist das System meiner Lehre; dies der Inhalt meines Buchs. — Das Majestätsvergehen oder im gleichbedeutenden Ausdrucke, die Verletzung der Regentenehre, steht unter dem Begriffe der eigentlichen Injurien, und muß mithin nur jede zu diesem injuriösen Begriffe gehörende Eigenschaft enthalten. Das ganze Lehrgebäude der Majestätsbeleidigung zergliedert sich einestheils durch die aus ihrem Lebensprincipe fließende characteristische **Definition**, und anderntheils aus den dieser Construction subsumirten **verschiedenen Arten** der Majestätsverletzungen. Ihre Definition ist diese:

Majestätsbeleidigung, crimen laesae majestatis der Römer, oder Vergehen gegen die Majestät, ist jede Verletzung der aus dem Besitze der höchsten Staatsgewalt entstehenden Ehre und Würde des Regenten (der Majestät).

Ihr Hauptcharacter ist also die persönliche Ehre der Majestät. Der psychologische Entstehungsgrund dieser Majestätsehre fließt aus dem Princip des Staats, und behauptet auf dem Schauplatz der bürgerlichen Würde zur nothwendigen Bedingung der Existenz des Bürgerthums die höchste Stufe. Die Verletzung dieser Regentenehre classificirt sich in dieser Gestalt:

Vergehen gegen die Ehre oder Würde der Majestät.



Realinjurien. Verbalinjurien. Pasquill, Schmähschrift, Schandgemälde. Majestätsinjurie durch Täuschung.

Die verschiedenen Arten der Ehrverletzungen des Regenten werden kraft dieser skelettirten Vorstellung also durch Thaten (Nr. I), durch Worte (Nr. II), durch Zeichen (Nr. III), und durch Täuschung (Nr. IV) hervorgebracht. Was nun zum Behuf der Analyse die erste Gattung, nämlich die Realinjurien anbetrifft, so geschehen diese

1. durch jede der Person des Regenten angethane Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung. Diese Thätlichkeit an der Majestätsperson selbst behält aber nur so lange den wesentlichen Character der thätlichen oder Realinjurie, so lange die Verletzung der Regentenehre den wichtigsten Zweck bei ihr ausmacht, folglich nicht die Verletzung eines höhern Rechtes auf das Leben, auf die Gesundheit oder auf die Freiheit des Regenten (Kap. 1 dieses Abschnittes) hervortritt, wodurch eine Umwandlung des Vergehens in das Verbrechen wider die Majestät erzeugt würde. Kraft dieser Prämisse gelten körperliche Angriffe (Thätlichkeiten) und namentlich Schläge nur so lange als Ehrverletzung des Regenten, als nur höchstens eine Empfindung des bloßen Schmerzes existirt, aber keine Verstümmelung und Lähmung der Glieder eintritt, noch weniger eine Aufhebung der Gesundheit selbst. Zur Gattung dieser thätlichen Majestätsinjurie gehören ferner auch alle beschimpfende Berührungen des Körpers, namentlich Ohrfeigen, Nasenstüber, Anspeien, Bewerfen, Angreifen des Gesichts, Berührung mit schmutzigen Instrumenten und dergleichen Beschimpfungen mehr (cf. Lex 1 §. 1 D. de extraordinariis criminibus). Als Beispiele gehören ferner zur thätlichen Injurie alle unzüchtige Küsse oder Betastungen der oberherrlichen Person (cf. L. 9 §. 4 D. de injur. et fam. lib.).

2. Durch ehrbeleidigenden Angriff auf Sachen, die aus-

ausschließlich der Person der Majestät angehören; oder die den Regenten bildlich vorstellen. Die Thätlichkeit gilt für den Angriff der Person selbst. Zu dieser Gattung eignet sich das Niederreißen oder auch die Beschädigung der Statüen des Regenten; imgleichen das Bewerfen der Gemälde und Kleidungsstücke der oberherrlichen Person selbst (cf. L. 1 §. 6 D. de his qui effuderint).

3. Durch thätliche Hindernisse oder Störungen in der Ruhe, in Geschäften, durch ungebührliches Aufdringen, durch unanständige Aufführung in Gegenwart des Regenten, durch Behandlung der Majestät als Mittel zum Zweck, u. d. gl. ähnliche Fälle mehr. Namentliche Beispiele dieser thätlichen Injurien-Gattung sind ungebührliches Eindringen in die eigentlichen Wohnzimmer des gegenwärtigen Regenten (cf. L. 5 pr. und §. 2—5 L. 15 §. 31. L. 23 D. de injur. et fam. lib.); ferner Vortreten vor die oberherrliche Person, ungesittetes Wegschieben oder Besitznehmen vom Sitze, Anschmeißen an die Thüre oder die Fenster der vom Regenten occupirten Zimmer, ungeschicktes Oeffnen oder Anpochen (L. 13 §. 7 D. l. c.); andere Beispiele äußern sich durch Einschließen des Regenten im Zimmer, durch absichtliches Irreführen, Krankmelden, Verleugnen seiner Person, durch unrechtmäßiges Strafedictiren in seinem Namen, und durch anhaltendes Nachschleichen des Regenten (cf. L. 15 §. 22 D. l. c.).

Ich gehe zur zweiten Categorie (Nr. II. der Classifikation) der Ehrverletzungen des Regenten, nämlich zu den wörtlichen oder Verbal-Injurien über. Diese Wortinjurien oder idealen Injurien, als solche, die unmittelbar auf das ideelle Gut der Ehre, ohne Verletzung anderer Rechte als Mittel (Vehikel) zielen, sprechen sich entweder durch den Ausdruck der positiven Verachtung mit ehrfurchtswidrigen Worten oder Reden gegen die Majestät schriftlich oder mündlich aus; oder aber sie stellen sich in andern Zeichen der Gedanken, mit der Benennung symbolische Ehrverletzungen des Regenten dar. Die ideale Injurie, sowohl die wörtliche als symbolische, characterisirt sich nun durch den Inhalt der beschimpfenden Reden oder Zeichen selbst, oder durch die Art und Weise, wie die Worte ausgesprochen, die Zeichen vorgestellt werden, oder durch den Inhalt und die Form der Worte und der Zeichen zugleich. Arten der wörtlichen Ehrverletzungen sind durch Ironie gegebene Schimpfreden, Ausstoßung unsittlicher Reden, anzügliche Erzählungen, Verläumdungen durch Andichtung und Ausstreuung schlechter Handlungen oder Begebenheiten, unsittlicher oder unrechtlicher Neigungen und dergleichen im Rücken des Regenten; alle und jede ehrfurchts- und achtungswidrige Aeußerungen, Vorwürfe, schimpfliche Urtheile, stillschweigende Zustimmungen; ferner Versagung der äußeren Majestätshuldigung in landesüblichen Formen und Ausdrücken, endlich Gleichgültigkeit, phleg-

matische Ruhe oder Trägheit gegen die Würde der oberherrlichen Person. — Die symbolischen Injurien (cf. L. 1 §. 1. 2 D. de injuriis) characterisiren sich durch alle und jede Zeichen, in deren Bedeutung Verachtung liegt, und deren Natur sich durch Beschimpfung oder durch Verspottung ausspricht. Zur wesentlichen Sphäre der beschimpfenden Zeichen gehören sittenlose Attitüden des Körpers, Grimassen, Verzerrungen, Ausspucken, Fußstampfen vor dem Regenten, Leidenschaften ausdrückende Mimik (oder Chironomie) wie z. B. das Drohen mittelst Aufhebung der Hand oder des Stockes (Admination, cf. L. 15 §. 1 D. l. c.); imgleichen das Hinhalten schmutziger und ekelhafter Instrumente und anderer Gegenstände, das Ausschütten unreiner Substanzen, u. s. w.; endlich auch die Unterlassung der schuldigen Ehrerbietungsbezeigungen. Zeichen der Verspottung drücken sich dagegen durch einen eigenthümlichen Character aus. Beispiele dieser Art sind spöttische Nachahmungen eigenthümlicher Gewohnheiten des Regenten, entweder in der Sprache oder den Gebehrden (in der Articulirung der Töne) oder im Gange, im Anzuge, in der Lebensart; ferner das höhnische Auslachen, das Pfeifen oder Auszischen, imgleichen das Schlagen eines Kreuzes oder anderer Figuren im Rücken der Majestät, u. d. gl. m.

Was nun die dritte Gattung (Nr. III. der Classification) der Majestätsinjurien, nämlich die Pasquille,

die Schmähschriften, Schandgemälde und Schandfiguren anbetrifft; so kann ich eine specielle Zergliederung dieser qualificirten Injurien aus dem befriedigenden Grunde übergehen, weil die allgemeinen juridischen Principien dieser Gattung von Ehrverletzungen der Menschen überhaupt hier eintreten und gelten. Denn die Majestät zum objectiven Inbegriff des injuriösen Thatbestandes fixirt, bildet nach Vernunft und Staatsgesetzen nur eine höhere geschärfte Zurechnung der Strafübel, von denen aber hier nicht die Analyse seyn darf. Das Majestäts-Pasquill umfaßt in seinem wesentlichen Begriffe eine durch bleibende Zeichen d. h. durch Schriften erklärte und im Publico verbreitete ideale Majestätsinjurie. Die Schmähschrift (libellus famosus) auf den Regenten besteht in der schriftlichen Darstellung und öffentlichen Verbreitung der angedichteten oder wahrhaften Verbrechen, Vergehen oder Laster der oberherrlichen Person. Das Schandgemälde (pictura famosa s. contumeliosa), die Schandfiguren in Kupferstichen, Holzschnitten, in Stein gehauen, Münzen geprägt u. s. w. beruhen auf dem bildlichen Ausdrucke einer Lage, Stellung, eigenthümlichen Handlungsweise, Lebensscene oder Begebenheit des Regenten, wodurch die Majestät öffentlich als ein verbrecherischer oder lasterhafter Mensch dargestellt wird, und haben demnach mit der Schmähschrift einen völlig identischen Character, nur mit dem objectiven Unterschiede, daß die Majestätsinjurie in diesen Arten durch ein Gemälde, durch Figuren

ausgesprochen worden. Das Schandgemälde so wie die Schandfigur werden aber erst kraft des Distinctivcharacters durch den bildlichen Vorwurf verbrecherischer oder lasterhafter Handlungen begründet. Ein Gemälde, welches daher den Regenten als Carricatur zur öffentlichen Verspottung darstellt, schließt bloß eine symbolische Ehrverletzung der Majestät in sich.

Ich gehe zur vierten und letzten Hauptart der Ehrverletzung des Regenten fort (Nr. IV der Classification). Die bisherigen drei Injurien-Gattungen erschöpfen das ganze Wesen, Gebiet, und die pragmatische Ausübung der Injurien keineswegs. Die durch Täuschung erzeugten Ehrverletzungen geschehen auf eine besondere, unter keinen der drei prämittirten Fälle begriffene Art. Die Majestätstäuschung besteht in der Verleitung des Regenten zu einer Rede oder Handlung, die ihn lächerlich macht. Die böse Absicht (der dolose Vorsatz) des handelnden Subjectes ist zur Existenz dieser Injurienart unumgänglich nothwendig. Denn außer dem Bewußtsein absichtlicher Täuschung des Regenten tritt ein allein denkbarer Irrthum hervor, der alle Zurechnung der Majestätsbeleidigenden Handlung ausschließt, und den irrenden Unterthan selbst in gleiche Lage mit der verleiteten oberherrlichen Person setzt. Die Beleidigung bei dieser Ehrverletzung durch Täuschung liegt in der Lächerlichmachung der Majestät factisch begründet.

Schließlich füge ich noch den allgemeingültigen Lehrsatz bei, daß es a priori absolute Unmöglichkeit bleibt, einen

vollendeten Inbegriff aller denkbaren Fälle zu abstrahiren und der apodictischen Categorie zu subsumiren. Die Qualität injuriöser Handlungen ist in der Regel gewöhnlich quaestio facti, welche besonders bei symbolischen Injurien oft nicht aus Begriffen beantwortet werden kann.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen den Regenten in der Qualität als bloße Privatperson, als bloßer Mitbürger des Staates.

Bis hieher betrachteten wir den Regenten als den Oberherrn des Staates in seiner Majestätsqualität. Wir dachten uns, kraft des Cardinalprincipes der Staatsverfassung, die Majestät als das personificirte Vernunftgesetz, als das heilige, unverletzliche und unfehlbare Organ Gottes für das pragmatische Lebensprincip der Menschheit erzeugt. Wir beurtheilten die Handlungs-, die Lebensweise des Regenten als einen ausübenden Act oberherrlicher Auctorität. Nun wollen wir uns aber das Staatsoberhaupt als bloße Privatperson und in rein bürgerlichen Rechtsverhältnissen denken.

Die direct entgegengesetzte Meinung hat ihre vielen und großen Vertheidiger. Ohne mich hier auf den Kampfplatz zum Angriff und zur Vernichtung der gegnerischen Ideen zu begeben und mich in einen Federkrieg zu verwickeln; bleibe ich vielmehr in den Schranken meiner An-

sicht, die ich keineswegs meinen Gegnern aufdringen, wohl aber dem Auge der Wissenschaft und der legislativen Politiker als Vernunftwahrheit zur Beherzigung vorlegen will.

Ich beginne die Untersuchung mit der Bestimmung des Begriffes. Privatperson heißt jedes Staatsmitglied im Gegensatz vom regierenden Staatsoberhaupte. Mit Auflösung der Frage: wie und wodurch wird der Regent bloßer Staatsbürger? ist zugleich der ganze Begriff gegeben und geschlossen. Der Regent ist ursprünglich Mensch, ist bis zum constitutionsmäßigen Act der Thronerwählung Unterthan, Staatsmitglied. Also der Staatsgrundvertrag erzeugt die Majestät, und nicht die Geburt. Die Majestäts- oder Regentenqualität ist mithin ein erworbenes Recht, das nicht wie das Leben eine andere Quelle zur Existenz des Menschen ausschließt, sondern das seinem Character gemäß, seiner Wirkungssphäre unbeschadet, nebenbei andere Privat-Rechte, Verhältnisse und Eigenschaften von der Person des Regenten willkürlich erwerben und ausführen läßt. Die Regentenqualität setzt die Natur als Mensch, als Staatsbürger zur Basis ihres Daseins voraus, und löscht diese unveräußerlichen Eigenschaften keineswegs durch ihre Laufbahn als nothwendige Bedingung aus. Die Regentschaft, die höchste Gewalt ist ein öffentliches, aus dem Princip (der moralischen Einheit des allgemeinen Willens) der Staatsverfassung fließendes Staatsamt, das nie durch den natürlichen oder widerrechtlichen Abgang des

subjectiven Repräsentanten, sondern allein durch die gänzliche Auflösung der Staatsconstitution mit vernichtet wird. Das Princip des Staats erwählt einen bisherigen bloßen Staatsbürger zum verwaltenden Diener dieses Amtes, das heißt zum Regenten der höchsten Gewalt. Als solcher Oberherr wird der Regent eine öffentliche Person, bis dahin war derselbe nur Privatperson, nur Staatsmitglied. Also das Amt erzeugt die Publicität, sanctionirt die Qualität der Person. Jedes Staatsamt hat aber eine rechtliche Wirkungssphäre. Außer dieser Grenze erlischt Object und Subject dieser erworbenen Qualität, und tritt in andere Verhältnisse ein. So hier mit dem Regenten. Was das Princip des Amtes aus seiner eigenthümlichen Natur ausschließt, das nimmt auch den Character vom repräsentirenden Subjecte hinweg.

Die Cardinalfrage ist demnach: worin besteht das ausschließliche Wesen dieses Amtes, das heißt der höchsten Staatsgewalt? — Nur allein in dem Regimentsacte der vier öffentlichen Staatsgewalten, oder der vier Regierungsrechte [1]). Denn jede Handlung des Regenten außer der

---

1) Ich trete zur Partei derjenigen Staatsrechtslehrer, die eine vierfache Eintheilung der Staatsgewalten annehmen. Diese vier specifisch verschiedenen Regierungsrechte, oder Arten, wie die Staatsgewalt wirkt, sich äußert, sind: 1) die oberaufsehende Gewalt des Staates (das Recht der Oberaufsicht, jus supremae inspectionis). 2) Die verfügende oder gesetzgebende Staatsgewalt (die Gesetzgebung, jus legislationis s. potestas legislatoria). 3) Die beurtheilende Gewalt (das Recht der Beurtheilung; von die-

Sphäre dieses Begriffes ist in keiner Rücksicht öffentliche, sondern sowohl der Form als dem Inhalte nach bloße Privathandlung aus dem Geiste der Staatsbürgerqualität erzeugt. Mit dieser Prämisse im Blick eile ich nun zur Beantwortung meiner ersten Aufgabe zurück; nämlich wie und wodurch wird der Regent bloßer Staatsbürger? — Lediglich durch die freie Ursache solcher Handlungen, die durchaus nicht unter den Begriff von den vier aufgeführten, specifisch verschiedenen Rechtsformen des regierenden Acts der höchsten Staatsgewalt zu subsumiren sind, und daher im Gegensatz von diesen Regierungshandlüngen die gesetzliche Natur bloßer Privathandlungen aussprechen. Hier wird aus dem Regenten, aus der öffentlichen oder Staats-Person, eine temporäre bloße Privatperson, ein zeitiges Mitglied des Bürgerthums, wozu der Austritt aus der Function der höchsten Gewalt ipso facto den Schlüssel

---

sem ist die richterliche Gewalt nur ein Theil, ein Glied). 4) Die vollstreckende, ausübende Gewalt (das Recht der Vollstreckung, das Recht zu exsequiren, potestas executoria). Diese vier Geschäfte sind die wesentlichen Bedingungen der Wirksamkeit der höchsten Gewalt zur wirklichen Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes. Nur allein in der Ausübung dieser vier Gewalten können wir den Regenten als eine verpflichtete Person sehen. Wo wir andere Merkmale an ihm finden, da erkennen wir in diesen nur den Menschen, nur die Privatperson. — Diese vier Gewalten im Staate wiederholen sich in den vier Gemüthskräften des einzelnen Menschen: im Verstande, in der Vernunft, in der Urtheilskraft, und in dem Willen.

zur Einlassung in Privatverhältnisse abgiebt, welche die Rechte der Bürger unter einander darstellen.

Hiermit ist der Begriff der Privatperson des Regenten analysirt, und als apodictisches Wahrheitsprincip für die Gesetzgebungsphilosophie gezeichnet. Mit diesem an sich klaren, vollständigen Begriff darf man nur jede in Frage stehende Handlung vergleichen, um sie als öffentliche oder als Privathandlung zu erkennen. Indessen will ich mich hier noch selbst zur nähern Erläuterung auf einige Beispiele verbreiten. Der Act in Rechtsverhältnissen, die außer dem Princip der höchsten Gewalt liegen, naturalisirt also den Regenten zur handelnden Privatperson, die gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit jedem Bürger theilt. In diese privatrechtlichen Verhältnisse tritt der Regent auf directem Wege

1) durch eigene Abdankung, durch Ablegung der Regentschaft. Mit diesem Act erstirbt zugleich in seiner Person das Lebensprincip der Majestät, d. h. die physische Kraftäußerung, die sanctionirte subjective Publicität der Einheit des allgemeinen Willens (das personificirte Princip des Bürgerthums). Durch diese Totalumschaffung der persönlichen Eigenschaft wird der bisherige Regent ganz Privatperson, mithin bloßer persönlicher Unterthan des Staates. Das völlig gleiche Verhältniß tritt mit der Entthronung, mit der Absetzung des Regenten ins Leben.

Hier umwandelt sich die öffentliche Person in eine Privatperson.

2) Auf indirectem Wege wird der Regent zeitiger oder temporärer Staatsbürger, Privatmann, Unterthan im Staate:

A. Durch einstweilige Ablegung der Regentenqualität, und Annahme privatrechtlicher Eigenschaften und Charactere für seine Person. Eine vollständige Aufzählung unter diese Gattung zu subsumirender Fälle läßt sich nicht durch apriorische Begriffe realisiren. Ein souveräner Fürst, dessen Land zum Begriff eines Staates gehört, ist in seinem Staate Majestät (II Abschn. 1 Kap.); hingegen zugleich als Kaiserlicher oder Königlicher General nur Staatsbürger, nur Privatperson. Jeder Staatsbeamte vereinigt gleich dem Regenten in seiner Person zwei getrennte, direct entgegengesetzte subjective Eigenschaften, nämlich eine öffentliche und eine Privat-Personalqualität. Beide Sphären sind gleichsam zwei Leben in einer physischen Person durch zwei ausschließliche Lebensprincipe regiert und beschränkt. So auch mit dem ersten, höchsten Staatsdiener, in der Qualität als Regent und als Privatperson. Die Privateigenschaft empfängt ihren rechtlichen Character durch jede Umtauschung des Standes, Ranges und Namens vom Regenten auf Reisen im fremden oder im eignen Staate; durch jede Unkenntlichmachung, also durch Verkleidungen und isolirtes Umherwandeln in der Nacht auf öffentlichen

Straßen; durch Ablegung der Regentenqualität in gewissen Lebenssituationen, z. B. als Freimaurer, als Anbeter einer Liebesgöttin, als Mitglied verbotener Spielgesellschaften, beim Pferdehandel, auf der Maskerade, auf der Jagd u. d. gl. m.

Kommt der Regent in diesen und andern ähnlichen Lebensverhältnissen in Rechtscollision, in einen Zustand von Rechtsverletzungen, so entscheiden hier die Staatsgesetze nach der Lehre von Privatverbrechen oder von Bürgervergehen. Hier gilt der Grundsatz, daß der in der Eigenschaft einer bloßen Privatperson beleidigende Regent dem rechtlichen Zwange der beleidigten Person unterworfen und vom ordentlichen Richter zu bestrafen sey. Nach meiner Ansicht bleibt dem Regenten in der Sphäre als handelnde Privatperson nur dann der Besitz der höchsten bürgerlichen Ehre, das Vorrecht als erster Mensch im Staate, wenn sein beleidigender oder beleidigter Gegner ihn als den sich in diesem Rechtsverhältnisse, in dieser Lebenssituation verleugnenden Regenten in Person wieder erkennt. Hier tritt die Wirkungssphäre des sogenannten Verbrechens der verletzten Ehrfurcht, oder besser gesagt, des Vergehens wider die schuldige Ehrfurcht, crimen laesae reverentiae s. venerationis ein. Allein ganz unbekannt mit der Person des Regenten im Zustande und Rechtsverhältnisse des Menschen zum Menschen fällt auch diese ausgezeichnete bürgerliche Ehre, fällt das Vorrecht des Ersten der

Staatsbürger hinweg, und Gleichheit der menschlichen und bürgerlichen Rechte und der Person tritt ein. Eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht begeht auch der Unterthan, welcher die persönlichen Schwächen des Privatmanns, nicht des Souveräns im Regenten, dem Spotte des Publicums offenbart, welcher menschliche Ereignisse und Verhältnisse der Majestät dem Auge der Welt entschleiert; hingegen eine Ehrverletzung der Majestät, ein crimen laesae Majestatis, wenn die öffentlich gerügten geistigen oder physischen Fehler des Privatmanns in sich zugleich den Regenten selbst als unfähig darstellen, den Staatszweck zu realisiren.

B. wird der Regent bloße Privatperson als Urheber oder Miterzeuger positiver Handlungen, die aus Privatrechten entspringen. Nach dem Princip des Staats sind Privatrechte alle außer dem Rechtsgebiete der höchsten Gewalt liegende Rechte; welche als solche nur den Menschen, keineswegs aber den Souverän im Regenten zum activen Subjecte in sich einschließen. Diese Privatrechte mit ihren rechtlichen Bedingungen und Folgen entspringen für die Privatperson im Regenten nicht aus dem Grundgesetze des Unterwerfungsvertrages der Bürger, sondern liegen jenseits des Staatsprincipes in der ewigen Quelle der Vernunft, von wo die rechtliche Begründung aller ursprünglichen Rechte des Menschen herstammt. Der Regent steht als Besitzer von Privatrechten mit seinen

Unterthanen in gleichen Rechtsverhältnissen, und unter gleichen zwangsrechtlichen Bestimmungen der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt. Das Recht Verträge zu schließen ist ein Privatrecht. Alle durch einen Vertrag begründete Rechte sind Privatrechte. Hier ist also keine höchste Gewalt, kein Organ des allgemeinen Willens. Der paciscirende Regent ist Privatperson, der in Beziehung auf diesen Vertrag nur gleiche Rechte mit seinem Vertragenden theilt. Die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten steht dem ordentlichen Richter zu. In jeder andern nicht zur unbedingten, wesentlichen Existenz des Vertrages erforderlichen Rücksicht bleibt der Regent wieder wirklicher Regent, und jede beleidigende Nebenhandlung trifft in ihm die Majestät. Die rechtliche Erwerbung der Privatgüter ist wiederum ebenfalls eine Privathandlung vom Regenten in der Qualität als Privatmann. Eigenthums- ist Privat-Recht. Der Regent besitzt als Regent gar kein Eigenthum. Regalien und Domänen gehören dem Staate zu; Privatgüter des Regenten, seiner Privatperson, seinem bloßen Mitbürgerstande. In beiden Fällen existirt kein Majestätsrecht; tritt nie Majestätsbeleidigung ein. Wenn endlich noch der Regent gegen den Staat seine Rechte und Gewalt ausdehnt; die Constitution verletzt; die Rechte der Einzelnen kränkt oder raubt: so wird der Regent Privatperson, Mensch, öffentlicher Staatsfeind. Meine Theorie über diesen Punct habe ich

schon früher vorgelegt. Ich sprach nach meiner Ueberzeugung mit der wirklichen Welt im Blicke. —

Es kann nicht fehlen: dieses Kapitel findet seine alten und neuen Gegner. Der Friede, die Versöhnung ist hiermit nicht geschaffen. Im Geiste höre ich die Stimmen sich überschreien: „Wenn nun aber der Regent überall in „jeder Lage, in jedem Rechtsverhältnisse seines Lebens als „Regent gelten; wenn er als ein untheilbares mensch„liches Individuum jede Handlung Staatsmaxime nennen „will — wer kann den Regenten zwingen, wer kann „ihm widerstehn?" — Ich antworte: sein eigner Gott. Die Vernunft, das Gewissen. Schauet auf die Regenten unseres Jahrhunderts — und weinet Thränen der Freude über ihre Humanität und Weisheit!

Vierter Abschnitt.

Von der Strafe des Majestätsverbrechens.

Erstes Kapitel.

Begriff der Strafe des Majestätsverbrechens.

Die gelehrte Welt darf in diesem theoretischen Theile nur eine Darstellung der Strafe nach reinen Vernunftprincipien oder nach Universal-Grundsätzen erwarten. Denn die in den positiven Legislationen für das Majestätsverbrechen wirklich sanctionirten Strafen gehören dem practischen Theile dieses Buchs an. Da ich es aber in Betreff dieses Gegenstandes nach meinem Ideengange zweckmäßiger finde, meine Straftheorieen nach Vernunftgesetzen bei der für das Majestätsverbrechen in den einzelnen alten und neuen Strafgesetzgebungen legislativ politischen Interpretation der verschiedenartigen characteristischen Natur der positiven Strafe zugleich in critischer Parallele mit aufzuführen; so beschränke ich mich hier in zwei abgesonderten Kapiteln bloß auf folgende abgerissene Hauptphilosopheme.

Die Sicherung des Rechtsgebietes begründet die Nothwendigkeit der Strafe im Staate. Für den Störer und Verletzer der Rechte bezweckt die Strafe Außerstandsetzung zu schaden nach dem politischen Maaße des Verbrechens zu

seiner

seiner und aller Abschreckung. Das Majestätsverbrechen bedroht die Sicherstellung des Rechtsgebietes mit besonderer hoher Gefahr, und greift daher in das rechtliche Interesse aller Staatsmitglieder ein. Das Rechtsgesetz verlangt demnach ein im Geiste des Majestätsverbrechens begründetes und mit dem Princip der Staatsverfassung und der Volksmeinung im proportionirten Gleichgewichte stehendes sinnliches Uebel zum nöthigen Bedürfniß der Abschreckung durch das Strafgesetz. Es versteht sich von selbst, daß hier vom wirklich vollbrachten Majestätsverbrechen und nicht von den Versuchen die Rede ist. Denn welche einzelne Strafen jede dieser Gattungen begreife, kann keine allgemeine Rechtsregel mit anwendbarer Genauigkeit bestimmen. Auch läßt selbst die große Verschiedenheit der Particular-Legislationen, um so mehr da diese vorzüglich auf individuellen Maximen und Eigenheiten der Nation und der Landesnatur (und diese geben dem Gesetzgeber das Saamenkorn), als auf allgemeinen philosophischen Grundsätzen beruhen müssen, kaum überall durchgreifende Strafgesetze für das Majestätsverbrechen in genere et specie selbst zu. Indessen habe ich doch diesen dürftigen Grad der Möglichkeit im folgenden Kapitel zu ergreifen und auf ein General-Princip anzuwenden versucht.

Das Rechtsgesetz beschränkt kraft des Vernunftgebotes die Strafe des Majestätsverbrechens ganz allein auf den wirklichen Uebertreter, dessen majestätsverbre-

cherische Handlung die positive Strafe durch den Eingriff in das allgemeine Rechtsgebiet verschuldete. Die Strafe wird widerrechtlich und unvernünftig, wenn sie diese Grenze überschreitet und die Unschuldigen trifft. Die gesetzgebende Klugheit spricht das Princip: Poena suos teneat auctores auch in den Römischen Gesetzen, namentlich in Lege 26 D. de poenis und besonders in Lege 22 Cod. eod. tit. aus. Diese weisen Verordnungen sind daher nie mit dem blutdürstigen Barbarismus zu vereinigen, der die Lex 5 C. ad. Leg. Jul. Maj. aus den Trümmern des Despotism der Römischen Kaiser erschuf, die von ihren Gesetzgebern vor dem Richterstuhl Gottes und des menschlichen Gewissens ewig nicht verantwortet werden kann. — Bei einem Majestätsverbrechen der Majorität oder aller Glieder einer Gemeinheit (Gesellschaft, moralische Person) kann daher nie die ganze Corporation selbst bestraft, sondern hier muß die Strafe des Verbrechens bloß auf die delinquirenden Glieder beschränkt werden. Auch verwirft das Vernunftgesetz die geschärften Todesstrafen, weil die Lebensberaubung an sich schon alles Uebel in sich faßt, wodurch Außerstandsetzung zu schaden bewirkt und zureichende Abschreckung erzielt wird. Ob und unter welchen characteristischen Bedingungen das Princip der legislativen Politik beim Majestätsverbrechen mit der Lebensstrafe noch Grausamkeit durch qualvolle Nebenübel verbinden darf, werde ich im practischen Theile darstellen.

Zweites Kapitel.

Arten und Grade der Strafbarkeit des Majestätsverbrechens.

Meine Theorie theilt die Generalgattung Majestätsverbrechen in zwei categorische Unterarten ein, die der dritte Abschnitt in sich begreift. Die erste Specialgattung enthält das Leben und die Freiheit der Majestät zum objectiven Inbegriff; die zweite umfaßt die Regenten-Ehre und Würde. Für diese zwei Classen, Majestäts-Verbrechen und Majestäts-Vergehen, setze ich zwei ganz durchgreifende Hauptstrafen fest, deren Principe im Geiste der Verbrechen liegen, und mit dem Character oder der Individualität jeder Nation und jedes Staats harmoniren. Von der Majestätsvernichtung herab, bis zur schweren Realinjurie oder beschimpfenden Gewaltthätigkeit an der Majestätsperson, bestimme ich Todesstrafe. Von dieser Stufe an bis zur allergeringsten Majestätsinjurie herab, Einsperrung. Diese Absonderung von der menschlichen Gesellschaft im Staate geht von einjähriger bis zur lebenslänglichen Einsperrung herauf. Die schwere Realinjurie (Körperverletzung der Gesundheit wegen, s. Abschn. III, Kap. 1, Abth. 1) bildet den categorisch festen Grenzpunct beider Sphären, und schließt in ihrem Character die Todesstrafe ein. Höhere Principien, die aus der wesentlichen Triebfeder jedes Staates fließen, rechtfertigen

diese Strafart; wenn gleich ein particulärer Gerichtsgebrauch sie anfeinden und umstürzen wollte. Im Geiste ihres Verbrechens liegt sie ewig psychologisch und physisch begründet, und selbst das nothwendige Princip der Milde muß sie anerkennen. Für jede gegen das Leben, gegen die Gesundheit und Freiheit der Majestätsperson unternommene Handlung, die als Verletzung angeborner Rechte den Begriff Verbrechen einschließt, bestimme ich Todesstrafe. Da wo bloße Verletzung der Regentenehre als characteristische Triebfeder der Realinjurie eintritt, beginnt auch mit der wesentlichen Natur der Vergehen (Verletzung erworbener Rechte) die Einsperrung des Majestätsbeleidigers. Bis zum genügenden Gegenbeweis spricht die Rechtsvermuthung bei der schweren Realinjurie (Körperverletzung) für das Verbrechen wider die Gesundheit, und Todesstrafe liegt im Geiste dieses Verbrechens und in der politischen Maxime jeder Staatsverfassung.

Die beiden fixirten Strafarten sind als allgemeingültiges Princip in der menschlichen Gesellschaft begründet. Wer die Majestät, das Haupt aller Glieder, vernichtet, verletzt mittelbar den ganzen Staat, und muß als Zerstörer des allgemeinen Rechtsgebietes durch Lebensberaubung aus der menschlichen Gesellschaft ausgerottet werden. Diese Majestätsvernichtung liegt aber keineswegs allein in der physischen Tödtung der Person, sondern gleichmäßig in dem

Verbrechen wider die Gesundheit und wider die Freiheit des Regenten. Denn beide Sphären enthalten die nothwendige Bedingung aller Rechte ebenwohl in sich durch die dem Menschen beiwohnende Vernunft und Freiheit. Die Verbrechen wider die Gesundheit heben die Bedingung zum vernünftigen Dasein auf, und erleiden daher mit der Tödtung in der Hauptsache gleiche Wirkung. Denn allein die Vernichtung der vernünftigen, und nicht der thierischen Natur im Menschen erzeugt das Verbrechen und die Strafe. Eben so ist Freiheit des Regenten nothwendige Bedingung des Daseins der Regentschaft. In der Freiheitsberaubung liegt daher Aufhebung der Majestät. Mit den Majestätsvergehen, die also einzig und allein die Ehre des Regenten (das moralische, ideale Leben nach der Einleitung dieses Buchs) zum Object der Verletzung voraussetzen, tritt auch die zweite Strafart, nämlich die Einsperrung des Ehrverletzers ein, die eben so wie die erste dort, diese hier aus dem Geiste des Vergehens, der Majestätsbeleidigung, hervorgeht. Wenn gleich die Ehrverletzungen des Regenten unter die Categorie der Injurien überhaupt gehören, so spricht sich doch aus ihrem eigenthümlichen Character, als eine besondere Injurienart, eine von Privatinjurien wesentlich verschiedene Straftheorie aus. Wie wollen die Schriftsteller eine Ehrverletzung der Majestät mit der Ehr- oder Geld-Strafe am Unterthanen (als am Majestätsverletzer) in richtige Proportion bringen? Die Qualität und

Quantität dieser Strafe kann ja nie den Eingriff in das Ehrenrecht aller Staatsmitglieder, d. h. der Majestät, zur Sicherstellung des Rechtsgebietes im Staate austilgen. Nur in der Freiheitsstrafe liegt Außerstandsetzung zu schaden, liegt Abschreckung und folglich Sicherheit des Staates begründet. Die Grade der Zeit kann nur jede positive Legislation für sich bestimmen. Ein Generalprincip läßt sich für die Länge oder Kürze der Zeit dieser Gefangenhaltung oder Ausschließung aus dem Rechts- und Freiheitsgebiete der Menschen nicht aufstellen. Es hängt dies von der Triebfeder des Vergehens, von der wiedererlangten Mündigkeit und Selbstführung des Majestätsbeleidigers, und von dem Character des Gesetzgebers und der positiven Sanction der Strafgesetze selbst ab. So viel nur irgend möglich, muß diese Gefangenhaltung auf Kosten des aus dem allgemeinen Rechts- und Freiheitsgebiete ausgeschlossenen Majestätsbeleidigers aus seinem eignen Vermögen geschehen. Auch muß im Princip dieser Freiheitsstrafe für das Subject das psychologische Gefühl durch tägliche Arbeiten zum Besten des beleidigten Staates erweckt werden.

Sobald der Majestätsverbrecher als ein wirklich vernunftfähiges Wesen handeln konnte, entspringen nie Milderungs- wohl aber, nach der subjectiven Eigenschaft des Urhebers und seiner psychologischen Triebfeder, Schärfungsgründe der Strafbarkeit aus dem Charac-

ter des Majestätsverbrechens zur politischen Maxime des Staats hervor. Allein so richtig die Gerechtigkeit nach dem Ausspruche der Vernunft einerseits die Vollstreckung der verwirkten Lebensstrafe an dem Bildnisse oder Leichname des geflohenen oder sich selbst entleibten Majestätsverbrechers vollziehen und sein Andenken austilgen kann; so politisch zweckmäßig muß anderntheils der Staat den vernunftlosen Majestätsverbrecher aus der menschlichen Gesellschaft ohne Strafmilderung zum Beispiel der Abschreckung ausrotten. Denn das Object des Verbrechens galt hier die Majestät. Der Stufengang der Schärfungsgründe für die Strafbarkeit des Majestätsverbrechens in genere classificirt sich theils nach dem qualitativen und quantitativen Principe der psychologischen Triebfeder (nach Leidenschaften und Beweggründen in stufenweiser Ordnung), und anderntheils nach der persönlichen Eigenschaft des Urhebers. Kraft dieser Prämisse ist die Zurechnung bei einem Staatsdiener größer, als bei einem bloßen Privatmanne. Der erste handelt doppelt meineidig. In der Classe der Staatsdiener stehen Prediger und Geistliche, als Majestätsverbrecher unter dem Deckmantel der heiligen Religion, des Staates erste Grundsäule, auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit. Auch als Theilnehmer und Beförderer des Majestätsverbrechens durch ihren rednerischen Einfluß auf das Volk, nehmen sie wiederum diesen ersten Rang ein. Auf der zweiten Stufe

als wirkliche Majestätsverbrecher, oder als Theilnehmer, stehen die Reichsverweser, Minister und Generale, welche unmittelbar Majestätsrechte im Namen und Auftrage der oberherrlichen Person ausüben, und kraft ihres Amtes die Majestät zunächst umgeben. Jene mißbrauchen Gott und Religion zum Werkzeuge ihrer Missethat; diese ihre anvertraute Macht und das persönliche Vertrauen des Regenten in ihre Treue und Rathgebung. Zur nächstfolgenden Stufe der Strafbarkeit gehören Professoren und Schriftsteller, die als Majestätsverbrecher zugleich ihre geistige Ueberredungskraft gegen Religion und Staat anwenden, und dies Verbrechen als Staatsdiener unternehmen. So folgen rangmäßig die übrigen Staatsdiener. Im bloßen Bürgerthum gilt die Anciennität der Aufnahme. Bei zeitigen Unterthanen bestimmt die Länge ihres Aufenthaltes im Staate, so wie ihr Stand und Einfluß überhaupt, die Stufe der Strafbarkeit.

Fünfter Abschnitt.

Von dem peinlichen Proceße des Majestätsverbrechens.

So wenig wie der vierte Abschnitt in diesem theoretischen Theile die positiven Strafen des Majestätsverbrechens in den Particular-Gesetzgebungen darstellen durfte; eben so wenig darf hier vom Criminalproceß des Majestätsverbrechens die Rede seyn, wie dies gerichtliche Verfahren in den positiven Legislationen kraft des Princips der Vernunft und der Staatsverfassung pragmatisch realisirt ist.

Da jeder Criminalproceß einen Staat und Strafgesetze zur Basis und nothwendigen Bedingung der Proceßeinrichtung voraussetzt, wodurch die Zwangsrechte der Staatsglieder bestimmt und erhalten werden; so stellt die Vernunftgesetzgebung außer dem Gebiete des positiven Staates nur General-Principien auf, die sich in der pragmatischen Anwendung nach dem Gebote der Politik und der Maxime der individuellen Staatsorganisation richten und bilden müssen. Weil ferner nur der Staat allein die Existenz und die rechtliche Einrichtung des Majestäts-Proceßes begründet; so können die vernunftrechtlichen Principien nie aus dem reinen Naturrechte, wo kein Regent ideel existirt, wohl aber aus dem absoluten allge-

meinen Staatsrechte abgeleitet werden. Diese allgemeinen, aus den Rechten der Menschheit abfließenden Principien, welche die Essentialien, d. h. die allgemeinen wesentlichen Bestandtheile eines jeden Criminalproceßes und folglich auch jedes peinlichen Proceßes des Majestätsverbrechens ausmachen, sind:

A. Die Anschuldigung, worunter wir den Inbegriff der Gründe verstehen, welche den rechtscompetenten Richter bestimmen, einen Majestätsproceß anzustellen.

B. Die richterliche Untersuchung der Thatsachen, wovon der Gebrauch der Strafgesetze abhängt.

C. Die Beweisführung im Majestäts-Proceße, welche die Wahrheit majestätsverbrecherischer Thatsachen vor Gericht in gründlicher Rechtsform zergliedert.

D. Die Vertheidigung, welche in der schriftlichen Darstellung von Rechtsgründen der Verantwortung zur Abwendung oder Milderung der den angeschuldigten Majestätsverbrecher bedrohenden Strafe besteht; und

E. die Entscheidung (Criminalurtheil, Sentenz) in dem Majestätsproceße vom rechtscompetenten Richter, welche die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes quaestionis erklärt.

Wenn gleich diese Prämissen, die das Vernunftgesetz der Menschheit einflößt, jedem Majestätsproceße zum Grunde liegen müssen; so darf das Princip des Staats sich dennoch mit Recht manche Umschaffung erlauben, sobald das Wohl

des Staates und der Menschheit dazu aufruft. Kraft dieser Triebfeder kann daher der Staat für das Majestätsverbrechen

I. eine besondere Proceßart einführen, gesetzlich sanctioniren; dabei

II. als eigenthümliche, von den allgemeinen (Nr. A — E) wesentlichen Bestandtheilen abweichende, Essentialien gewisse Singularitäten annehmen.

III. einen privilegirten Gerichtsstand (forum priv. rat. causae) etabiliren.

IV. ein geschwindes Verfahren, eine schnelle Execution bestimmen, um den Majestätsverletzer außer Stand zu setzen seine Eingriffe in das allgemeine Rechtsgebiet, in die Sicherheit des Staats zu erweitern oder zu vollenden; und endlich

V. die Untersuchung und Entscheidung des Majestätsverbrechens dem Regenten in eigner Person überlassen.

Practischer Theil

des

Majestätsverbrechens.

Practischer Theil.

Zweites Hauptstück.

Ueber den Geist und Character des Majestätsverbrechens nach den positiven Gesetzgebungen.

Erster Abschnitt.

Das Majestätsverbrechen nach der Gesetzgebuug Gottes.

Nach der heiligen Schrift des Alten Testaments.

In der Schöpfung des Menschen wiederholte sich Gott selbst noch einmal bildlich, setzte Gerechtigkeit zum Lebenszweck der Menschen, inwohnende Vernunft zur Bedingung und den Staat zur Erreichung dieser irdischen Glückseligkeit fest. Der Staat ist daher eigentlich angeborner Naturstand des Menschen, und ein anderer Naturstand nur Spiel der Phantasie. So wie die Natur regierende Ma-

xime im Bau der Welten ist, eben so ist die **Regentschaft** Princip für den **rechtlichen** Zustand der Menschheit. Die höchste Gewalt ist mithin Grundbedingung der Existenz des Staats. Kraft dieser Prämisse geht die Regentenqualität unmittelbar aus der Eigenschaft Gottes hervor. Die Regenten sind Götter der Erde, wie Gott es im ganzen Universo ist. Wer daher die Ehre oder das Leben der Erdengötter angreift, der verletzt zugleich den Gott der Götter in seinen Stellvertretern. Beherzigen wir diese ewige Wahrheit in Gottes eigenen Worten: „den „Göttern solst du nicht fluchen, und den Obersten in dei„nem Volk solst du nicht lästern“ 1). Das Richteramt ist Gottes Amt. Die Gerichte heißen in der heiligen Schrift Gerichte Gottes. Die Götter halten das Gericht in Gottes Namen und Stelle 2), und offenbaren durch ihre

1) 2 Mos. 22, 28. Jeder wahre consequente Christ und Theologe muß diese biblische Stelle wegen Kap. 20, 1.: „Und Gott „redete alle diese Worte“ für ein göttliches Gebot halten. Die Stimmen der Philosophen und Dichter hören wir hier nicht an! Vergl. Nehemia 9, 13. Als Beweise dieser citirten Lehre s. Psalm 82, 1. 6. und Christi eignen Ausspruch Johan. 10, 34. 35. 1 Corinth. 8, 5. 6. — Das Majestätsverbrechen konnte, so lange die Mosaische Einrichtung des Israelitischen Staats ungeändert blieb, gegen keinen Sterblichen, sondern bloß gegen Gott, der als König der Israeliten angesehn ward, begangen werden. Keine damalige Obrigkeit hatte die Majestät selbst (1 Chron. 30, 11). Vergl. II. Abschn. 1 Kap. 1 Abtheilung.

2) 5 Mos. 1, 17: „Denn das Gerichtamt ist Gottes.“ 2 Chron. 19, 6. 8: „Denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, son-

ihre Werke seinen Geist. Wer also den Göttern den schuldigen Gehorsam versagt; wer der Obrigkeit mit feindseligen Worten oder Werken widerstrebt, den trifft als einen Gotteslästerer die angedrohte Strafe des Herrn 3). Kein Mensch richtet daher die Götter der Erde, sondern nur allein der allwissende und allmächtige Gott, in dessen Seele das Leben der guten und bösen Regenten abgezeichnet steht. Die heilige Schrift spricht diese Maxime Gottes durch den Propheten Daniel 11, 36. aus: „Und der König wird „thun, was er will, und wird sich erheben und aufwer„fen wider Alles, das Gott ist, und wider den Gott aller „Götter; aber es ist beschlossen, wie lange es „währen soll" 4). Mit diesen Theorieen im Geiste jetzt zur Lehre Jesu Christi und den Aposteln.

---

dern dem Herrn; und Er ist mit euch im Gericht." Vergl. hiermit die Lehre der Apostel weiter unten im neuen Testamente. Es ist an sich einleuchtend und bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß in dem Begriffe Gericht und Obrigkeit auch im ausgedehnten Sinne die Regentschaft, die höchste Gewalt im Staate mit eingeschlossen und vorzugsweise zu verstehen ist. (Dan. 11, 36.)

3) 5 Mos. 17, 12.: „Und wo Jemand vermessen handeln würde, daß er dem Richter nicht gehorchte, der daselbst in des Herrn, deines Gottes, Amt stehet, der soll sterben, und sollst den Bösen aus Israel thun." Vergl. Josua 1, 18. Jede Beleidigung der richterlichen Gewalt ist zugleich Verletzung Gottes, wovor die heilige Schrift warnt. „Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten!" (Galat. 6, 7). „Der Herr, unser Gott, wird den nicht „ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht!" (2 Mos. 20, 7); und: „Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben!" (3 Mos. 24, 16).

4) Diese ewige Wahrheit liegt im Buche der Welt aufge-

Nach der heiligen Schrift des Neuen Testaments.

Unser göttlicher Christus spricht, durch sein Gesetz: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist 5),“ das Princip des Majestäts-Gesetzes aller Legislationen für alle Ewigkeit aus. Wer die Ehre des Staatsoberhauptes verletzt, giebt dem Kaiser nicht, was ihm gebührt; wer an der Person des Regenten Verbrechen begeht, giebt dem Kaiser nicht was des Kaisers ist. Hier haben wir also in Christi Gebot die Basis, den Schlüssel zur Gesetzgebung wider die Majestätsverbrechen. Dies Gesetz ewiger Wahrheit und Weisheit zergliedert der von Gott berufene Paulus, unseres Jesu Christi Jünger, kraft seines heiligen Apostel-Amts im Evangelio Gottes zur Richtschnur aller Staaten, zur Maxime aller menschlichen Ordnung und Vernunft.

---

schlagen. Man durchschaue den Lebensspiegel der Regenten aller Zeiten. Der Tyrann empfängt seine Strafe von der Allmacht. Seine Werke sind gezählt. Sein Tag ereilet ihn, wenn er seiner Bestimmung Plane für Welt und Menschheit ausgespielt. Aus allem Bösen reift ein Keim zum Guten, und Gutes greift ins Böse wieder ein. Der Wechsel ist Naturgesetz. Man findet einen Spiegel für Tyrannen im Propheten Jesaia 14, vergl. mit Ps. 2, 10. 11. Weisheit 6, 2. Sirach 33, 19. und andern treffenden bibl. Stellen.

5) Matthäi 22, 21. Marci 12, 17. Lucä 20, 25. Römer 13, 7. und 1 Petri 2, 17.

„Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt „über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne „von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott ver„ordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der „widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstre„ben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Denn die „Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den „bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten „vor der Obrigkeit, so thue Gutes; so wirst du Lob von „derselbigen haben. Denn sie ist Gottes Dienerin, „dir zu gut. Thust du aber Böses, so fürchte dich; denn „sie trägt das Schwerd nicht umsonst, sie ist Gottes Die„nerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses „thut 6)."

Jeder Mensch soll daher der Stimme seiner inneren Gerechtigkeit gehorchen, und nach dem Gesetze seiner regierenden Vernunft handeln. Jeder Austritt aus den Schranken dieses Gebots ist Eingriff in das allgemeine Rechtsgebiet, wo die Obrigkeit im Namen des höchsten Gottes richtet. Da die richterliche Gewalt aus dem Geiste Gottes handelt, so enthält jeder Ungehorsam eine Beleidigung Gottes 7). Jede Maxime der Staatsgewalt ist für die Unterthanen göttliche Wahrheit und Vollkommenheit; denn selbst in der vermeintlichen Tyrannei leuchtet doch kraft des Richteramts der Befehl Gottes hervor, dem die Menschheit unbedingt gehorchen muß. Der heilige

6) Römer 13, 1 — 4. 1 Petri 2, 13.

7) Vergl. die biblischen Stellen in Note 3.

Apostel **Petrus** legt dieses ewig unvergängliche Princip der Welt zur Grundtriebfeder aller Staaten als Evangelium Gottes vor.

„Ehret den König. Seyd unterthan mit aller Furcht „den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, son„dern auch den **wunderlichen** Herren. Denn das ist „Gnade, so Jemand um des Gewissens willen zu Gott „das Uebel verträgt, und leidet das Unrecht. Denn was „ist das für ein Ruhm, so ihr um Missethat willen Strei„che leidet? Aber wenn ihr um Wohlthat willen leidet „und erduldet, das ist Gnade bei Gott 8).“

Alle und jede Verbrechen sowohl an der physischen als moralischen Persönlichkeit der Regenten, oder nach der heiligen Schrift, der Götter der Erde, das heißt also alle Majestätsverbrechen, schließen in ihrem characteristischen Begriffe die **Sünde** mit ein, weil Gott in ihnen zugleich mit beleidigt, und die majestätsverbrecherische Handlung wider die göttlichen Gebote gerichtet ist. Die Regierung der Majestäten **will Gott selbst** richten. Christus offenbart der Menschheit diese ewige Wahrheit, die sich in dem menschlichen Gewissen schon als treues Echo wiederholt, durch seine Lehre 9) in Matthäi 7, 2.: „Denn mit wel-

---

8) 1 Petri 2, 17 — 21. Aber ich bitte meine christlichen Leser auch um Beherzigung der V. 21 — 25. Vergl. 1 Petri 3, 12. 14. und 17. Römer 13, 5 und Tit. 3, 1. Vorzüglich unseres Christi göttliche Lehren im Matth. 5, 4. 9. 10 und 44.

9) Mit dieser Lehre beherzige man auch unsers göttlichen Christi Offenbarung in Matth. 12, 36. 37: „Ich sage euch aber,

„cherlei Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden;
„und mit welcherlei Maaß ihr messet, wird euch gemessen
„werden.“

---

daß die Menschen müssen Rechenschaft geben am jüngsten Gericht von einem jeglichen unnützen Wort, das sie geredet haben. Aus deinen Worten wirst du gerechtfertiget werden, und aus deinen Worten wirst du verdammt werden.“

Zweiter Abschnitt.

Das Majestätsverbrechen nach den alten und den neuen Staats-Gesetzgebungen [1].

Erstes Kapitel.

Das Majestätsverbrechen nach den alten Staats-Gesetzgebungen.

Im Königreiche Egypten, so wie in allen Monarchieen des Orients, wurde der Regent des Staates als das Ebenbild Gottes angebetet. Nach dieser morgenländischen Staatsmaxime, die aus dem Principe ihrer Religion abfloß, konnte ganz natürlich jede an den Göttern der Erde begangene Beleidigung nicht anders als nur mit der Todesstrafe ausgetilgt werden. Wenn selbst der Re-

1) Beim Entwurf des Planes von diesem Buche lag es, ehe ich noch die Feder ansetzte, ganz in meiner Absicht, mich im practischen Theile, so weit mein Auge in den Quellen der Weltgeschichte nach dem Gesetze der Chronologie nur immer Staatsgesetze vorfinden konnte, auf das Majestätsverbrechen nach den Legislationen aller Völker der Welt zu verbreiten. Jetzt aber auf dem individuellen Standpunct meiner Verhältnisse, mit dem kärglichen Maaße der Zeit und der dringenden Eile im Bewußtseyn, muß ich von der Höhe meines gescheiterten Planes nach dem Willen des Schicksals hinuntereilen und mich aus den Armen meiner süßgeträumten Ideale losreißen. Ich beschränke mich nunmehr

gent nichts als das personificirte Laster, wenn die Regierung nichts als eine Kette blutiger Grausamkeit war, so mußten nach dem einstimmigen Zeugnisse der Geschichtschreiber die Unterthanen dennoch das Ebenbild Gottes mit eben dem sclavischen Gehorsam anbeten, als wenn der Vater des Vaterlandes das Princip aller Tugend durch seine Regierung realisirte. Wenn gleich die Staatsverfassung und Nationalsitten der Egyptier uns auf unserem Standpunct der Cultur ihre großen Schwächen offenbaren, so blicken doch manche Gesetze und das Leben der egyptischen Könige als Denkmale ewiger Bewunderung durch, um die die richtende Nachwelt Kränze der Ehrfurcht windet. Nach den historischen Berichten der Griechen war die Regierungsform der Egyptier eingeschränkt monarchisch. Die Regenten oder Pharaonen mußten zum Beispiele der Nation den Gesetzen gehorchen. Die Lebensart der Könige sprach

---

in diesem zweiten und letzten Abschnitte des practischen Theils im ersten Kapitel bloß auf fragmentarische Principien des Majestätsverbrechens bei einigen Hauptvölkern des Alterthums, und im zweiten und zugleich letzten Kapitel dieses practischen Theils auf die mehrsten neuen Legislationen Europa's. Zugleich aber verweise ich hier das gelehrte Publicum auf meine Litterärgeschichte der Staatsgesetzgebungen aller Völker der Welt, wovon noch im Laufe dieses Jahres der erste Theil sicher erscheinen soll, wenn die Göttin der Tragödie, meine geliebte Melpomene, mich nicht für neue Vaterschaften umarmen, oder wenn der Genius mit der umgekehrten Lebensfackel mich nicht daran verhindern wird.

sich nach den Vorschriften bestimmter Lebensregeln aus [2]). Das Todtengericht billigte oder bestrafte das königliche Verfahren [3]). Im Leben war die Person des Königs gott-

2) Der König mußte in gewissen sowohl bei Tage, als bei Nacht, von Religion und Staats wegen festgesetzten Stunden die vorgeschriebenen Regierungshandlungen verrichten. Seine erste Beschäftigung am frühen Morgen bestand in der Lectüre der Schreiben und Berichte, welche aus den verschiedenen Gegenden seines Reichs von seinen Unterthanen einliefen. Hierauf begab sich der König mit seinen Ministern und Höflingen in den Tempel, wo nach einigen Opfern der oberste Priester für das Wohl des gerecht regierenden Königs betete, hierbei zugleich die Tugenden des Königs schilderte z. B. seine Frömmigkeit gegen die Götter, seine liebreiche Sorge für sein Volk, seinen Eifer für Wahrheit und Gerechtigkeit, die Beherrschung seiner Leidenschaften, und seine Gewohnheit weniger zu strafen, aber mehr zu belohnen, als die Unterthanen verdienten. Dagegen tadelte dieser oberste Priester in demselben religiösen Act die von dem Könige begangenen Fehler, warf aber die Schuld und Verantwortung davon auf seine Räthe. Auf solche Weise wurde der König zwar heilsam an seine Regentenpflicht erinnert, aber sein ehrwürdiger Beruf, seine unverletzliche Person dennoch geschont. Nach dem Austritt aus dem Tempel mußte ein abwechselndes Mitglied aus der gelehrten Kaste dem Könige Beispiele vortrefflicher Männer vorlesen, deren Gesinnungen und Handlungen dem Regenten zum Muster der Nachahmung dienen konnten. Die Qualität und Quantität seiner Lebensgenüsse bestimmte das strengste Gesetz der Mäßigkeit. Alle Personen, welche den König umgaben, waren nicht bloß von vornehmer Geburt, sondern nach den Principien aller Tugenden erzogen, damit ihre Gesellschaft den König nicht zur Verführung aufreizen konnte. Sie mußten sich mit ihrem Leben für die Tugend des Monarchen verbürgen.

3) Das Gericht über die Todten war bei den Egyptiern ein heiliges Gesetz, und der gewissenhafteste Antrieb zum tugendhaften Lebenswandel. Diese Nationalsitte war auf ihre Religion gegründet. Da die Egyptier eine Wanderung der Seelen an-

ähnlich und unverletzlich. Jede, selbst die geringste, Entheiligung dieser irdischen Gottheit konnte nur das Blut des Majestätsverletzers wieder abwaschen, der als Opfer zur Wiederversöhnung der Religion und des Staates fiel.

Als der Israelitische Staat Könige erhielt, trat der Begriff des Majestätsverbrechens durch Verletzung der königlichen Person noch schärfer nach dem Divinitätsprincip Gottes hervor. Es ward nach dem Zeugnisse der jüdischen Geschichte Rechtsgesetz: „den Majestäts-Lästerer trift die Todesstrafe.“ Nach 2 Samuelis 19, 22. 23 wird ein Israelit Simei durch eine seltene Laune von David begnadigt. Abisai fragt dieser unbegreiflichen Ausnahme wegen im V. 21 voll Verwunderung, warum Simei denn nicht sterben sollte, da er doch dem Gesalbten Gottes geflucht 4) hätte? Allein diese nicht durch Menschenblut getilgte Majestätslästerung schlug der göttlichen Anbetung der

---

nahmen, so balsamirten sie ihre Todten mit vieler Kunst ein. Ihre Grabmäler, die sie ihre ewigen Wohnungen nannten, waren dem Nationalgesetze gemäß von sehr prachtvoller und dauerhafter Bauart. Dagegen verwandten die Egyptier auf ihre Wohnhäuser, die sie ihre Herbergen hießen, nur nothdürftige und geschmacklose Arbeit. Das höchst interessante Todtengericht, worüber man sich in der Geschichte näher belehren muß, verweigerte dem ungerechten Regenten ein königliches Begräbniß. Die Hebräischen Könige erlitten nach dem historischen Zeugnisse in 2 Chronica 24, 25. und 28, 27. für ihre im Leben verübten Tyranneien an ihren Leichen eine gleiche Schande.

4) In dem Begriffe des hebräischen Wortes „fluchen“ liegt das Ausstoßen grober Scheltwörter. Das lateinische Wort

Könige nach asiatischer Denkungsart und selbst nach David's Urtheil eine so gefährliche Wunde, daß König Salomo, David's Thronfolger, der durch kein königliches Wort an Simei's Leben gebunden war, nach dem historischen Zeugnisse 1 Kön. 2, 36—46 den Simei durch Benaja tödten läßt, nachdem die vorige Begnadigung durch den an und für sich sehr geringen Ungehorsam und Bruch des eidlichen Versprechens, nicht aus Jerusalem zu gehen, erloschen war. David giebt uns vor seiner Thronbesteigung aus seinem Leben und Schicksale mit dem Könige Saul sprechende Beweise von dem Rechtsgrundsatz: die Person des Gesalbten Gottes, selbst des tyrannischen und ungerechten Königs, ist unverletzlich und heilig. Beseelt von dieser Maxime und vom Gebote Gottes im Mosaischen Gesetz 2 Mos. 22, 28 bedient sich David nach 1 Samuelis 19, 10 nur der Flucht, als Vertheidigungsrecht im Zustande der Nothwehr gegen seinen König. Und als das Leben des Tyrannen nach 1 Sam. 24 ganz in David's Macht lag, gab ihm dieser bei der Befreiung V. 11 das Bekenntniß, und Kap. 26, 9 seinem Vertrauten Abisai, den gleichen Rath: Wer will die Hand an den Gesalbten des Herrn legen, und unge-

maledicere enthält bei einiger Aehnlichkeit noch einen weitern Umfang. Das Mosaische Gesetz bestimmt die Todesstrafe auch für das Fluchen gegen die Eltern 2 Mos. 21, 15. und 17. 3 Mos. 20, 9.

straft bleiben? Allein in der 2 Sam. 1 dargestellten Begebenheit spielt, dem historischen Scheine nach, wohl mehr das Princip der Politik, als der consequente Character der unverletzlichen Rechtsmaxime der Prämissen. Denn um sich von jedem Verdachte zu reinigen, und das Leben der Israelitischen Könige zu sichern, läßt David den Amalekiter auf dessen noch zweifelhafte Erzählung sogleich hinrichten, weil er seine Hand an den Gesalbten Gottes gelegt hatte.

Die Religion der Perser und Macedonier war die Basis und der Schlüssel ihrer politischen Gesetzgebung. Vorzüglich blickte Liebe zur Tugend und Abscheu vor Lastern als legislativpolitische Triebfeder durch. Der Regent wurde, eben so wie bei den Egyptiern, auch in diesen Staaten göttlich angebetet. Curtius sagt Lib. 10, cap. 3: Regium nomen gentes, quae sub regibus sunt, pro Deo colunt. Und optima lex est, sagt ein Classiker im Geiste des Alterthums, regem colendum et adorandum, ut Dei cuncta sospitantis effigiem. Kraft dieses orientalischen Princips umgab eine heilige Unverletzlichkeit die Majestät, und unfehlbare Weisheit floß aus der Regierungsmaxime. Sallust giebt den Unterthanen diese Lehre: Impune quidvis facere, id est, regem esse; und Tacitus: ferenda regum ingenia; bonos Imperatores voto expetendos, qualescumque tolerandos.

Wenn gleich die Perser und Macedonier im Begriffe

von der Majestät mit früheren und gleichzeitigen Völkern harmonirten; so zeichneten sich doch diese beiden Nationen und besonders die Macedonier unter ihres herrschsüchtigen Alexand.. Regierung in der greuelvollen Bestrafung des Majestätsverbrechens aus. So weit das Auge der Geschichte nur immer bis zur Entstehnng oder Gründung der ersten Nationen durchdringen kann, erblicken wir bei so vielen alten Völkern die unmenschliche Politik, die mit dem Tode des Schuldigen nicht zufrieden, das abscheuliche Recht erschuf: die unschuldigen Kinder des Majestätsverbrechers mit umzubringen. Jeder Mensch appellire an seine innere Intelligenz, frage seine Vernunft, höre die Stimme seines Gewissens; und sein Gefühl wird sich wider die gesetzgebende Grausamkeit: „Unschuldige mit den Schuldigen sterben zu lassen," empören, und sein Gemüth vertiegern. Dieses Strafgesetz ist Barbarei. Es bekriegt die Menschheit, empört die Vernunft, verjagt die Gerechtigkeit, erstickt das Menschengefühl, widerspricht dem Zweck der Strafe, tritt aus der Befugniß der Regentschaft, und läuft gegen das Princip der Staatsverfassung an. Alles was die Phantasie dafür sagen könnte, widerlegt die Vernunft und das Gewissen. Wenn daher schon Moses, dieser große Gesetzgeber und Staatsmann, in dem frühesten Alter der Welt, eine solche Ungerechtigkeit und Unklugheit der Gesetzgebung abschafte, weil diese Staatsmaxime die Verbrechen vielmehr noch erzeugt, als sie untergräbt; so müssen

wir seinen tiefblickenden Geist legislativer Politik und seine göttliche Begeisterung noch um so mehr bewundern, als außer andern Völkern selbst die Griechen, diese zartfühlende und fein denkende Nation, deren geistige Cultur Römern und Nachwelt zum Muster der Nachahmung diente, zur Verhütung der Majestätsverbrechen Barbareien statt gerechter Strafen sanctionirten. Was aber selbst die Mosaische Staatsverfassung anbetrifft, so scheint leider die asiatische Politik das selbst durch das Ansehen der Religion unterstützte Gebot der gesunden Vernunft beherrscht, und mit Moses, des unsterblichen Gesetzgebers, Tode auch sein Gesetz 5 Mos. 24, 16: „Die Väter sollen nicht für die Kinder, noch die Kinder für die Väter sterben; sondern ein jeglicher soll für seine Sünde sterben," abgeschaft zu haben 5). Der richtende Geist der Welt findet auch in

---

5) Es heißt 4 Mos. 26, 9 — 11: „Die Rotte Korah, die sich wider Moses und Aaron auflehnte, verschlang die sich zur Rache öffnende Erde — aber die Kinder Korah starben nicht." Hiermit vergl. 1 Könige 21. woselbst Naboth wegen eines angeschuldigten Verbrechens gegen den König gesteinigt wird. In dieser historischen Darstellung steht kein Wort davon da, daß Naboths Kinder auch mit ermordet wurden; und doch erhellet aus 2 Könige 9, 26: „Was gilts, sprach der Herr, Ich will dir das Blut Naboths und seiner Kinder, das ich gestern sahe, vergelten auf diesem Acker. So nimm nun und wirf ihn auf den Acker nach dem Wort des Herrn" daß die Hinrichtung seiner Kinder geschehen seyn muß. Die bei allen Völkern eingerissene barbarische Strafe war also wider Moses Gesetz so gewöhnlich im Israelitischen Staate, daß der Geschichtschreiber dieselbe, als schon sich von selbst verstehend, auslassen konnte. Und wiederum

dem barbarischen Gesetze des Alterthums: „die unschuldigen Kinder des Majestätsverbrechers mit auszurotten" keine andere Maxime der Legislatoren, als das blutige Le-

---

erzählt 2 Könige 14, 5. 6 vom Amazia, Könige in Juda, die Geschichte: er habe die Königsmörder seines Vaters Joas hinrichten lassen; und als etwas merkwürdiges ist hinzugesetzt: aber die Kinder der Todschläger (der Königsmörder) tödtete er nicht, so wie es im Gesetzbuche Mose verordnet ist. Denn Gott gebot: „Kinder sollen nicht für ihre Eltern und Eltern nicht für ihre Kinder, sondern jeder soll für seine eigne Schuld sterben." —Vergl. 2 Chron. 24, 25; und 25, 3 und 4; besonders auch Hesekiel 18, 19 und 20. Wenn aber nach Josua 6 und 7 der Israelit Achan mit seinen Söhnen und Töchtern auf Gottes Befehl gesteiniget und verbrannt wurde (7, 24. 25), weil er den Schatz in der Lade des Herrn bestohlen hatte; so spricht aus diesem Gesetze eine ganz andere Maxime, als aus 5 Mos. 24, 16. Denn nach V. 21. hatte Achan den Kirchenraub in seiner Wohnung verscharret, welches schwerlich ohne Mitwissen seiner Familie verübt war. Da also die Kinder Achans sicher um das Verbrechen des Vaters wußten, so wälzten sie, durch die Verheimlichung und Mithülfe der Sünde, das Verbrechen auf sich selbst. Allein der Geist des Gesetzes Moses begreift die Sicherstellung der Unschuld in sich. — Schließlich noch die Bemerkung, daß man Moses keines Fehltritts zeihen darf, wenn er 5 Mos. 24, 16 als politischer Legislator ein Gebot aufstellt, und im 2 Mos. 20, 5: „Gott straft die „Sünde der Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte „Glied" das directe Gegentheil davon als eine Drohung Gottes anführt. Denn einestheils bedroht Gott hier ausschließlich allein die Abgötterei, und anderntheis lieset Gott im verborgenen Winkel der Seelen, ob der Stamm des Bösen sich von den Eltern auf die Kinder gleich einer Erbkrankheit z. B. der Schwindsucht bis ins vierte Glied fortpflanzen werde, wie man von der Abgötterei im Judenthum behauptet. Allein nimmermehr darf der weltliche Monarch aus der Triebfeder des göttlichen Gebots im 2 Mos. 20, 5 ein Gesetzgebungsprincip wider das Majestätsverbrechen ableiten und fixiren.

den thierisch wüthender Tyrannen und ihre von Gewissen und Phantasie geängstigte Feigheit und zitternde Furcht durch höllische Strafübel zu sichern, damit die Menschheit bei diesem gleichsam vorgehaltenen Medusenhaupte zurückpralle und erstarre. Gerechtigkeit, Weisheit und Befugniß des Gesetzgebers blickt keinesweges aus dem Geiste dieses asiatischen Gesetzes hervor. Nur allein die gerügte Maxime liegt hierin als Basis und Schlüssel begründet. Denn der Gesetzgeber heißt Tyrann, wenn sein gesetzgebender Beweggrund in der ungewissen thörichten Furcht liegt:

1) die Kinder möchten ein ähnliches Exempel ihrer Eltern werden, weil der Trieb zum Verbrechen sich im Blute wiederholt! — oder

2) die Kinder möchten die Rache der Eltern einst vergelten! —

Solche Maxime ist ein nagender Zahn am Untergange des Staats, am Verderben der Nation. Wo diese verpestete Politik wüthet, da lege man Trauer an durch die ganze Natur! Das Princip der legislativen Politik fordert für das Majestätsverbrechen ganz besondere, ausgezeichnete Grade der Strafe. Allerdings wahr. Hiezu berechtigt selbst die Strafgerechtigkeit. Allein die characteristische Natur der Majestätsstrafe darf sich durchaus nicht außer der Sphäre des Strafrechtes auf Unschuldige erstrecken. Nur die Schuldigen trift die Strafe. Die Strafe darf nicht vorgreifen, sie darf keinen Glauben, keine Ungewißheit,

keine Zukunft strafen. Hat der Staat gegründete Besorgniß, so müssen Schulen, Obrigkeiten und Polizeianstalten über die Kinder pflichtschuldigst wachen. Allein eine peinliche Strafe tritt erst mit der Existenz eines Verbrechens im proportionirten Verhältnisse ein, das der Geist des Verbrechens erzeugt und der Zweck der Strafe nach dem nothwendigen Bedürfnisse der Abschreckung und Außerstandsetzung zu schaden zur Sicherstellung des allgemeinen Rechtsgebietes bestimmt.

Die unmenschliche Grausamkeit der alten Völker, deren blutiges Andenken wir nunmehr mit Abscheu verlassen, genügte den vollkommenen Tyrannen der Perser und Macedonier noch nicht. Hier in diesen beiden Staaten umringen uns die Furien aller Greuel. Hier durchschaudern uns Schrecknisse und Entsetzen. Das Majestätsgesetz in Persien und Macedonien, das mit unersättlicher Blut- und Rachgier die Seele der Tyrannen abspiegelt, verschlingt nicht allein die Familie des Majestätsverbrechers, sondern würgt, damit die Königsmörder mit desto mehr Betrübniß, ja mit dem größten Maaße schmerzlicher Empfindung sterben sollen, zugleich fünf Familien von den nächsten Anverwandten! Es war Maxime, sagt Curtius (Lib. 8 cap. 8) von diesem Persischen und Macedonischen Tyrannenspruch: ut propinqui eorum, qui Regi insidiati erant, cum ipsis necarentur — quo tristiores perirent! So weit das Scepter der Vernunft in der Welt

herrscht;

herrscht; so weit Gerechtigkeit, so weit Humanität ihre Flaggen sendet: muß die Menschheit vor dieser beispiellosen Barbarei zurückbeben, und diese Tyrannenwuth im Geiste verfluchen, die alle Bande menschlicher Gesellschaft zerreißt, die den Adel der Herzen, die den Triumph geistiger Cultur erstickt, und Sclaven schafft. Hier ist kein Staat mehr, sondern eine Tyrannei, die ringsum Feinde sieht, in deren Adern blutige Rache tobt. Der Mensch wird sich von Gott, von Welt und Menschheit entfesseln; wird die Funken für Tugend und Seligkeit durch thierische Wuth in sich verpesten; wird seine Staatsgenossen in Leidenschaften auflodern; wird Empörung entzünden; Verbrechen aller Art erzeugen: und das Loos zum Kriege Aller gegen Alle ist geworfen! — — So spricht der Geist unsers Jahrhunderts. Das Alterthum und die asiatische Politik aber sprach: Quamvis crudelibus aequo paretur dominis!

Ich gehe jetzt zum Majestätsverbrechen der Römer. Zuvörderst fixire ich hier meinen historischen Grundriß des Majestätsverbrechens S. 31 bis 59 zur Basis; verweise sodann meine Leser auf die Note 1 S. 182, und beschränke mich nun allein noch auf die philosophische (logische) Auslegung der berüchtigten Lex Quisquis. Ich sage: philosophische Auslegung. Hierunter verstehe ich die Darstellung der Gründe (rationes legis), welche den Gesetzgeber zur Abfassung des Gesetzes bewogen, und seiner dabei intendirten Absicht und Zwecke (sententia legislatoris).

Beides zusammen nenne ich die Maxime oder den Geist des Gesetzes, den ich hier nach historischen und philosophischen Principien interpretire.

Das römisch-griechische Gesetz lautet wörtlich so [6]):

D. Just. Cod. Lib. IX, Tit. VIII.

Lex 5 ad L. Jul. Maj.

„Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, Senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt), vel cujuslibet postremo, qui nobis militat, cogitaverit: eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura volue-

---

6) Diese Lex 5 Cod. hatte das unverdiente Glück die Hauptquelle zu werden, aus der so viele Gesetzgeber bis auf die neusten Zeiten blutige Principien schöpften. Zuerst nahm das canonische Recht diese Lex Quisquis wörtlich in sich auf, um sie auf Papst und Cardinäle anzuwenden. Dies geschah durch Gratian Decret. Can. 22, Caus. 6, Qu. 1. so wie durch Bonifaz VIII im Canon 5. Tit. de poenis in Libr. 6to. Allein Bonifaz setzte statt der Todesstrafe im canonischen Gesetze ewige Verbannung und die schärfste Excommunication. Söhne und Enkel bedroht er mit dem Verluste aller geistlichen Würden, mit der Unfähigkeit zum geistlichen Stande, so wie mit lebenslänglicher Ehrlosigkeit. — Der Römisch-Deutsche Kaiser Carl IV übertrug die Lex 5 Cod. in das Deutsche Reichsgrundgesetz, oder in die goldene Bulle, und wendet sie auf Verschwörung gegen das Leben der Kurfürsten an. Dies Gesetz der goldenen Bulle, welche in einer lateinischen Urkunde Kaiser Carls IV vom Jahre 1356 besteht, ist nur eine wörtliche Wiederholung der römisch-griechischen Lex Quisquis.

runt: ipse quidem, utpote majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fisco nostro addictis etc. etc. etc.

Bis ans Ende der Regierungsepoche des römisch-griechischen Kaisers Theodosius des Großen blieb das morgenländische Kaiserthum dem abendländischen oder dem Römer-Reiche einverleibt. Kaiser Theodosius beschloß die Trennung beider Reiche für die nachfolgende Regierung seiner beiden noch unmündigen Söhne Arkadius und Honorius. Allein mit dem zu frühen Tode ihres großen Va-

---

Latein. Original der G. B.
Aurea Bulla Cap. XXIV §. 2. 3. etc. De crimine laesae majestatis principum electorum.

§. 2. Si quis cum principibus, militibus vel privatis, seu quibuscumque personis, plebejis etiam, scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit, de neco venerabilium et illustrium nostrorum, et sacri Romani Imperii, tam ecclesiasticorum, quam saecularium Principum Electorum, seu alterius eorundem: (Nam et ipsi pars corporis nostri sunt.

§. 3. Eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt:) Ipse quidem utpote Majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fisco nostro addictis.

etc. etc. etc.

Deutsches Original der G. B.

Wer mit Fürstin adir mit Rittern mit sunderlichin personen adir mit gemeine fulke meyn dedelichen uffsatze dut adir mit eyden sich verbindit zu dunde uff dot der evvirdegin des heiligin richis Kurfürstin geistlichir adir vverntlichir adir eyme undir in, der sall billich gebüszit werdin, die recht wultin daz vville der meyndat mit demselbin grymme gepiniget wurde, also die Werk und daz er mit demselbin grymme gebüszit wurde, als ein schuldig man der Almechtekeit, (umb daz die vorgenannte Kurfürstin sint ein glet unsirs libis) u. s. w.

ters ging auch zugleich das ganze Lebensglück beider Söhne unter. Schon war auf dem Throne der Schicksale die große Völkerwanderung ausgewürfelt; schon kämpfte Theodosius mit vergeblichem Aufwande aller Kraftanstrengung gegen die Durchzüge und immer erneuerten Einfälle der Barbaren; als in der Erschütterung seiner Reiche, in deren Ueberschwemmung von den Völkern der großen Völkerwanderung, den Gothen, Vandalen, Hunnen und Alanen, das höchste Gesetz der Natur ihn, den Vater des Vaterlandes, zu den Todten warf. Sein Abgang schlug seinen Reichen, seinen Thronfolgern unheilbare Wunden. Im Gefühl seines nahen Endes setzte seine alles durchleuchtende Fürsorge seinen beiden unmündigen Söhnen allerdings eben so geistige als furchtbare Stützen zur Seite. Seine Wahl traf die großen Männer Eutropius, Stilicho, und Rufinus. Jener erste wurde Staatsminister; diese beiden wurden Vormünder und Reichsverweser. Allein diese Wahl war dennoch nicht ganz richtig. Theodosius übersah mit dem geistigen Leben dieser Männer, mit ihrem Thatenglanze, ihr Herz, ihre Charactere. Theodosius berechnete nicht den Wechsel menschlicher Gemüther im Spiele des Glücks, verstand nicht die große Kunst den Grund der Herzen zu ergründen. Stilicho, wenn gleich ans Griechische Reich durch Verdienste als General geknüpft, war dennoch ein Vandale von Geburt. Ein geheimes Interesse für sein Vaterland schlummerte sicher immer auf dem Grunde seines Her-

zens. Die große Völkerwanderung weckte dies Gefühl. Denn noch beim Leben Theodosius spielte Stilicho mit den Vandalen ein unsichtbares Spiel, das sich beim Antritt seiner Reichsverwaltung erst der Welt entschleierte. Asiens Barbaren stand das Reich jetzt offen, das innere Kriege, Bürgerwuth und Pest durchbebten. Schaaren von Vertrauten und Günstlingen, die gleich Seifenblasen schnell auf- und wieder untergingen, umkrochen den Thron, auf dem die beiden Knaben Arkadius und Honorius, zwei Fürsten der Imbecillität, figurirten, die kaum das Alphabet der Menschenvernunft kannten, und die, ein blinder Spielball ihrer Räthe, nur darum ihre Krone und ihr Reich behielten, weil sie täglich die Herrschaft weggaben. Eutrop, ein Mann von hohem Geiste, von vieler Menschenkunde und sehr studirt in allen höfischen Künsten, war voll Leidenschaft, characterlos, und dabei stets von Furcht und Feigheit durchblitzt. Sein Leben stand mit ewigen Verschwörungen umlagert; der Dolch des Neides und der Rache stets von Höflingen und von Unterthanen, die von seiner Geißel bluteten, auf ihn gezuckt. Das Ruder der Oberherrschaft war in seiner Macht. In seinem Willen lag das Leben beider Schattenkaiser, die durch seinen Fall mit noch größeren Gefahren sich eingekettet sahen. Eutrop, um seine Existenz zu sichern, und um jene Verschwörungen, die seine Majestät mit Todesbildern stets durchjagten, mit einer greuelvollen Gegenwehr zurückzuschrecken und für im-

mer aufzulösen, trat als der Erfinder der blutdürstigen Lex Quisquis auf, die im Jahre 397 auf seinen Vortrag von den Kaisern Arkadius und Honorius sogleich Gesetzeskraft erhielt. In diesen Prämissen liegt also die Veranlassung des Gesetzes (occasio legis) oder das Factum, welches die Ideen zu dieser gesetzlichen Vorschrift in den Gesetzgebern erzeugte. Den Bewegungsgrund dieses Gesetzes (rationem, causam legis) und die Disposition gaben die allgemeine Zerrüttung des Reiches, die Unmündigkeit der Kaiser, die Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit der Minister, Senatoren und Generale, die Sicherstellung ihres Lebens zur Erhaltung des Staates und der Kaiser, der besondere Schutz ihrer ausgezeichnet hohen Eigenschaften als Vormünder und Reichsverweser, die gleichsam die Majestät in sich persönlich wiederholten, und endlich die großen Gefahren, die das Leben dieser personificirten Hauptstützen des Reichs durch Verschwörungen mit den Barbaren erlitt.

Wenn nun gleich beide unmündige Kaiser wie Automaten in der Seele ihrer Vormünder und Reichsverweser lebten, und diese Männer nach dem ausdrücklichen Wortverstande der Vorschrift Theile ihres eigenen Körpers nennen (nam et ipsi pars corporis nostri sunt): so sind sie dennoch keineswegs die Majestät selbst, und folglich auch nach meiner Theorie Abschn. II Kap. 1 durchaus nicht Object des Majestätsverbrechens. Die Lex Quisquis darf, nach der Natur der Strafgesetze, auch nicht auf

die Person des Kaisers, auf die Majestät selbst (vergl. Seite 88) ausgedehnt, sondern muß bloß ihrem eigenthümlichen Character und Zwecke gemäß auf Verschwörungen (scelestas factiones) gegen Minister, Senatoren und Generale des Kaisers eingeschränkt werden. Die Veranlassung so wie die Beweggründe dieser Lex Quisquis lehren jeden Legislator, daß diese L. 5 Cod. nur als eine Lex specialis et singularis nicht als ein allgemeines Gesetz und nicht ohne einen gleichen politischen Beweggrund angewendet werden darf; um so mehr, da diese Vorschrift direct gegen die Vernunft und gegen das Princip der Gesetzgebungsklugheit anläuft, auch von denselben Gesetzgebern zwei Jahre hernach die schon mehr menschliche Lex 22 und 26 Cod. de poenis (cf. Lex 20. D. eod tit.) publicirt wurde, die nicht mit der Lex Quisquis zu vereinigen ist. Aus dem Buchstaben dieses grausamen Gesetzes: eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum etc. spricht die Absicht des Gesetzgebers, schon den bloßen Willen als innere Erscheinung, die Gedanken, zu strafen. Die ewige Wahrheit: cogitationis poenam nemo patitur! durchstrich der Geist der Lex Quisquis mit Menschenblut. Die Größe der Gefahr im Reiche und die eintretende Unmöglichkeit der Wiederherstellung des vorigen Zustandes begründete die grausame Ahndung jeder Aufwallung, jedes Entschlusses und Versuches zum Verbrechen. Mit Rache bedroht der Finger des ewigen Gerichts die Legislatoren der

Vorwelt, welche im Geiste der Nachahmung die blutige Lex Quisquis nach den bloßen Worten nahmen, und sogar die Gedanken nach der Maxime des Gesetzes straften! Die goldene Bulle hob dies römisch-griechische Gesetz im Deutschen Reiche gänzlich auf. Denn Carl IV umschuf die Factionen gegen das Leben der Minister in Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten. Diese aber, in der Eigenschaft als Minister des Römisch-Deutschen Kaisers, sind nach meiner Theorie Abschn. II. Kap. 1. auch nicht Object des Majestätsverbrechens. Nach der gegenwärtigen Deutschen Staatsverfassung gelten beide Gesetze nur als unpractische Quellen, und haben bloß einen rein historischen Werth. Lediglich aus diesem Grunde verweile ich daher hier nicht weiter bei der characteristischen Strafbestimmung der Lex Quisquis so wie der goldenen Bulle, sondern verweise auf deren Analyse in den Systemen der Strafrechtswissenschaft.

Zweites Kapitel.

Das Majestätsverbrechen nach den neuen Staats-Gesetzgebungen.

Erste Abtheilung.

Das Majestätsverbrechen nach den Particular-Strafgesetzbüchern in Deutschland.

Im Kaiserthum Oesterreich.

Strafgesetzbuch von S. M. Kaiser Franz II. Wien 1803. Theil I, Abschnitt 1, Hauptstück 7.

Von dem Hochverrathe und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

Ich erlaube mir gegen die systematische Grundlage dieser ehrwürdigen Legislation folgende bescheidene Zweifel auszusprechen. Nach meiner Einsicht mußte der gesetzgebende Act nicht so classificiren. Denn die Störung der öffentlichen Ruhe kann auch in dem Character mancher Privat- oder Bürgerverbrechen liegen, die doch keineswegs in der wesentlichen Sphäre der Staatsverbrechen eingeschlossen sind. Da nun Störung der öffentlichen Ruhe hier Staatsverbrechen bedeutet, so durfte der Hochverrath als eine Unterart der Staatsverbrechen nicht mit dem Gattungsbegriff selbst zusammengestellt und zuerst genannt

werden. Ich bitte die ehrwürdige Gesetzgebungs-Commission um eine strenge Prüfung und Beherzigung meiner Classification S. 72 in Parallele mit dieser im Gesetzbuche. Die systematische Grundlage eines Strafgesetzbuches muß nach meiner Einsicht zuerst in Staats- und in Privat-Verbrechen zerfallen. Diese Staatsverbrechen steigen in drei streng von einander abgesonderte Naturen und Sphären ins wirkliche Leben empor. Denn, nach der angeführten Stelle meines Buchs, können die Staatsverbrechen nach Nr. 1 nur allein den Regenten zum objectiven Inbegriff einschließen; oder nach Nr. 2 das Dasein des Staates vernichten; oder endlich nach Nr. 3 einzelne Einrichtungen oder Gewalten des Staates angreifen. Diese Classification liegt in der Natur der Sache und bleibt nach meinem Dafürhalten Princip jeder legislativen Politik. Ueberdem ist der Begriff: Störung der öffentlichen Ruhe, nicht allein zu weit umfassend, und daher nicht ächt characterisirend; sondern anderseits auch nur hypothetisch wahr. Denn Vernichtung des Tyrannen heißt keinesweges die öffentliche Ruhe des Staates stören, sondern vielmehr die allgemeine Sicherheit und Ruhe im Staate wieder herstellen. — Das Gesetz spricht

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht:

a) **Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.**

Was die Gesetzgebung hier in a Hochverrath nennt, ist nach meiner Theorie Majestätsverbrechen in genere. Die gelehrte Welt muß entscheiden, wer Recht hat. Nach meiner Einsicht hat aber die ehrwürdige Legislation den Begriff des Hochverraths zu weit umfassend ausgedrückt. Denn die persönliche Sicherheit des Regenten wird auch durch Injurien, nach meiner Theorie Abschn. III. Kap. 2, durch Majestätsvergehen verletzet. Hiernach schließt der Umfang des gesetzlichen Begriffs den nachfolgenden §. 58 in sich ein, und macht dies Gesetz überflüßig, das dennoch im Gesetzbuche eine eigenthümliche Natur, Benennung und Strafe (§. 59) begründet. Ohne aber eine authentische Interpretation nachzusuchen, kann schon die doctrinale Gesetzauslegung kraft ihrer Verpflichtung in L. 17 D. de legibus: „Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem" den wahren Sinn und die Sphäre dieses Gesetzes in §. 52 aus dem Geist oder der Maxime des Gesetzes nach dem Ideengange des Legislators ausmitteln und bestimmen, damit nach L. 29 D. de legibus des Gesetzgebers Wille in seinem wahren Umfang erfüllt werde. Die geistige Sphäre dieses Gesetzes in §. 52 a beschränkt sicher das characteristische Wesen des Hochverraths allein auf die Verbrechen, die nach meiner Theorie Abschn. III Kap. I. Abth. 1 und 2 die Majestätsverbrechen in specie ausmachen; und der Gesetzgeber versteht hier unter Verletzung der persönlichen Sicher-

heit nur die Angriffe auf das Leben, auf die Gesundheit und die Freiheit des Regenten. Mein theoretischer Theil aber beweiset S. 75, daß diese Verbrechen, bloß als solche an sich, keineswegs den characteristischen Begriff von Verrath in sich einschließen.

Die Abtheilung b des §. 52 liegt außer der Sphäre meiner Critik. Der ehrwürdige Gesetzgeber nennt hier die Verbrechen gegen die Grundverfassung und politische Existenz des Staates Hochverrath, die nach meiner Theorie und Classification S. 72: I. 2. c. d. e, zweite Gattung der Staatsverbrechen, nämlich Verbrechen wider das Dasein des Staates, sind.

Das im §. 52 a und b dargestellte Verbrechen des Hochverraths ist nach §. 53 mit einfacher Todesstrafe belegt, die nach § 10 mit dem Strange vollzogen wird. Das Gesetzbuch athmet in Hinsicht der Todesstrafen Menschenliebe und Herzensgüte. Die qualificirten Todesstrafen sind aus dieser Gesetzgebung gänzlich ausgetilgt. Dies humane Princip der ehrwürdigen Legislation fließt aus dem Gebote der Menschenvernunft. Allein die Maxime des Staats muß die wesentliche Natur der Strafe sowohl aus dem Geiste und Character des Verbrechens als auch aus dem Bedürfnisse der allgemeinen Rechtssicherheit ableiten, und das Ideal der Vernunft umschaffen, wenn das allgemeine Staatswohl dazu auffordert. Sollte demnach der Regentenmord keine schwerere Strafe im Staate verdienen,

als der gemeine Menschenmord, auf den nach §. 119 dieses Gesetzbuches ebenfalls der Strang steht? Ist die Einheit und Gleichheit der Todesstrafe für ganz heterogene Capital-Verbrechen richtiges Princip der legislativen Politik? Doch ich will mich hiermit keineswegs gegen diese ruhmwürdige Gesetzgebung erklären. Vielmehr nenne ich diese Monarchie glücklich, die Legislation musterhaft, die Nation tugendhaft, bei der schon eine einfache Todesstrafe vom allerschwersten Verbrechen im Staate abschrecken kann. Hier schaudert der Mensch nicht vor einer greuelvollen Todesart zurück. Hier fesselt Liebe zum Leben den Menschen an Tugend. Hier regiert der Geist der Religion, der Vernunft und des Gewissens den Menschen.

Das Gesetzbuch bestimmt im §. 53 die einfache Todesstrafe für den Hochverrath, wenn auch dies Verbrechen ohne allen Erfolg geblieben wäre. Diese Sanction kann allerdings den Verbrecher bewegen, das angefangene Verbrechen, wenn nur irgend möglich, gänzlich zu vollenden, zu vollziehen, weil die einmalige gleiche Strafe doch schon an ihm verwirkt ist. Allein beleuchten wir dagegen auch die Beweggründe dieser gesetzlichen Vorschrift mit der Fackel der Vernunft; entschleiern wir zugleich die Absicht, die leitende Triebfeder des Legislators. Die Größe der Gefahr für den Staat und die dabei eintretende Unmöglichkeit der Wiederherstellung des vorigen Zustandes sanctionirten die Grundlage zur Bestimmung der gleichen Strafe für Ver-

such und Vollendung. Der Gesetzgeber will jede sinnlich erkennbare Aufwallung, die dies Verbrechen im Menschen entzündet, noch im Keim ersticken und gleich bei der Wurzel ausrotten. Dies Princip greift dem Verbrechen vor, und sichert die Existenz des Staats. Hier an der Schwelle des Verbrechens ist die Abschreckung von Nutzen. Das vollendete Verbrechen ersetzt durch alle Todesarten doch nie den Verlust des Staates wieder. Der Staat findet in der qualvollen Hinrichtung des Hochverräthers dennoch keinen Ersatz, keine Wiederherstellung, die Nation keineswegs ein absolut zurückschreckendes Beispiel. Der Gesetzgeber weiß aus empirischen Gründen, daß diese schweren Verbrechen selten vollendet, häufiger aber beschlossen und versucht werden. Der Gesetzgeber weiß a priori, daß Versuche und Theilnahme die Menschen häufiger zum Verbrechen anlocken, wenn hiefür nur gelinde Strafen sie treffen. Und die Hauptmaxime jedes Staates darf keinem Verbrechen bis zur möglichen Vollendung zusehen; keine positive Strafe darum mildern, weil das eingeleitete Verbrechen ohne Erfolg geblieben, in der erzielten Vollendung verunglückt ist.

Das Gesetzbuch hat, wie schon bemerkt, im §. 10 den Strang als die einzige Todesstrafe gewählt. Keineswegs aber liegt in der Entziehung des Lebens durch das Aufhenken der geringste Schmerz, den doch sicher

wohl diese Menschenliebe-athmende Legislation dem Verbrecher selbst noch im letzten Moment seines Lebens vergönnen wollte. Außerdem wollte die Gesetzgebung sicher das freilich richtige Princip legislativer Politik: „ein gewisser Schimpf muß mit Lebensstrafen immer verknüpft seyn" im Staate realisiren. Allerdings sehr wahr. Auch collidirt die Politik hier nicht mit dem Rechtsgesetze. Beide müssen, so viel nur immer möglich, die Strafart aus dem Geiste und Character der Nation, so wie aus dem Clima und der Staatsverfassung ableiten, weil die Strafe um desto mehr für die Abschreckung wirkt, je größer der Werth ist, den die Volksmeinung auf das durch die Strafe entzogene oder beschränkte Gut legt. Der Staat muß daher eine für schimpflich geachtete Todesart wählen, wenn **Ehrsucht** besonders im Nationalcharacter hervorsticht; muß Zerreißen durch wilde Thiere, oder schwere Arbeitsstrafen einsetzen, wenn Rohheit, asiatische Trägheit und Sklavensinn angeborner Volkscharacter ist. Allein was die Strafe des Stranges anbetrifft, so widerspricht theils das Aushängen der Menschen vor den Thoren der Sitten und Gesundheits-Policei, erweckt Gefühle der Gleichgültigkeit und Gewohnheit, und vervielfältigt anderntheils im Staate den Stand des Henkers, der nach meinem Dafürhalten aus jedem civilisirten Staate wegen seines Gewerbes und ewigen Schandflecks verbannt seyn sollte. Eigentlich müßten

in jedem Staate die Verbrecher auch wieder die Verbrecher hinrichten. Ich lege diese Aufgabe jeder Legislation zur Prüfung vor. Dieses politische Princip erleidet freilich den Einwurf, daß der Staat nicht immer Candidaten des Todes vorräthig hat. Allein dagegen sicher doch Züchtlinge in Kerkern oder Festungen u. s. w.

Der §. 57 characterisirt das Vergehen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung, mit dem Namen: Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Daher greift dieser Paragraph nicht weiter in meinen Plan ein, als nur der gleichen Benennung wegen, die das jetzt folgende Verbrechen in sich ausspricht.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Strafe:

Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden.

Das Gesetzbuch handelt im §. 58 von den Verbrechen wider die Ehre oder Würde des Staatsoberhauptes, die

die meine Theorie Abschnitt III, Kap. 2 in allen Theilen und Beziehungen darstellt. Menschenliebe und Herzensgüte des Legislators ließen in diesem Majestätsgesetze manche Lücken, weil Empirie und Volkstugend hiezu aufforderten. Das Gesetz übergeht die Realinjurien ganz mit Stillschweigen, und zieht nur solche Verbalinjurien oder Lästerungen gegen den Regenten in den Begriff des Verbrechens, aus welchen **unverkennbare Abneigung** gegen die Majestät **entstehen kann**. Mithin will die Legislation keineswegs den erst gereiften Standpunct (die unverkennbare Abneigung) abwarten. Allein enthält dann nicht jeder Stachel des Spottes und der Beleidigung diesen Keim, diese Entstehung zur Abneigung gleich in sich? — Hätte der Gesetzgeber sich statt der Worte: „entstehen kann" des Ausdruckes: „erhellet oder hervorgeht", bedient, so verschwänden auch sogleich diese bescheidenen Zweifel, die ich mir im Geiste der Wissenschaft erlaube. Sollte nicht ferner diese gesetzliche Wortfassung: „wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden", nicht nur ganz überflüßig seyn, sondern selbst den Begriff des Verbrechens noch dahin beschränken, jede Privatbeleidigung des persönlich gegenwärtigen Regenten u. s. w. aus der Sphäre dieses Gesetzes auszuschließen? Die ehrwürdige Legislation geht dann mit den Worten: „wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemandem mitgetheilt worden", zu den Pasquillen, Schmähschriften und

Schandgemälden (Nr. III meiner Classification S. 143) über. Mit Beseitigung einiger anderer Zweifel nur schließlich noch diesen bescheidenen Einwurf. Diese Injuriengattung durch Zeichen setzt nach dem Buchstaben des Gesetzes die Mittheilung an Jemanden als conditio sine qua non zum Character des Verbrechens voraus. Die gesetzliche Wortfassung: „wenn sie Jemandem mitgetheilt worden", müßte wohl juridisch bestimmter und weit umfassender ausgedrückt seyn. Denn wenn der Verfasser den majestätsbeleidigenden Gegenstand heimlich an einen öffentlichen Platz hinwirft, so hat er doch ex post als Nichterkannter Niemandem (keiner bestimmten Person, keinem Jemand) das Verbrechen mitgetheilt. Wenn der Urheber das Pasquill oder die Schmähschrift auf den Regenten im verschwiegenen Familienzirkel verbreitet, oder seiner Gattin, seinem treuen Freunde als Geheimniß mittheilt; so ist nach dem Buchstaben des Gesetzes der Gegenstand freilich Jemandem mitgetheilt, dennoch aber der wahre Sinn des Gesetzes, der intendirte Wille des Legislators keineswegs übertreten und das Verbrechen begangen worden. Hiezu kommt, daß die qualificirten Injurien ihre Verbreitung im Publico als wesentliches Requisit im Begriffe und Thatbestande durchaus verlangen.

Was die im §. 59 bestimmte Strafe betrifft, so erlaube ich mir über diese Strafart folgende bescheidene Aeußerungen. Die schwere Kerkerstrafe characterisirt sich

besonders durch Entziehung fast aller Lebensbedürfnisse. Der Mensch von schwacher Leibesconstitution unterliegt hier sehr schnell. Der lange Zeitraum verzehrt die beste Gesundheit, zerstört die Geistesorgane, weil der enge ungesunde Ort, der schlechte Lebensunterhalt und die rauhe Behandlung die menschliche Natur auflösen. Wenn nun der Verbrecher dennoch glücklich seine schwere Kerker-Strafe abgebüßt hat, so ist doch der Staat verpflichtet sein Mitglied wieder in die Arme der Gesundheit und der Lebensthätigkeit zurückzugeben. Wird aber der Staat dies können? — Der Geist der allgemeinen Rechtssicherheit legt das Princip der Strafe beim Verbrecher in seine Außerstandsetzung und Abschreckung zu schaden. Diese kann bei der Gefängnißstrafe aber besser und für die Menschheit edler durch intellectuelle, als durch thierische Mittel erreicht werden. Vorschläge hiezu enthält meine Theorie im vierten Abschnitte. Da kein Staat bei Freiheitsstrafen das Recht hat, die physische Natur des Menschen, wovon sein nachmaliger Lebenswandel wieder abhängt, zu zerstören; so collidirt das Rechtsgesetz mit der Politik, wenn diese durch physische Härte und Strenge die bloße Thierheit im Menschen peinigen will. Aus der geistigen Natur des Menschen quillen die Verbrechen. Zu ihr blicke das Auge der Legislation und blitze in sie den Hauptcharacter der Strafe.

Der Character dieses ruhmwürdigen Gesetzbuches trägt

das Gepräge deutscher Originalität und Bescheidenheit, und unterscheidet sich durch Nichtaufnahme des Römischen crimen laesae Majestatis, so wie durch Verwerfung grausamer Strafen des Alterthums, von andern Legislationen Europas. Der Geist dieser Legislation athmet Menschenliebe, und empfing dieses politische Lebensprincip aus der Humanität des Gesetzgebers und aus der Milde der Regierungsform. Möchte die Volkstugend, die hier die sehr beschränkte Sphäre des Majestätsgesetzes erschuf, und dies geringe Bedürfniß der Legislation in die Seele hauchte, sich nie mit dem Verbrechen beflecken, sich nie mit der Schande brandmarken, den milden, gütigen Gesetzgeber zur blutigen Härte und Erweiterung seines Sicherheitsgesetzes aufzureizen!

Im Königreich Preußen.

Allgemeines Landrecht für die Königl. Preuß. Staaten, Theil II, Titel 20.

§. 92.

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

Das vorstehende Gesetz steht in völliger Harmonie mit meiner Theorie S. 72. I. unter der Rubrik der Staats-

verbrechen, die einstimmig zur Hauptquelle der Verbrechen gegen die politische Grundverfassung und gegen den Regenten des Staats festgesetzt sind. Allein gleich vom Fundamente dieses Lehrgebäudes aus wird auch dieses ruhmwürdige Gesetzbuch mein Gegner. Denn die im §. 92 bestimmte Umwälzung der Staatsverfassung ist der Legislation Verbrechen des Hochverraths; mir aber nach meiner Theorie der Classification S. 72 I. 2 Verbrechen wider das Dasein des Staates. Ich leugne in diesem Verbrechen an sich den Character der Verrätherei S. 75, und entwickele den Hochverrath aus einer andern Natur, die sein Wesen ächt characterisirt, S. 86. 87. Eben so soll nach der Maxime dieser ehrwürdigen Legislation die Verletzung des Lebens oder der Freiheit des Staatsoberhauptes Hochverrath seyn. Ich finde aber so wenig in dem einseitigen Regentenmorde die wesentlichen Requisite einer Verrätherei, als in seiner Freiheitsberaubung bloß an sich. Der Angriff auf das Leben oder die Freiheit der Majestät nenne ich im Einklange mit den Römern Majestätsverbrechen, crimen Majestatis. Ich bitte die gelehrte Welt um Prüfung und Entscheidung. Der Staat ist als Object von Verbrechen niemals mit der Person seines Oberhauptes zu verwechseln oder zu identifiren. Der Idealismus zertrümmert hier keineswegs die positive Wahrheit, die reelle Wirklichkeit, die mein System unterstützen. —

Es heißt

§ 93.

Wer sich dessen schuldig macht soll nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

Die ehrwürdige Preußische Legislation geht von dem Princip gesetzgebender Politik aus, da sie zur Sicherung des Rechtsgebietes die Todesstrafe im Staate rechtlich anerkennt, für die Grade der Verbrechen auch Gradationen in der Strafe festzusetzen. Die Maxime bewog den Legislator ordinäre oder einfache und geschärfte oder qualificirte Todesstrafen im Staate recht- und gesetzmäßig einzuführen. Das Gesetzbuch enthält die Strafe des Schwerts als einfache; die Strafe des Rades von oben herab und von unten hinauf als geschärfte Todesstrafe. Die ehrwürdige Legislation etablirte hierbei zur Instruction für den Richter das humane Princip: den zur geschärften Todesstrafe verurtheilten Verbrecher unmittelbar vor der Hinrichtung unmerklich erdrosseln zu lassen, damit der Verbrecher durch die Schärfung für sich selbst keine Schmerzen mehr leide, sondern die Vollziehung der Quaalen nur zum abschreckenden Schauspiele für das Publicum diene.

Ich beleuchte diese legislativ politischen Maximen mit der Fackel der Vernunft und des absoluten Rechtgesetzes

im Staate. Die Strafe am Leben ist in jedem Staate rechtlich erlaubt, was auch Moral oder Politik immer dagegen einwenden können. Die Vernunft und das Rechtsgesetz gebieten den Tod, wenn die Unsicherheit des Rechtsgebietes im Staate nur mit der Vernichtung des Urhebers (des Verbrechers) aufgehoben werden kann. Demnach müssen alle andere Mittel zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit unzulässig oder zu geringfügig seyn, wenn das zu sichernde Recht in gleichem oder doch ganz nahem Verhältnisse mit dem Leben des Verbrechers ausgeglichen werden soll. Nach der Vernunft und dem Rechtsgesetze kann aber kein Verbrechen zur höheren Zurechnung steigen, als der Character der Lebensstrafe im Menschengeschlecht steht. Denn die Entziehung des Lebens faßt an sich schon alles in sich, was der Mensch als Vernunftwesen im letzten Grade erleiden, als höchstes Gut verlieren kann. Das Generalprincip des Strafrechts, woraus alle Strafen gerechtfertigt und von der Gerechtigkeit unterzeichnet werden, fordert bei der Vernichtung des Lebens das möglichst kleinste Uebel, die schnellste, beste Art das Leben mit dem allergeringstem Schmerze wegzunehmen. Denn die Rechte der Menschheit empören sich gegen das politische Princip, dem Verbrecher mehrere Schmerzen zuzufügen, als zum Tödten unumgänglich nöthig ist. Für die Grade der Verbrechen kann jede politische Legislation nach dem Ausspruche der Vernunft und des Rechtsgesetzes allerdings harmonirende

Gradationen der Strafe einführen; allein die einfache Todesstrafe bildet den letzten, höchsten Standpunct auf der Stufenleiter der Strafen. Ist die Rechtssicherheit im Staate nur durch Vernichtung des Beleidigers möglich, so erlaubt die Vernunft bei der rechtlichen Todesstrafe keineswegs die Maxime, außer der Strafe zur Sicherheit noch die moralische Schuld am Verbrecher zu strafen. Nach dem Grundgesetze der Psychologie und der Anthropologie erregen qualificirte Todesstrafen im Gemüthe der Zuschauer für den Staat und das Wohl der Menschheit schädliche Eindrücke, weil die größte Volksclasse, in die der Geist der Strafe gerade Schauder, Schrecken und Abscheu blitzen will und soll, mehr von der Grausamkeit der Strafe durchgaukelt, vom Mißtrauen gegen die Rechtmäßigkeit solcher Hinrichtung, gegen die Macht des Regenten entflammt und hingerissen wird, als der Seele einen abschreckenden Lebensspiegel einzudrücken und das Recht und den Zweck dieser Strafe in sich zu beleben. Der Auswurf von Menschenseelen, in denen der Keim zu Mördern und Bösewichtern liegt, die alles menschliche Gefühl verleugnen, werden durch solche grausame Zerfleischungen zur Mordsucht und Rache nur noch um so mehr aufgeweckt, zum Wiedervergeltungsrechte angelockt, wenn sie die täuschende Maxime des Henkers wissen, dann des Betruges spotten und dem Tode trotzen. Will der Staat — und welcher Staat will und muß dies nicht? — seine Mensch-

heit von solchem Auswurf reinigen, so erwecke, ehre und erhöhe er bürgerliche Freiheit, aufgeklärte Denkungsart, milde Sitten und Humanität. Dann wird die einfache Todesstrafe ohne weitere blutige Larve der Zerfleischung doch immer dem großen Haufen thierischer Menschheit das fürchterlichste Schreckbild einjagen. — Das Princip der Preußischen Legislation: den Verbrecher durch Erdroßlung von dem Gefühle der Quaalen, oder des erhöheten Schmerzes, zu befreien, löset sich vor dem Blicke der richtenden Vernunft als nutz- und zwecklos auf, weil die richterliche Instruction dem Publico kein Geheimniß mehr, sondern ein klares Wissen ist, daß die quaalvolle Hinrichtung nur die Zuschauer schmerzen und abschrecken solle. Allein diese Täuschung läuft wider die menschliche Natur an, und verfehlt ihren Zweck, weil sie die Sinne nicht ergötzt, die Phantasie nicht überrascht und einspinnt, wie bei einer tragischen Illusion; sondern hier das Rechtsgefühl peinigt, die Vernunft beleidigt, Mitleid erweckt, und folglich keineswegs abschreckt, sondern vielmehr empört. Die Wirkung auf die Zuschauer ist also widernatürlich. Diese Seite der Maxime ist bisher beleuchtet und verworfen. Treten wir jetzt mit der Fackel der Vernunft und des absoluten Rechtsgesetzes vor ihre andere Seite und beschauen: ob der Staat das **Recht** habe, geschärfte Todesarten zum abschreckenden Beispiele und Abscheu des Publicums zu vollziehen. Ich sage nein. Denn der Zweck der Strafe

schränkt sich nur allein auf den Beleidiger des Rechtsgebietes ein. Dieser soll abgeschreckt; dieser außer Stand gesetzt werden, der Sicherheit im Staate zu schaden und die Gefahr künftiger Wiederholungen aufzuwecken. Der Staat hat aber kein Recht in anderen Menschen widerrechtliche Gesinnungen zu vermuthen. Denn dies Mißtrauen gegen die rechtlichen Gesinnungen und gegen den guten Glauben hebt den Begriff des rechtlichen Verhältnisses im Staate auf. Jede Androhung, jedes Andern zum abschreckenden Beispiele zugefügte Leiden, ist durchaus widerrechtlich, weil kein Mensch, kein freies Vernunftwesen, als bloßes Mittel zu einem Zwecke gebraucht werden darf. Die öffentliche Vollstreckung der Strafe kann allerdings Abschreckung der Mitbürger erzeugen. Jedoch steht es ganz allein in dem freien Willen der Zuschauer, ob sie sich ein Beispiel nehmen wollen. So weit wie indessen die Vernunft und das Rechtsgesetz mit ihrer Strafart auftreten, eben so weit kann und darf auch mit rechtlicher Unverletzlichkeit das Princip der Politik vordringen. Strafe am Leben ist rechtmäßige Strafe; folglich kann auch die Politik bei dieser rechtlichen Strafart die Maxime der Abschreckung für das Publicum zugleich mit etabliren. Allein die Entziehung des Lebens ist dem Gebote der Vernunft das non plus ultra aller Gegenwehr zur Sicherung des Rechtsgebietes. Hier wird die Politik, die Maxime des Staats unrechtmäßig, wider-

rechtlich, barbarisch, wenn sie zur Abschreckung anderer Menschen die Hinrichtung des Verbrechers seiner moralischen Schuld wegen noch durch Quaalen schärft, den Verlust seines Lebens noch mit größerer Pein, mit erhöhtem Schmerze verbindet.

Ich gehe jetzt zum §. 93 des ruhmwürdigen Gesetzbuchs zurück. In der Wortfassung:

„mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden“

liegen alle Gattungen willkürlicher Todesstrafen. So weit mein Geist durchzublicken vermag, kann die Humanität und Weisheit des Gesetzgebers diesen Ausspruch schwerlich durch das Motiv der Größe uud Abscheulichkeit des Verbrechens rechtfertigen; schwerlich mit dem Rechtsgrundsatz und Zwecke der Legislation vereinigen. Nach meinen nächsten Prämissen sind die qualificirten Todesarten, die aus dem Geiste dieses Gesetzes blicken, ungerecht. Nach meiner Einsicht ist die politische Maxime, vor dem Publico ein abschreckendes Schauspiel aufzuführen, widernatürlich und gesetzwidrig. Hier enthüllt sich uns wieder eine neue Maxime der Legislation. Der Buchstabe des Gesetzes spricht keine bestimmte Strafart aus. Erst die psychologische Triebfeder, der Grad der Bosheit und des angerichteten Schadens vom Verbrecher, also der Geist des Verbrechens soll den Character der Leibes- und Lebensstrafe erzeugen und festsetzen. Allein das Princip des peinlichen Rechts

duldet keine Willkür, sondern verlangt durchaus eine gesetzliche Bestimmung der Strafe, durch die das gesetzlich bedrohte Factum bedingt ist. Die gesetzliche Versicherung des bestimmten Strafübels gewährt dem Staatsbürger eine eben so große als nothwendige Beruhigung, gegen die Willkür seiner Richter durch einen absolut gültigen Ausspruch des allgemeinen Willens gesichert zu seyn. Das aus der menschlichen Vernunft hervortretende Princip: Nullum crimen sine poena legali nahmen Europas Legislationen als Grundbedingung ihrer gesetzlichen Natur in sich auf. Das österreichische Strafgesetzbuch gestattet keine andere, als die ausdrücklich bestimmte Strafart; classificirt diese nach dem Maaßstabe und Stufengrade der Verbrechen, und zergliedert die Natur der Strafe durch alle eingreifende Beziehungen. Das neuste französische Strafgesetzbuch spricht Article 4: Nulle contravention, nul délit, nul crime, ne peuvent être punis de peines qui n'étaient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis.

Ich gehe zur weitern Critik des Strafgesetzes. Es heißt im Gesetzbuche

§. 95.

Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Ge-

fahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen, nöthig finden sollte.

Bei der Conception dieses Paragraphen hatten die unsterblichen Verfasser des Gesetzbuchs die grausame Lex Quisquis im Geiste, die sie aber in Betreff der Kinder mit Humanität und Gerechtigkeit umschufen. Schon die grammatische Interpretation des Gesetzes lehrt uns, daß dem großen Gesetzgeber das absolute Rechtsgesetz für die Anwendung der Strafe heilig war. Denn ohne alle und jede Mitschuld am Verbrechen sollen die unschuldigen Kinder keine Strafe vom Staate erleiden. Die Vernunft galt dem weisen Legislator mehr, als der Trugschluß roher Völker des Alterthums: die Geburt begründe schon in den Kindern die Theilnahme und den Trieb zum gleichen Verbrechen! Nimmermehr aber läßt sich die allgemeine Gütereinziehung, die das österreichische Strafgesetzbuch aus der Reihe der Strafen ganz verbannt, Frankreichs Legislation aber jüngst wieder als sanctionirtes Strafprincip beim gleichen Verbrechen eingeführt hat, vor der ewigen Maxime der Vernunft und des Rechtsgesetzes vertheidigen, die dem Gesetzgeber doch die Basis zur politischen Legislation legt, und ihm im gesetzgebenden Act den Schlüssel zur Humanität und Weisheit reicht. Nach meiner Einsicht läuft die Vermögensconfiscation selbst gegen die Politik an, weil die hülflosen und mit Schande bedeckten Kinder theils dem Staate zur Last fallen, theils

durch die widerrechtliche Entziehung der ihnen als Notherben gesetzlich ertheilten Rechte just eben zur Rache aufgereizt, zu Missethätern angeleitet werden. Befürchtet der Staat mit Recht, der Verbrecher habe durch das ihm gelassene Vermögen gerade noch die Mittel in Händen, den Staat mit neuen Gefahren zu bedrohen; so darf ihm nur sein Vermögen entzogen und den gesetzlichen Erben mit Beibehaltung landesherrlicher Curatel überlassen werden. Die politische Maxime jeden Menschen durch die Mitstrafe, durch das Unglück der Kinder noch desto mehr von diesem Verbrechen abzuschrecken, ist für diejenigen Menschenseelen doch unnütz, die zur thierischen Leidenschaft aufgehetzt im Entschluß zum Verbrechen keine Stimme der Vernunft und des Menschengefühls mehr kannten; als auch ganz vergeblich und selbst schädlich für den Theil des Publicums, in dem schon einmal die vergiftete Natur zu Bösewichtern gefühllos für alle Bande der Natur, wüthet. Im Buche der Menschheit steht diese Wahrheit aus empirisch-psychologischen Gründen aufgeführt.

Da durch die französische Strafgesetzgebung noch in neueren Zeiten veranlaßt, die gelehrte Welt über das Für und Wider der Gütereinziehung debattirt hat; so schließe ich mit diesen meinen bescheidenen Bedenklichkeiten die Beurtheilung des Hochverraths, nach meiner Theorie Majestätsverbrechen in specie (Abschnitt III Kap. 1, Abth. 1 und 2); und gehe jetzt zum fünften Abschnitte im Gesetz-

buche fort. Nach meinen Begriffen ist die systematische Classification „Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat" falsch. Denn die Ehre des Staats besteht nicht bloß, wie hier das Gesetz will, in der Person des Regenten, in den Gliedern seiner Familie und in den functionirenden Staatsbedienten. Zur wesentlichen Bedingung der Existenz des Staats gehört ja auch die Nation, das Bürgerthum. Wer die ganze Nation, die Staatsverfassung, die Regierungsform, die Staatsmaximen, und in dem Staatsbürger den Character des Bürgerthums selbst mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen beschimpft; auch der verletzet die Ehrfurcht des Staates. Warum unterscheidet das Gesetz nicht die höchste Staatsgewalt, das Regentenamt von der Person des Regenten, wie im §. 207 sehr richtig mit den Staatsbedienten geschieht? So wenig wie eine Ehrverletzung dieser Staatsdiener **außer** ihrem Amte Ehrverletzung des Staats ist; eben so wenig ist Beleidigung des Regenten als handelnde Privatperson, mithin **außer** dem Regentenamte Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat (s. S. 90 fg. und Abschnitt III Kap. 3) Die Familienglieder des Regenten sind im Staate nur Privatpersonen. Die bürgerliche Rang- und Standes-Ehre characterisirt jede Verletzung dieser Personen zur qualificirten Injurie. Allein der Staat selbst wird als moralische Person hierdurch keineswegs an seiner eignen Ehre persönlich verletzt, wenn nämlich der Character der qualificir-

ten Privatinjurie nicht auch zugleich eine Verletzung der Person des Regenten oder des Staats in sich vereinigt.

Der 5te Abschnitt des Gesetzbuchs handelt §. 196 — 210 nach dem vereinten Titel des §. 196 vom Verbrechen der beleidigten Majestät. Die ehrwürdige Legislation nimmt, nach meiner Theorie aber ganz unrichtig, drei verschiedene Arten des Verbrechens der beleidigten Majestät an. Das Gesetzbuch spricht im §. 197 — 202 von diesem Verbrechen gegen den Landesherrn; im §. 203 — 206 gegen die Familie des Landesherrn, und im §. 207 — 209 gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte. Kraft dieses Gesetzes besitzen also die Familienglieder des Regenten und die Staatsdiener im ausübenden Amte auch die Majestät. Allein diese Maxime läuft wider die Grundbedingung des Staats an. Denn die Majestät ist als eine subjective Eigenschaft, als ein physisches Seyn (Seite 90) nur in einer persönlichen Einheit und Untheilbarkeit in jedem Staate reel möglich. Die Einheit des Regenten, d. h. die subjective Einheit des allgemeinen Willens, oder die Majestät, die aber jeder souveräne Landesherr als Regent eines Staates besitzt, kann ohne sich erst selbst zu vernichten, nicht in andern Personen personificirt oder vertheilt werden (s. Abschnitt II, Kapitel 1). Wäre dies wirklich möglich, so müßte die logische Consequenz, wider den ausdrücklichen Willen des Gesetzbuchs, auch das Majestätsverbrechen am

Leben

Leben und an der Freiheit dieser Majestätsglieder, folglich so wie hier im §. 196 für die Verletzung der Ehre das Verbrechen der beleidigten Majestät, eben so nach §. 92 den Hochverrath an ihnen objectiv zulassen, wie die römisch-griechische Lex Quisquis dies Princip sanctionirt. Ich bitte die Kunstrichter meine Theorie in allen Theilen ganz zu durchdringen und im Geiste lebendig zu fixiren, ehe man mit dem Lorbeer der ewig einigen Wahrheit die Maxime des Gesetzbuches, oder meine Theorie bekränzen will. Die Familienglieder des Regenten sind im Staate nur bloße Privatpersonen, mithin Verbrechen gegen sie nur Privatverbrechen. Der besondere Stand und Rang dieser Personen characterisirt diese Gattung gesetzlich ausgezeichneter Privatverbrechen durch geschärfte oder qualificirte Strafarten, wodurch sie aber an und für sich keineswegs in die categorische Natur der Staatsverbrechen übergehen. Verbrechen gegen die Staatsbeamten in und bei Ausübung ihres Amts sind Staatsverbrechen. Aber auch die Majestätsverbrechen gehören eben so nach Seite 66 und 67 meines Buchs zu der Hauptgattung Staatsverbrechen. Diese allgemeine Wahrheit befriedigt noch kein wissenschaftliches System. Den Landesherrn in seiner Regentenfunction verletzen; den Staatsbeamten während seiner Amtsverwaltung beleidigen, heißt allerdings nach dem fünften Abschnitt des Gesetzbuchs die Ehrfurcht des Staats verletzen. Allein nach der Zergliederung und Grundbestimmung der

P

Begriffe Seite 70 und 71 meines Buchs stellt diese gesetzliche Classification ihre wissenschaftliche Unbrauchbarkeit von selbst dar. Denn nach Seite 72 meines Buchs zerfällt die Hauptgattung Staatsverbrechen in drei, dem characteristischen Wesen nach streng abgesonderte Unterarten (s. die Classification S. 72 I, 1. 2. 3). Hiernach gehört das im Gesetzbuche §. 197 — 202 dargestellte Verbrechen der beleidigten Majestät gegen den Landesherrn zur ersten Sphäre meiner Classification I. 1. a. b., und das gleiche Verbrechen gegen die Staatsbeamten nach §. 207 — 209 des Gesetzbuchs zur dritten Linie meiner Classification I. 3. f. g, und zwar wieder als Ausfluß aus f. Denn nach meiner Classification theilen sich die unter 3 aufgestellten Verbrechen wider die einzelnen Einrichtungen oder Gewalten des Staats in die zwei Arten Verbrechen gegen die rechtlichen (f) und gegen die öconomischen (g) Verhältnisse des Staats. Die rechtlichen stören die Willenskraft, die öconomischen die physische Macht (oder das Grundeigenthum) des Staats. Diese begreifen jede Art der Beeinträchtigung des Staatsvermögens und die Münzvergehen unter sich. Die Willenskraft des Staates für den Staatszweck spricht sich durch die vier in der höchsten Gewalt vereinigten Gewalten aus, mithin in Verbrechen gegen die auffehende, gesetzgebende, beurtheilende (richterliche) und vollziehende Gewalt (vergl. die Note 1 Seite 152). Also erst hier finden die Verbrechen wider die Staatsdiener in und

bei Ausübung ihres Amts, ihren wiederum untergeordneten systematisch richtigen Platz.

Da also nach meiner Theorie die Person des Regenten eine ganz eigene abgesonderte Sphäre zum objectiven Inbegriff von Verbrechen im Staate einnimmt, und das Majestätsverbrechen nur allein am Regenten selbst, untheilbar begangen werden kann; so schließe ich, bei der critischen Beleuchtung der einzelnen Paragraphen im ehrwürdigen Gesetzbuche, das Verbrechen der beleidigten Majestät gegen die Familie des Landesherrn und gegen die Staatsbeamten von §. 203 bis §. 210 nach dem Principe meiner Theorie gänzlich aus.

§. 196.

Verbrechen der beleidigten Majestät:

Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

Die unsterblichen Verfasser des ruhmwürdigen Gesetzbuchs haben durch diese Definition das Verbrechen der beleidigten Majestät ganz in den Begriff eingekleidet, der nach meiner Theorie Abschnitt III Kap. 2 das Majestätsvergehen, crimen laesae Majestatis, umfaßt, mithin die Ehre, die Würde des Regenten zum objectiven Inbegriff einschließt. Denn würde das Leben oder die Freiheit des

Staatsoberhauptes angegriffen, oder um mit dem Gesetze zu reden, würde aus der persönlichen Beleidigung eine hochverrätherische Absicht erhellen, dann verschwände auch sogleich der Begriff dieses im §. 196 definirten Verbrechens, und nach dem ehrwürdigen Gesetzbuche träte §. 92 in Wirkung, nach meiner Theorie Abschnitt III Kap. 1 das Majestätsverbrechen in specie. Mithin habe ich die Ehre mit den Principien dieses Gesetzes auch meine Theorie in völliger Harmonie zu wissen. Nur erlaube ich mir hier den bescheidenen, vom Geiste der Wissenschaft wie immer mir eingegebenen Einwurf, daß zufolge der Note zu Seite 92 und 93 meines Buchs, die gelehrten Verfasser bei der Conception dieses Gesetzes den ganz unpassenden Namen dieses Verbrechens aus ihrer reinen, musterhaften Gesetzes-Sprache ausmerzen mußten. Eben so wenig kann ich nach Seite 88 meines Buchs die Bildung und Benennung des Hochverraths aus der römischen Perduellion billigen.

Aus der Wortfassung des Gesetzes: „in seiner Würde persönlich beleidigt" erhellet das stillschweigende Eingeständniß der Verfasser, daß das Staatsoberhaupt außer seiner Würde auch persönlich beleidigt, mithin als handelnde Privatperson außer seiner Regentenqualität im Staate gedacht werden könne (vergl. Abschn. III Kap. 3 meines Buchs). Enthielte der Buchstabe des Gesetzes anstatt des Wortes in dagegen die Wortfassung an seiner Würde:

so könnte Würde hier die Rang-Ehre des Regenten bedeuten, und dem Leben des Regenten, nach meiner Theorie Seite 91, gegenüber stehen. Wollten die Verfasser des Gesetzes dem Staatsoberhaupte, als untheilbares menschliches Individuum, keine doppelte Natur als Regent und als Privatmann in sich vereint zuschreiben; so konnten und mußten sie den Satz „in seiner Würde" ganz auslassen, weil ohnehin schon logische Richtigkeit und Klarheit aus dem Periodenbau fließt. Allein durch Einverleibung dieses Satzes springt deutlich in die Augen, daß ein Verbrechen der beleidigten Majestät alsdann nicht existiren solle, wenn der Regent nicht in seiner wirklichen Regentenqualität beleidigt worden ist. Endlich kann ich auch nicht den bescheidenen Zweifel unterdrücken, ob diese gesetzliche Definition nicht ihre characteristischen Merkmale oder Requisite in sich begreifen und aussprechen müßte, wie die Definition vom Hochverrath die ihrigen im §. 92 durch die Wortfassung „gegen das Leben oder die Freiheit" einschließt und angiebt; so auch hier in der legalen Definition vom Verbrechen der beleidigten Majestät „wer das Oberhaupt des Staats an seiner Ehre und Würde persönlich beleidigt". Denn das alleinstehende Zeitwort „beleidigt" ist an sich zu weit umfassend und mißverständlich, weil in der uneigentlichen Bedeutung auch die Verletzung des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit eine Beleidigung ist (vergl. Seite 46

ganz unten). Das Wort „persönlich" steht hier an seinem Platz.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät umfaßt, im Einklang mit meiner Theorie, die characteristische Sphäre der Injurien, welche die Ehre des Regenten treffen. Diese Ehrverletzungen der oberherrlichen Person zerfallen in die nach der Natur der Sache und der Wissenschaft festgesetzten vier Classen der Privatinjurien, wie meine Classification S. 143 lehrt. Das Gesetz führt diese Injurienarten gegen den Landesherrn theils ausdrücklich genannt, theils im Wortverstande stillschweigend an. Ich lasse die Gesetze hier selbst sprechen.

§. 197.

I. gegen den Landesherrn;

Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerts nach sich.

§. 198.

Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bei hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

Die beiden vorstehenden Paragraphen umfassen die Sphäre der Real- oder thätlichen Injurien an der Person

des Regenten. Die thätliche Mißhandlung des Staatsoberhauptes, so lange sie noch nach Seite 144 meines Buchs im Character der Ehrverletzung bleibt, und nicht durch ihren Zweck in die Verletzung höherer ursprünglicher Rechte der oberherrlichen Person übergeht, zieht nach dem Ausspruche des Gesetzes die einfache Todesstrafe nach sich. Da nach der politischen Maxime dieser ehrwürdigen Gesetzgebung Gradationen der Todesstrafen legalisirt sind, so finde ich diese Strafart für die Realinjurie an der Person des Regenten sehr richtig und zweckmäßig. Nach meiner Theorie Abschn. IV Kap. 2 setze ich die Todesstrafe erst bei der schweren Realinjurie ein, deren Character nicht die Verletzung der Ehre, sondern die Verletzung der Gesundheit einschließt. Das Gesetz versteht im §. 198 unter „dergleichen minder wichtigen Vergehungen" nur leichte Realinjurien, aus deren Zweck und Thatsache eine geringfügigere Ehrverletzung, als die thätliche Beschimpfung ist, hervortritt. Ich habe unter Nr. 3 S. 145 meines Buchs Beispiele von dieser Gattung aufgeführt.

§. 199.

Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat zwey- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200.

Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zu einem Jahre geahndet werden.

In diesen beiden Gesetzen sind die Verbalinjurien, so wie die Pasquille, Schmähschriften und Schandgemälde aufgestellt. Ich bitte mit diesen beiden Paragraphen die Classification und Analyse dieser Ehrverletzungen durch Worte und Zeichen im theoretischen Theile zu vergleichen. Die Injuriengattung und Benennung: Schandgemälde, begreift der §. 199 unter die Wortfassung: „oder andern sinnlichen Darstellungen". Im §. 200 versteht das Gesetz unter boshaften Aeußerungen den bösen Vorsatz, die schlechte Absicht, den Regenten durch Persiflagen, durch zweideutige, verkleinernde Urtheile über seine Person und Handlungen, herabzuwürdigen und zu schaden.

§. 201.

Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197 — 200) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden: inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

Eine weise, musterhafte Verfügung des großen Gesetzgebers, worin das ehrenvolle Andenken an den milden,

gütigen Kaiser Theodosius wieder auflebt. Denn die unsterblichen Verfasser hielten bei der Conception dieses edlen Gesetzes im §. 201 die unvergängliche Lex unica Cod. im Geiste, in der Theodosius sicher seine Menschenliebe und nicht die orientalische Politik der Nachwelt zur Bewundrung in dieser Gestalt aussprach:

D. Just. Cod. Lib. IX, Tit. 7.

Si quis Imperatori maledixerit.

(Imper. Theod. Arcad. et Honor. Aug. Rufino P. P.)

Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere; quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum. Unde integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus.

Dat. 6 Id. August. Constantinop. Theodosio A. 3. et Abundantio Coss. 393.

§. 202.

Wenn bei der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn oder Zer-

rüttung der Verstandeskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

Diesem humanen, vernünftigen Princip wird jeder weise Legislator, wird jede wissenschaftliche Theorie völlig beistimmen. Denn durch das Verbrechen der beleidigten Majestät wird allein die Ehre, die Würde des Regenten verletzt. Diese Injurienart trifft ohnehin schon die Strafe der Absonderung von der menschlichen Gesellschaft. Allein richtete der vernunftlose Verbrecher seinen Angriff auf die Gesundheit, auf das Leben des Regenten; oder beging er an der Majestät nur das Verbrechen, worauf nach dem Gesetzbuche die Todesstrafe steht: so muß nach meiner Theorie (S. 166 unten) der Majestätsverbrecher, oder mit dem Gesetzbuche gesprochen, der Hochverräther (§. 92) sterben.

Im Königreich Baiern.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. Theil I, Buch II, Titel 2.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Dasein und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Artikel 300.

Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern; oder

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates — — —

III. Durch Angriff auf die Verfassung — — — —

Artikel 301.

Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 5 und 6 verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Die gelehrten Verfasser dieses ruhmwürdigen Gesetzbuchs legen im zweiten Titel die Staatsverbrechen zur Grundlage der dann im ersten Kapitel daraus aufgeführten Verbrechen wider das Dasein des Staats, und leiten

wieder aus diesen den Hochverrath und die Landesverrätherei als Unterarten ab. Mit dieser gesetzlichen Classification ist meine Theorie S. 72 im völligen Einklange; aber auch hiermit betreten beide ihre getrennten Bahnen. Ich gehe zur critischen Beleuchtung der gesetzlichen Principien, wozu mich der Geist der Wissenschaft verpflichtet, ohne hiermit meine höchste Verehrung gegen die weise Legislation zu beschränken. Zuvörderst kann ich beim ersten Kapitel den bescheidenen Zweifel nicht unterdrücken, ob die ehrwürdigen Verfasser den Begriff „Sicherheit des Staats" noch neben „Dasein" ausheben durften. Denn Verbrechen, die das Dasein oder die ganze Existenz des Staats auflösen, enthalten nach meiner Einsicht ipso facto die Vernichtung der Sicherheit des Staats in sich. Wozu also noch den engeren, eingeschlossenen oder untergeordneten Begriff neben dem Gattungsbegriff mit aufgeführt? Die nach meiner Theorie eingesetzten Majestätsverbrechen werden im Gesetzbuche in keiner wissenschaftlich abgesonderten eigenthümlichen Sphäre behandelt, sondern sind dem Hochverrathe als Arten einverleibt. Mein theoretischer Theil enthält die Gründe, warum ich mich mit diesen Begriffen nicht vereinigen kann.

Dem ersten (I, 1) im Artikel 300 aufgeführten Falle erlaube ich mir diese bescheidenen Bemerkungen beizufügen. Der Begriff „Unterthan" ist hier zu unbestimmt. Aus der Maxime des ganzen Gesetzes (Artikels) scheint zu er-

hellen, daß hier der Staatsbürger, der wirklich Baierische Unterthan gemeint, und folglich der durchreisende Fremde, der zeitige oder temporäre Unterthan ausgeschlossen sey; der doch eben so wahr den Majestätsmord begehen, als der Regent ihn an sich in einem fremden Lande erleiden kann. Und in diesen möglichen Fällen handelt der Majestätsmörder keineswegs treulos am Staate (Art. 299), da er keinem fremden Staate zur Treue verpflichtet ist. Aber selbst beim Staatsbürger liegt in dessen einseitigem Angriff auf das Leben, auf die Gesundheit oder die Freiheit des Regenten, eben so wenig der characteristische Begriff eines Staatsverraths, als der Vatermörder kein Verräther gegen die übrigen Glieder der Familie durch seine abscheuliche Missethat wird. Liefert aber der Unterthan nach einer zuvor mit Auswärtigen eingegangenen Verbindung den Regenten in Feindes Gewalt (Art. 300. I, 1), so tritt aus diesem Vertrage allerdings der Character der Verrätherei hervor, weil der zur heiligen Treue gegen seinen Regenten verpflichtete wirkliche Unterthan die ihm zum Schutz anvertraute geheiligte Person des Königs für bestimmte Zwecke eines andern Theils mißbrauchte oder verrieth. Allein dieser Regentenverrath wird erst unter den S. 82 und 83 aufgeführten Gründen Hochverrath. Wenn nach dem zweiten Falle im Art. 300 (I, 2) zur Ausführung des Majestätsverbrechens (nach meiner Theorie) ein Aufruhr, eine Verschwörung im Innern erregt wird;

so hebt nach S. 69 und 75 meines Buchs hier die Concurrenz mehrerer Verbrechen keineswegs den characteristischen Begriff der einzelnen Gattung auf.

Eben so wenig harmonirt meine Theorie S. 72 mit den im Art. 300 unter II und III dargestellten gesetzlichen Principien. Das ehrwürdige Gesetzbuch heißt hier (außer der Sphäre I) den Angriff auf die Selbstständigkeit und auf die Grundverfassung des Staats ebenfalls Hochverrath. Mithin führt das Gesetz das Verbrechen des Hochverraths als Hauptgattungsbegriff der ersten und höchsten Staatsverbrechen auf (Art. 300, I. II. III), und leitet demungeachtet den Hochverrath aus der Gattung Staatsverbrechen (Titel 2) und den Verbrechen wider das Dasein des Staats (Kap. 1) als Ausfluß ab. Nach meiner Theorie ist aber der Hochverrath nur eine Unterart (vergl. S. 72 Classification I. 2. c.), die gerade aus der Natur der Verbrechen entspringt, die das Gesetzbuch dem Hochverrath als Arten unterlegt. Allein eine Revolution, ein Bürgerkrieg ohne Einverständniß mit einem andern Theile, ohne theilweise oder gänzliche Uebergabe des Staats an den Feind, oder an eine fremde Macht, also bloß an sich im Staate selbst, um die Regierungsform, die Verfassung des Staats zu ändern, schließt nach meinen Prämissen S. 87 den Character der Verrätherei gänzlich aus sich. Allerdings können in der Sphäre dieses Verbrechens der Hochverrath und die Landesverrätherei auch mit concurriren und als

Theile vom Ganzen zum allgemeinen Zweck mitwirken (S. 83). Aber keineswegs ist die Rebellion (S. 88) im Begriffe des Hochverraths eingeschlossen, wie die ehrwürdige Legislation (III — — —) will. So wenig wie nun der Hochverrath das Verbrechen wider das Dasein oder die politische Existenz des Staates ausmacht, eben so wenig ist dies Verbrechen durch den Bürgerkrieg begangen. Denn Tumult, Aufruhr, Hochverrath, Landesverrätherei und Bürgerkrieg sind nur zerstörende Theile, Arten von der gänzlichen Auflösung des Staats selbst. Wo diese d. h. das Verbrechen wider das Dasein des Staats selbst eintritt, da hört der Staat auf zu seyn, und wird andern Staaten einverleibt. Meine Classification S. 72 enthält die Stufenreihe dieser Staatsverbrechen in I. 2. c. d. e und so weiter.

Zu der im Art. 301 eben so humanen, als politisch und anthropologisch zweckmäßigen Todesstrafe erlaube ich mir diese bescheidenen Bemerkungen hinzuzufügen. Das Gesetzbuch sagt nicht ausdrücklich, ob die Enthauptung des Missethäters durch das Schwert oder Beil, durch die italiänische Mannaja oder durch die französische Guillotine geschehen soll. Vermuthlich wird die mit dem römischen Rechte nach Deutschland übergetragene Strafe des Schwerts gemeint seyn, die durch die Vollziehung vom Scharfrichter ehrenvoller heißt, als die andern vom Henker vollstreckten schimpflichen Todesstrafen. Allein da der Gebrauch des

Schwerts besondere Geschicklichkeit und beständige Uebung erfordert, und oftmals dennoch ein Zufall alle Bemühungen, gut zu treffen, vereitelt; so wird nicht selten der Missethäter durch mehrere unglückliche Hiebe gemartert. Ohne Zweifel bleibt die Guillotine die *sicherste* Art der Hinrichtung, die dem Verbrecher das Leben am schnellsten und leichtesten wegnimmt. Sie hat den zweiten Vorzug, daß die Hinrichtung nicht *durch Menschen*, sondern durch die Maschine geschieht, zu deren Bewerkstelligung der Staat andere Verbrecher bestimmen, mithin den *Stand* des Scharfrichters und Henkers im Staate ganz austilgen müßte. — Die schimpflichen Nebenumstände der Hinrichtung müssen den Zweck der Abschreckung beim Publico vollkommen erwecken. — Artikel 5 verordnet:

> **Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatz geführt und daselbst enthauptet werden;**

und Artikel 6:

> **Wo das Gesetz „geschärfte Todesstrafe" bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5) bestimmten Aufzuge unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt.**

Nach meiner Einsicht fehlt diesem schimpflichen Gepränge in Art. 5. 6 und 301 die noch mehr wirkende Beifügung: daß der Verbrecher außerdem noch mit kahl geschornem

schornem Kopfe, mit einem schwarzen Schleier vor dem Gesicht und mit bloßen Füßen zum Richtplatz geführt werden müßte. Denn die Verschleierung des Gesichts erweckt im Zuschauer Gefühle der Schaam und Abschreckung; und der Schimpf könnte durch den Aufzug im bloßen Hemde statt eines grauen Kittels noch vermehrt werden.

Hiermit verlasse ich nach dem ehrwürdigen Gesetzbuche das Verbrechen des Hochverraths, nach meiner Theorie das Majestätsverbrechen, und gehe zu den Verbrechen wider die Ehre oder Würde des Staatsoberhauptes. Das Gesetz spricht

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Artikel 309.

A. Beleidigung der Majestät.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes allerhöchst dessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 310.

1. Erster Grad der Majestätsbeleidigung.

Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich, an die geheiligte Person des Königs belei-

digend Hand anlegt; wer seinen Souverän mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverän selbst, um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 311.

2. Zweiter Grad der Majestätsbeleidigung.

Wer I an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souveräns oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich IV wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht: diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souveräns, und zu ein- bis vierjährigen geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Die jetzt folgenden anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats, wie der Titel dieses Kapitels sagt, bestehen in den Verbrechen wider die Königliche Familie, die hier aber nach dem Princip meiner Theorie ausgeschlossen, und wegen der bei der Preußischen Legislation schon aufgeführten gleichen Gründe zu übergehen sind. Dagegen giebt das ruhmwürdige Gesetzbuch im Art. 404 noch eine Ver-

ordnung, die allein die Majestät zum objectiven Inbegriff einschließt.

Art. 404.

I. Von Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht.

Wer, außer den im Art. 311 bestimmten Voraussetzungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchst dessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Im Königreich Würtemberg.

Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

(Samstag, 10. März 1810.)

Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betr. d. d. 5. März 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck u. s. w. u. s. w.

Fügen zu wissen:

Bei der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Bestrafung dieser Art von Ver-

brechen durch nachfolgende Vorschriften festzusetzen, und verordnen andurch, daß dieses Gesetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben soll.

Art. III.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe

1. auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denselben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimischer oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder

2. auf die Selbstständigkeit des Staats u. s. w. — — —

Art. IV.

Die Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des Schwerts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, sein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten sollen einen andern Namen und Wappen erhalten.

Art. VIII.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrlässigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindselige Absicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erscheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction gesetzt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschul-

dung, mit Gefängniß, Festungs-Arbeit oder dem Zuchthause zu bestrafen, und diese Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

Art. XIX.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, ist, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit desselben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. XX.

Eine vorsätzliche thätliche Mißhandlung der Person des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, wird mit dem Schwerte bestraft.

Art. XXI.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und dessen Regierungs-Handlungen herunter zu setzen sucht, oder Schmäh-Schriften dieser Art vorsätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, welche bis auf zehen Jahre sich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16 Aug. 1809 einen jeden, der sich öffentlicher injuriöser Aeußerungen gegen Uns schuldig macht, als wahnsinnig anzusehen befohlen haben: so sollen zwar die Gerichts-Stellen auf die hier oben bestimmte gesetzmäßige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unserer gedachten Normal-Resolution die Unsrige ertheilen.

Art. XXIII.

Andere Verletzungen der der Majestät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder geringeren Verfehlung, durch Verweise, Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet.

Art. XXXIII.

Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um demselben eine Regierungs-Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bei einem solchen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die Schwertstrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehenjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe erhöht werden kann.

Es bleibt mir im Rückblick auf meine critische Beleuchtung der Majestätsgesetze in Oesterreich, Preußen und Baiern, bei dieser ruhmwürdigen Legislation nun nichts mehr zu erinnern übrig, als zum Art. IV diesen bescheidenen Vorschlag. Da aus der Wahl dieser einfachen Todesstrafe der höchsten Staatsverbrechen Menschenliebe und Weisheit des Gesetzgebers hervorstrahlt, würde die ehrwürdige Gesetzgebung statt der Vermögensconfiscation nicht zweckmäßiger eine Schärfung bei der Todesstrafe bestimmen, die wie das Baierische Strafgesetzbuch im Art. 5. 6 und 301 durch ein schimpfliches Gepränge das Princip der Schaam und Abschreckung im Volk erweckte? Ueber die Strafe des Schwerts habe ich mich bereits schon beim

Baierischen Strafgesetzbuchs S. 239 f. erklärt. Da die Politik die Strafart aus dem Geist des Verbrechens ableiten und normiren muß, so kann nach meiner Einsicht keine Gesetzgebung bei Ehrverletzungen des Regenten Geld-Strafen einführen, wie das ehrwürdige Gesetz Art. XXIII will. Wer die Majestät im Staate verletzt, begeht einen solchen Eingriff in das allgemeine Rechtsgebiet, der seiner eigenthümlichen Beschaffenheit nach unmöglich mit einer Privatstrafe, Abbüßung mit Geld, ausgeglichen werden kann. Im Geiste dieses Verbrechens liegt nur die Freiheitsstrafe, die nach meiner Theorie S. 166 fgg. einzurichten, und überdem noch zweckmäßig mit einer beschämenden Ehrenstrafe, wie solche der Baierische Strafcodex Art. 311 Nr. IV und Art. 404 angiebt, zu schärfen ist.

Zu dem vorstehenden Gesetze gab der weise, humane Legislator noch diese ehrwürdige Verordnung:

Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, einen Nachtrag zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betr. d. d. 2 Mai 1813.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg u. s. w. u. s. w.

L. G. Wir finden Uns bewogen, als Nachtrag zu Unserem Gesetze von Majestäts-Verbrechen vom 5 März 1810 folgendes zu verordnen:

1) Vorsätzliche Erdichtungen eines Anschlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs, in der Absicht, den König zu einer Regenten-Handlung oder zur Zurücknahme

derselben zu veranlassen, werden mit dem Schwerte bestraft.

2) Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, der durch Mord-Werkzeuge oder auf sonst eine Art, vorsätzlich die Täuschung veranlaßt, daß ein Anschlag gegen das Leben des Königs gemacht worden sey, wenn gleich ein wirklicher Angriff oder Verletzung nicht erfolgt ist, auch nicht beabsichtigt war.

3) Derjenige, welcher an diesen Verbrechen solchen Antheil genommen hat, daß er von dem ganzen Plan des Autor's vollkommen unterrichtet, thätig hülfreiche Hand bei der Ausführung geleistet hat, wird mit eben dieser Strafe des Schwerts belegt.

4) Da dem Staate an der schleunigen Bestrafung der Hoch-Verraths- und Majestäts-Verbrechen, mit Abschneidung erschwerender Formalitäten vorzüglich gelegen ist, und sowohl der untersuchende als der erkennende Richter von Amtswegen verbunden sind, alle Gründe für die Unschuld, und was dem Angeschuldigten zur Vertheidigung gereichen kann, selbst aufzusuchen und gehörig zu würdigen: so verordnen Wir, daß bei Verbrechen dieser Art dem Inquisiten kein Defensor von Amtswegen beigegeben werden soll.

Im Königreich Sachsen.

In Sachsen kam die Carolina sehr frühe in Aufnahme, und wurde in Ermangelung der Sächsischen Criminal-Constitutionen zum Grunde gelegt. Imgleichen galt das Römische Recht, wo nicht besondere Landesgesetze oder

Observanzen seine Rechtskraft lähmten. Ueber das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät, oder nach meiner Theorie über das Majestätsverbrechen in genere, schweigen die Sächsischen Criminal-Constitutionen ganz. Die Halsgerichtsordnung Art. 124 und die goldene Bulle Kap. 24 waren die bisher subsidiarisch eingeführten Majestäts-Gesetze. Das achtzehnte Jahrhundert erschuf einige neue Majestätsgesetze in Sachsen. Ein Rescript an die Dicasterien d. d. 3 April 1739 (C. A. Forts. 315) verordnet, daß wenn bei ihnen Acten, die ungebührliche und verwegene Reden gegen den Landesherrn enthalten, einlaufen, sie dann die Acten sogleich versiegelt an den Kanzler der Landesregierung einschicken sollen. Sodann erschien das hier im Auszuge dargestellte Patent.

Forts. des Codicis Augustei Erst. Theil,
Anderweites Patent,
Wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften;
d. d. 7 Februar 1750.

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Unserm allergnädigsten Herrn, hat zu ganz besonderm ernsten Mißfallen gereichen, und von Deroselben mit höchsten Ungnaden vermerket werden müssen, daß neuerlich und seit kurzem, ein oder mehrere pflicht- und ehrvergessene Menschen, mit Hintansetzung der nach Göttlich- und Weltlichen Gesetzen, der Hohen Landes-Obrigkeit schuldigen unterthänigsten Ehrfurcht, Treue und Gehorsams, sich erfrechet, Pasquill- Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hiesiger

Residenz-Stadt anzuschlagen, und mithin zu divulgiren, auch mittelst dererselben die Majestät in der höchsten Person ihres von Gott ihnen verliehenen angebohrnen allergnädigsten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nicht minder durch grobe, boshafte, unerfindliche grundfalsche Bezüchtigungen, Schmäh- und Lästerungen, derer von Ihrer Königl. Majestät verordneten Ministres, Räthe und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen. — — —

Also setzen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlaucht hiermit und kraft dieses aus höchster Landesherrlicher Macht und Gewalt, daß der oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebellische und frevelhafte Pasquill- Schmäh- Läster- und Droh-Schriften, wie oberwehnt, entweder bereits selbst verfertiget, angeschlagen, sonst bekannt gemacht und ausgestreuet, Rath und Beihülfe dazu gethan und gegeben, daran, es sey auf was vor Art und Weise es immer wolle, Theil genommen, und darum Wissenschaft gehabt, wenn solches nach genauer Untersuchung, über kurz oder lang, offenbar wird, oder der- und diejenigen, welche solcherley künftig fertigen, anschlagen, disseminiren, dazu beiwürken, an selbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art solche gut heißen und billigen, darum wissen, und davon gehörigen Ortes nicht die gebührende pflichtschuldige Anzeige thun werden, ohne Ansehen der Person, Geschlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characters, deshalber, und wenn sie dessen, wie Recht, überführet worden, ohnfehlbar und unwiederruflich, am Leib und Leben gestrafet, auch sonst nach Strenge derer Rechte wider die Ihrigen, ihr Haab und Guth, ohnnachbleibend, und ohne diesfalls auf einige Intercession oder andere Umstände zu reflectiren, verfah-

ren werden soll; Wornechst Ihre Königl. Majestät ob Sie wohl sonst nach Dero weltbekannten Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immerzu vorwalten zu lassen geneigt und gewohnet sind, dennoch, zu Steuerung dieser so groben Verbrechen, und zu desto größerm Abscheu dafür, jedermännlich bei Dero höchsten Ungnade untersagen, für dergleichen Verbrechern eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich dessen unterfangen wollte; außerdem, daß er wider sich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende empfindliche Ahndung sich selbst werde zuzuschreiben haben. —— —— —— —— —— —— —— ——

Dies vorstehende Gesetz findet sicher in der Anwendung große Schwierigkeiten. Die Zusammenstellung ganz von einander verschiedener Verbrechen und dabei die Willkür und Ungewißheit der Strafen begründen und rechtfertigen meine Behauptung. Sowohl die Unbestimmtheit dieses Gesetzes, als der Mangel anderer Arten des Majestätsverbrechens in den Sächsischen Gesetzen z. B. wider das Leben, wider die Gesundheit oder die Freiheit des Regenten, oder thätliche und wörtliche Ehrverletzungen des Regenten, fordern Sachsen zur Einführung eines vollständigen Strafgesetzbuches auf, aus dem der Geist der neusten wissenschaftlichen Cultur, aus dem die Humanität des Gesetzgebers hervorstrahlen wird.

Zweite Abtheilung.

Das Majestätsverbrechen nach dem Strafgesetzbuche in Frankreich.

Code pénal. Paris 1810.

Livre III.

Des crimes, des delits, et de leur punition. Décrété le 15 Février 1810.

Section II.	Zweite Abtheilung.
Des crimes contre la sûreté intérieure de l'Etat.	Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats.
§. Ier.	§. 1.
Des attentats et complots dirigés contre l'Empereur et sa famille.	Verbrecherische Unternehmungen und Verbindungen gegen den Kaiser (versteht sich jetzt gegen den König) und dessen Familie.
Article 86.	Art. 86.
L'attentat ou complot contre la vie ou contre la personne de l'Empereur, est	Jede verbrecherische Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben oder die Per-

crime de lèse-majesté; ce crime est puni comme parricide, et emporte de plus la confiscation des biens.

son des Kaisers ist Majestätsverbrechen. Es soll wie der Elternmord, und überdies noch mit Confiscation des Vermögens bestraft werden.

Art. 87.

L'attentat ou le complot contre la vie ou la personne des membres de la famille impériale;

L'attentat ou le complot dont le but sera,

Soit de détruire ou de changer le Gouvernement, ou l'ordre de successibilité au trône;

Soit d'exciter les citoyens ou habitans à s'armer contre l'autorité impériale,

Seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens.

Art. 87.

Jede Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben und die Person der zur kaiserlichen Familie gehörigen Mitglieder; so wie jede Unternehmung oder Verbindung, welche entweder dahin abgezweckt,

Die Regierung, oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder zu verändern; oder die Bürger und Einwohner aufzuwiegeln, um sich der kaiserlichen Macht mit gewaffneter Hand zu widersetzen, soll mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens bestraft werden.

Art. 88.

Il y a attentat dès qu'un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'exécu-

Art. 88.

Der Angriff ist als wirklich vorhanden anzusehen, wenn eine Handlung zur Aus-

tion de ces crimes, quoiqu'ils n'aient pas été consommés.

führung des Verbrechers begangen oder angefangen wurde, obgleich dasselbe dadurch nicht zur Vollendung gediehen ist.

Art. 89.

Il y a complot dès que la résolution d'agir est concertée et arrêtée entre deux conspirateurs ou un plus grand nombre, quoiqu'il n'y ait pas eu d'attentat.

Art. 89.

Die verbrecherische Verbindung ist von dem Augenblicke als vorhanden anzunehmen, wenn zwischen zwei oder mehreren Verschwornen der Vorsatz zu handeln verabredet und festgesetzt wurde, wenn auch das verbrecherische Unternehmen nicht erfolgt ist.

Art. 90.

S'il n'y a pas eu de complot arrêté, mais une proposition faite et non agréée d'en former un pour arriver au crime mentionné dans l'art. 86, celui qui aura fait une telle proposition sera puni de la réclusion.

Art. 90.

Wenn noch keine verbrecherische Verbindung zu Stande gekommen, aber ein Vorschlag zu einer Vereinigung, um eines von den in dem 86 Artikel bemerkten Verbrechen auszuführen, gemacht aber verworfen worden ist; so soll derjenige, welcher den Vorschlag gethan hat, mit der Einsperrung bestraft werden.

L'auteur de toute proposition non agréée ten-

Der Urheber jedes nicht genehmigten Vorschlages zur

dante à l'un des crimes énoncés dans l'art. 86, sera puni du bannissement.

Ausführung der im Artikel 86 angeführten Verbrechen, hat die Verbannung verwirkt.

Jeder Kunstrichter, der diese zweite Section des Code pénal im Spiegel meiner Theorie wiederschaut, findet bei diesem ehrwürdigen Gesetze manche Ergänzungen nothwendig. Das Staatsoberhaupt als Object von Verbrechen verlangt, nach der Maxime der Wissenschaft, eine eigenthümliche, sowohl von den Verbrechen gegen seine Familie, als gegen sein Regierungsamt abgesonderte Sphäre. Demnach übergehe ich hier den §. 87 mit Stillschweigen, weil er von den Majestätsverbrechen ausgeschlossen bleibt. Die von der ruhmwürdigen Legislation eingeführte Classification: des crimes contre la sûreté intérieure de l'Etat, finde ich nicht characteristisch und erschöpfend, um den Begriff des §. Ier zu naturalisiren. Was nun aber besonders den Art. 86 anbetrifft, so finde ich denselben, als das einzige im Code pénal sanctionirte Majestätsgesetz theils zu mangelhaft, theils zu unbestimmt. Mit meiner Theorie S. 91 und mit der Wirklichkeit im Geiste ist der Regent Object von Verbrechen in Hinsicht seines Lebens und seiner Ehre (vergl. Abschnitt III, Kap. 1 und 2). Diese nothwendige Darstellung fehlt im Gesetze, und mit ihr die ganze wichtige Lehre der Verbrechen wider die Ehre des Staatsoberhauptes. Ich gehe zur

Wortfassung des genannten Artikels selbst. Crime de lèse-majesté entspringt aus dem lateinischen Ausdrucke crimen laesae majestatis und theilt mit diesem einen gleichen Begriff, eine gleiche Bedeutung. Beide Ausdrücke können im Deutschen nicht durch Hochverrath übersetzt werden. Hiefür hat der Franzose crime de haute trahison. Ich weiß wohl, daß in diesem Puncte eine Durchkreuzung der Meinungen herrscht. Auch liegt nach dem Wortverstande des Artikels 86 im crime de lèse-majesté das römische crimen Majestatis, das die gelehrte Welt nach S. 56 meines Buchs nie vom crimen laesae Majestatis dem Character und der Sphäre nach abgesondert hat. Ein crime de lèse-majesté begeht nun nach dem Buchstaben des Gesetzes jeder Mensch, welcher eine verbrecherische Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben oder gegen die Person des Regenten bezweckt. Nach meiner Einsicht aber lassen sich beide Begriffe „la vie ou la personne“ nicht so vereinigen, wie hier das Gesetz will. Denn wer das Leben eines Menschen angreift, muß ja natürlich auch die Person, als die conditio sine qua non jenes Verbrechens, angreifen. Beide Gegenstände bilden ein unzertrennliches Ganze. In der Auflösung des einen Theils liegt ipso facto die Vernichtung des anderen mit eingeschlossen. Will die ehrwürdige Legislation unter dem Ausdrucke „contre la personne“ den objectiven Inbegriff aller übri-

gen

gen, außer dem Verbrechen gegen das Leben, am Regenten noch möglichen Vergehen in einem Ausspruche vereint aufstellen, so treten hier wiederum unbesiegbare Hindernisse ein, weil dann mit allen (schweren und leichten) Ehrverletzungen des Regenten jener Begriff und Name crime de lèse-majesté nicht getheilt, und die harte Strafart im Artikel dabei ganz unmöglich angewendet werden kann. Will der Legislator unter Verbrechen „contre la personne" nur diejenigen allein verstehen, die den physischen Organismus, das körperliche Seyn im Gegensatze vom moralischen, idealen Leben d. h. von der Ehre des Menschen, zum objectiven Inbegriff einnehmen, so durfte der objective Begriff „contre la vie" als Ausfluß aus dem nachfolgenden Gattungsbegriff „contre la personne" nicht wieder herausgenommen, dann zuerst und neben diesem aufgestellt werden. Keineswegs kann das Verbindungswort „ou" zu dem Glauben verleiten, die ruhmwürdigen Gesetzverfasser haben durch dieses „oder gegen die Person" nur den ersten Begriff „contre la vie" auf eine andere der ersten völlig gleichbedeutende Sprachart noch einmal wiederholen, und das Leben, la vie, zum einzigen objectiven Inbegriff des genannten Verbrechens einschließen wollen, wozu zur Einsetzung derselben Strafart für den Kaiser- und Eltern-Mord der gleiche alleinige Grad des Verbrechens gegen die Eltern sie verleitet haben mag. Die Idee den Ma-

jestätsverbrecher wie den Elternmörder zu strafen, finde ich so politisch richtig, als idealisch schön. Denn der Regent ist der Vater seiner Nation. Alle Glieder des Staats sollen das Oberhaupt wie ihren Vater lieben und ehren. Dieser Begriff strahlt aus der Einheit Gottes (der unerschaffenen Intelligenz) zum Universo, in die menschliche Fassungskraft; und die organische Natur der Menschheit realisirt diesen Begriff durch das wirkliche Leben.

Ich gehe zur Darstellung der Strafart selbst. Der Code pénal spricht

Article 13.

Le coupable condamné à mort pour parricide, sera conduit sur le lieu de l'exécution, en chemise, nus pieds, et la tête couverte d'un voile noir.

Il sera exposé sur l'échafaud, pendant qu'un huissier fera au peuple lecture de l'arrêt de condamnation; il aura ensuite le poing droit coupé, et sera immédiatement exécuté à mort.

Artikel 13.

Der Elternmörder soll im Hemde, in bloßen Füßen und den Kopf in einen schwarzen Schleier gehüllt, zum Richtplatze geführt werden.

Während er auf der Richtbühne zur Schau ausgestellt ist, verliest ein Gerichtsdiener dem Volke sein Verdammungs-Urtheil. Dem Verbrecher wird dann die rechte Hand abgehauen, und sofort die Hinrichtung an ihm vollzogen.

So politisch und anthropologisch richtig der schimpfliche Aufzug dieser Strafe ist, so sehr verabscheut dagegen das Rechtsgesetz und die Vernunft bei dieser Strafart

die Verstümmlung des Verbrechers und die Schärfung mit der Vermögensconfiscation (Art. 86). Es ist von der Humanität Ludwigs XVIII sicher zu erwarten, daß die marternde Verstümmlung des Majestäts- und Eltern-Mörders, welche mehr Mitleid als Abscheu erweckt, imgleichen die Gütereinziehung aus dem ehrwürdigen Gesetzbuche noch vertilgt werden; und dies um so mehr, da schon die gesetzgebende Versammlung mit allen Gründen des Rechts und der Politik diese beiden Strafen in dem Gesetzbuche vom Jahre 1791 gänzlich verwarf. Frankreich hat menschlichere Mittel, bei der Hinrichtung auf die Gefühle des Volks zu wirken. Die beschimpfenden Feierlichkeiten bei dieser Strafe erreichen den Zweck des abschreckenden Eindrucks, und können ja nöthigenfalls nach dem gesetzlichen Vorbilde des baierischen Strafcodex S. 240 meines Buchs beim sicheren Abgange jener beiden Strafen noch vermehrt werden. Das Einhüllen des Kopfs der Verbrecher stammt schon von den ältesten Völkern her. Auch das Zwölftafelgesetz der Römer sagt de parricidio: Qui parentem necasit (necaverit), caput obnubito, (capite obvoluto) culeoque (culleo) insutus in profluentem mergitor (in aquam abiicitor). — In Hinsicht der Widerrechtlichkeit der Gütereinziehung habe ich mich beim Preußischen Gesetzbuche S. 221 schon ausgesprochen. Der Code pénal verordnet im Article 39: L'Empereur pourra disposer des biens confisqués,

en faveur, soit des père, mère ou autres ascendans, soit de la veuve, soit des enfans, ou autres descendans légitimes, naturels ou adoptifs, soit des autres parens du condamné.

Dritte Abtheilung.

Das Majestätsverbrechen nach dem Strafgesetzbuche in England.

Book IV. Public Wrongs. Chapter the sixth.

Of High Treason.

1. When a man doth compafs or imagine the death of our lord the king, of our lady his queen, or of their eldest son and heir.

2. The second species of treason is, „if a man do violate the king's companion, or the king's eldest daughter unmarried, or the

Von Hochverrath.

1. Wenn Jemand wider das Leben unsers Königs, unsrer Königin seiner Gemahlin, oder des ältesten Sohnes und Erben derselben, etwas unternimmt oder vorhat.

2. Die zweite Art dieses Verbrechens ist: wenn Jemand der Gemahlin des Königs, oder seiner ältesten unverheiratheten Tochter, oder der Gemahlin seines ältesten

wife of the king's eldest son and heir."

Sohnes und Erben Gewalt thut.

--- --- ---

--- --- ---

The punishment of high treason in general is very solemn and terrible.

Die Strafe des Hochverraths überhaupt ist sehr feierlich und schrecklich.

1. That the offender be drawn to the gallows, and not be carried or walk; though usually a sledge or hurdle is allowed, to preserve the offender from the extreme torment of being dragged on the ground or pavement.

1. Der Schuldige soll zu dem Galgen hin gezogen werden, und nicht fahren oder zu Fuße gehn; obgleich gewöhnlich eine Schleife gestattet wird, damit der Verbrecher nicht die außerordentliche Quaal leide, auf dem Boden oder dem Pflaster geschleppt zu werden.

2. That he be hanged by the neck, and then cut down alive.

2. Er soll am Halse aufgehenkt, und dann noch lebend abgeschnitten werden.

3. That his entrails be taken out, and burned, while he is yet alive.

3. Man soll ihm die Eingeweide ausreißen und verbrennen, während er noch lebt.

4. That his head be cut off.

4. Sein Kopf soll abgehauen werden.

5. That his body be divided into four parts.

5. Sein Körper in vier Stücke getheilt; und

6. That his head and quarters be at the king's disposal.

6. Mit diesen, so wie mit dem Kopf, nach fernerem Befehl des Königs verfahren werden.

Nach Sir William Blackstone's Commentaries on the Laws of England, Book IV. Chapter the sixth etc. wuchs die Zahl der Hochverraths-Verbrechen unter jeder Regierung und besondrrs unter dem blutigen Scepter Heinrichs VIII fast zur unendlichen Menge an. Da ich meine Begriffe schlechterdings nicht mit diesen englischen Gesetzen vereinigen kann, und die gelehrten Leser meine Principien in der critischen Beleuchtung der prämittirten Legislationen ausgesprochen finden; so kann ich zur Vermeidung jeder Wiederholung und unnützen Darstellung alle übrige Arten des Hochverraths hier um so eher mit Stillschweigen übergehen, da sich diese noch mehr von meiner Lehre entfernen, als die beiden ersten S. 260 niedergeschriebenen Arten. Eben so treten die in Chapter 9 unter dem Titel Of misprisions and contempts, affecting the King and Government bestimmten Vergehen gegen die Ehre oder Würde des Staatsoberhauptes aus der wesentlichen Natur und Sphäre der Majestätsvergehen (vergl. S. 136 — 150), und fließen in den Character anderer Staatsverbrechen ein.

Ich habe bereits bei der Critik des Preußischen Strafgesetzbuchs S. 215 das Rechtsprincip aufgestellt, daß alle geschärfte Todesstrafen, wo dem Verbrecher das Leben genommen wird, ut mori se sentiat, wider die Vernunft und Gerechtigkeit anlaufen. Ich kann daher in keiner

Rücksicht die englische Strafart vertheidigen; und bezweifle auch die richtige, legislativ-politisch erzielte Wirkung derselben auf das Publicum, wenn auch der englische Nationalcharacter, das Volkstemperament, selbst einigermaßen solche qualvolle Hinrichtung dem Gesetzgeber in die Seele schrieb, und mehr oder weniger entschuldigen könnte. Laut öffentlicher Blätter vom Februar 1803 soll in London dem Depards und neun seiner Mitschuldigen, eines versuchten Königsmordes und Einführung einer Anarchie wegen, diese Strafe zuerkannt worden seyn:

1. Daß sämmtliche Missethäter auf den Richtplatz geschleift,

2. Daselbst am Halse, jedoch nicht so lange bis sie todt sind, aufgehangen werden sollen,

3. Daß ihnen sodann noch bei ihrem Leben die Eingeweide herausgerissen und vor ihren Augen verbrannt,

4. Sodann erst die Köpfe abgeschlagen, die Leiber geviertheilt, und

5. Diese Theile endlich dem Könige zur Verfügung übergeben werden sollen.

Vierte Abtheilung.

Das Majestätsverbrechen nach dem Strafgesetzbuche in Rußland.

Das Russische Kaiserreich besitzt, wie die Königreiche Würtemberg und Sachsen (S. 243 — 251), bisjetzt noch kein Strafgesetzbuch. Allein von allen dreien glorreichen Thronen strahlt der legislative Wille dazu durch verordnete Gesetz-Commissionen in das Herz der Menschheit, und die gelehrte Welt wird Monumente der Bewunderung erwarten und mit der Krone unsterblicher Weisheit bekrönen können.

Rußland vollendet nun durch Alexander I, was Peter der Große erschuf und Catharina II erweiterte. Die jüngste politische Crisis Rußlands, und der Triumph des Reiches, den Regenten der Humanität und der Gerechtigkeit auf dem Throne zu haben, blitzt der Menschheit die Wahrheit in die Seele, daß die Allmacht Gottes dieses Reich mit seinem Segen überschüttet, und große Werke durch dasselbe auferstehen läßt. Hell-leuchtend steigt in diesem Bau ewiger Größe die Sanction

eines allgemeinen Gesetzbuches als Grundsäule empor. Den ersten Grundstein dazu legte die unsterbliche Gesetzgeberin Catharina II durch ihre weise Instruction zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs. Die Principien dieser klugen und gelehrten Kaiserin beurkunden einen die Staatskunst und gesetzgebende Politik tief durchblickenden Geist, der überall erforscht und fremde Gesetze critisch beleuchtet. Was namentlich die Majestätsverbrechen anbetrifft, so beweiset hier die unsterbliche Kaiserin ihre große Belesenheit, ihr Studium des Montesquieu de l'esprit des lois, und fühlt die großen Schwierigkeiten, die sich bei der richtigen Bestimmung des Characters dieser Verbrechen um so mehr dem Geiste aufdringen, als ein fast unvertilgbarer Mißbrauch und tyrannischer Wirrwar die Majestäts-Gesetze vieler Völker befleckt und verunstaltet. Daher leitet Catharina II auch mit dem Titel: §. 462 Verschiedene Puncte, die eine Erklärung erfordern, in die Beschreibung des Verbrechens der beleidigten Majestät ein. Ich lasse ihre Begriffe über die Majestätsverbrechen hier selbst reden:

Instruction. XX Kapitel.

§. 463. A. **Das Verbrechen der beleidigten Majestät.**

§. 464. Unter dieser Benennung werden alle Verbrechen wider die Sicherheit des Souveräns und des Reichs verstanden.

§. 477. Nachdem es üblich geworden, viele Verbrechen als Beleidigungen der Majestät anzusehen: so war es auch unumgänglich nöthig, diese Verbrechen zu unterscheiden und zu bestimmen. Dadurch ist man zuletzt darauf gekommen, nur diejenigen als solche anzusehen, die einen Anschlag auf das Leben und die Sicherheit des Regenten, oder einen Verrath gegen das Reich und dergleichen, in sich fasseten; auf welche Verbrechen denn die allerhärtesten Strafen gesetzt worden sind.

Ich verbinde die beiden Paragraphen 464 und 477 hier mit einander, um in Hinsicht des Begriffes einige Irrthümer im Geiste der Wissenschaft zu berichtigen. Zuvörderst erhellet aus dem Wortverstande beider §phen, daß Catharina II hiermit nicht ihre eigne Ansicht, ihren eignen Willen als positive Norm niederlegt, sondern nur den Begriff des Verbrechens historisch darstellt. Wir würden die unsterblichen Manen der großen Regentin kränken, wenn wir in dieser Beschreibung eine Adoptation ihrer Theorie erkennen wollten. Catharina II hat hier die Classification derjenigen Criminalrechtslehrer niedergeschrieben, die ich Seite 100 Note * als grundfalsch verworfen habe. Denn das Verbrechen der beleidigten Majestät (vergl. die Note zu S. 92 und 93) ist in der characteristischen Sphäre der Majestätsinjurien oder der Ehrverletzungen des Regen-

ten eingeschlossen. Allein unter Verbrechen wider die Sicherheit des Souveräns (vergl. die Oesterreichische Strafgesetzgebung, S. 202 meines Buchs) wie §. 464 sagt, sind auch Verbrechen wider das Leben und die Freiheit des Regenten mit begriffen, wie dies die Kaiserin auch selbst im §. 477 ausspricht. Aber schon alle neuere Strafgesetzbücher (vergl. z. B. Preußen und Baiern S. 212. 234), und auch so der letzte Standpunct der Criminalrechtswissenschaft (vergl. die Classification S. 102), trennen das Verbrechen der beleidigten Majestät vom Verbrechen des Hochverraths am Regenten. Beide Gattungen führt Catharina II unter einem gleichen Begriff und Namen nach dem damaligen wissenschaftlichen Standpunct dieser Lehre auf. Denn nach §. 477 beschreibt die Kaiserin: „daß man endlich als Beleidigungen der Majestät nur diejenigen Verbrechen ansah, die einen Anschlag „auf das Leben und die Sicherheit des Regenten — — in sich fasseten". Allein diese üblich gewordene Ansicht ist weder wissenschaftlich, noch logisch und rhetorisch richtig. Denn die genannten Verbrechen beleidigen nicht die Majestät, sondern sie vernichten dieselbe. Der Menschenmord enthält im uneigentlichen Sinne des Worts allerdings auch eine Beleidigung des Menschen in sich. Allein unter beleidigen versteht man die Ehre oder Würde einer Person verletzen. — Ein Anschlag auf das Leben des Regenten enthält schon ipso facto solchen

auf die Sicherheit des Regenten mit. Und doch trennt im Sphen das Wort „und" beide Begriffe für abgesonderte Sphären. Im umgekehrten Falle kann ein Anschlag auf die Sicherheit des Regenten wiederum das Leben, aber auch die Freiheit und auch die Ehre des Regenten als objectives Ziel einschließen. Diese im §. 477 genannten Verbrechen machen mithin nicht das Verbrechen der beleidigten Majestät aus, das allein die Ehrverletzungen der Majestät durch sich ausspricht. Die große, weise Kaiserin beschreibt also nur im §. 477 das bisherige Verfahren der gelehrten Welt, ohne uns zugleich ihre eigne gelehrte Ansicht mitzutheilen.

§. 468. Wenn das Verbrechen der beleidigten Majestät in den Gesetzen mit unbestimmten Worten beschrieben ist: so kann solches zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben.

Eine ewige Wahrheit, die die weise Gesetzgeberin hier aufstellt, und die Montesquieu als eine legislativ-politische Maxime im esprit des lois so ausdrückt: C'est assez que le crime de lèze-majesté soit vague, pour que le Gouvernement dégénère en despotisme. — In mehreren Paragraphen dieses Kapitels hat die weise Gesetzgeberin die blutigen Mißbräuche des Majestätsverbrechens bei verschiedenen Völkern beschrieben, wie Montesquieu's unsterblicher Geist der Gesetze (Buch 12,

Nr.

Nr. VII fg.) ihr dazu die Anleitung gab, in dessen Ideen sie ganz eintrat.

Ewig wahr sagt im §. 470 die unsterbliche Catharina II, diese Fürstin der Humanität und der Gerechtigkeit, mit Montesquieu (Nr. VIII):

> **Eine That, die an und für sich selbst kein Verbrechen der beleidigten Majestät in sich schließet, mit diesem Namen belegen, ist der allergewaltsamste Mißbrauch.**

Jeder Gesetzgeber, jeder Staatsmann, jeder Philosoph findet in der weisen Instruction der unsterblichen Catharina II Principien, die das Herz rühren und den Geist zur Verehrung, zur Bewunderung hinreißen. Und welche Thaten kann das Russische Reich, kann die Welt nicht aus der herrlichen Regierungsmaxime Alexanders I mit Recht ableiten, den die dankbare Mitwelt schon den Gesegneten nennt, und den die Ewigkeit mit der Glorie großer Verdienste umstrahlen wird!

Glücklich, beneidenswerth, wird die Nachwelt unsre Zeitepoche nennen und preisen. Freudig und stolz können wir auf die Thronen Europa's blicken, von wo herab Humanität und Gerechtigkeit einstimmig die Menschheit regieren. Und so häufig zu den Zeiten der römischen Imperatoren Processe über Verbrechen beleidigter Majestät waren, so werden solche Vergehen in unseren Zeiten schon als eine seltene Erscheinung bald ganz verschwinden, weil die Völ-

ker ihre Regenten ehren, und die Regenten mit Leopold dem Weisen (im Criminalgesetze von Toscana Art. 62) sprechen:

„Alle Gesetze, welche die Verbrechen beleidigter Maje„stät mit abusiver Ausdehnung bestimmen und verviel„fältigen, müssen in keinem wohlgeordneten Staate „geduldet, sondern aufgehoben und cassirt werden."

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Theoretischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Seite

Ueber den Begriff, den Thatbestand, die Arten, die Strafe und den peinlichen Proceß des Majestätsverbrechens nach Vernunft-Principien.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriffe des Majestätsverbrechens.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Thatbestande des Majestätsverbrechens.

Seite

Erster Abschnitt.

Das Majestätsverbrechen nach der Gesetzgebung Gottes.

Zweiter Abschnitt.

Das Majestätsverbrechen nach den alten und den neuen Staats-Gesetzgebungen.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Erste Abtheilung.

Das Majestätsverbrechen nach den Particular-Strafgesetzbüchern in Deutschland.

Meine

Meine Nachrede und litterärische Anzeige.

Als Vorredner habe ich zu meinem Buche Nichts zu sagen. Als Nachredner, diese einzige sehr gerechte Bitte an die Kunstrichter: mein Werk erst ganz lebendig im Geiste aufzunehmen, und dann nicht einzelne Stellen, sondern das Buch nach seinem ganzen Inhalte, nach allen seinen Theilen mit gründlicher Gelehrsamkeit, und im liebreichen Geiste der Wissenschaft zu critisiren. Jeden Tadel der gelehrten Welt, der auf die Materie und die Form meiner Theorie fällt, mildert mein Bekenntniß, daß die Erschaffung dieses Buchs meinen von gleichzeitigen dramatischen Geburten niedergebeugten Geist nur in gewissen Stunden täglicher Erholung zu sich hinüberzog, und mich also während einiger Monate zugleich in drei alle Seelenkräfte hinnehmenden total entgegengesetzten Welten, als Criminalpolitiker, als Tragödien- und als Opern-Dichter wirken ließ.

Tiefdenkende, gründliche Critiker meiner Theorie werde ich liebreich empfangen und hochachten; zugleich aber als Gegner ihrer Schriften bis zur letzten Vertheidigung und Rechtfertigung meiner Theorie zuverläßig öffentlich auftreten. Jeden oberflächlichen Critiker, der nicht aus dem lebendigen Geiste der Wissenschaft selbst spricht, sondern Meinungen verfechtet, verweise ich mit dem Ausspruche des Terentius: Quot homines, tot sententiae; suus cuique mos, hier gleich im Vorwege zur klügsten Handlung — zum Stillschweigen.

In einigen Monaten erscheinen von mir auf Deutschlands Haupttheatern und im Buchhandel zwei dramatische Gedichte:

1. Fürst Menzikoff, heroisches Trauerspiel in Jamben und in fünf Acten,
2. Der große Prophet Daniel oder die drei Männer im Feuerofen, tragische Oper in zwei Acten.

Alsdann werde ich noch im Laufe dieses Jahres dem gelehrten Publico den ersten Theil meiner Litterärgeschichte der Staatsgesetzgebungen aller Völker der Welt übergeben.

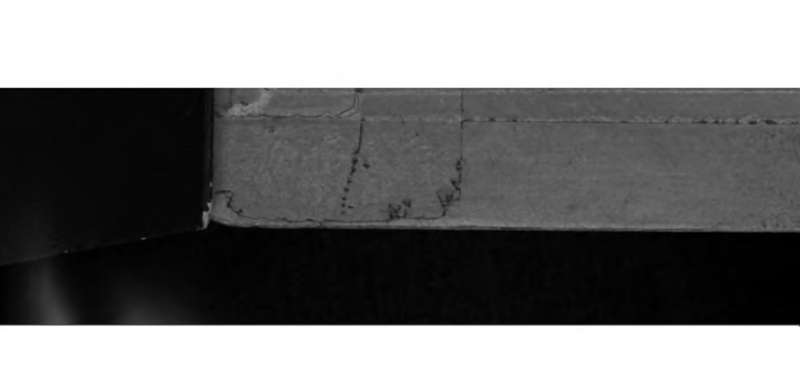
Hellmuth Winter, Dr.












Digitized by Google